

## Bekanntmachung

---

zur **Sitzung des Rates der Gemeinde Hilgermissen:**

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 05. November 2024, um 19:00 Uhr

**Sitzungsort:** Mehrzweckraum DGH Feuerwehrgerätehaus Heesen-Schierholz, Heesen 44, 27318 Hilgermissen

---

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 5  | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung                    |          |
| 6  | Genehmigung des Protokolls vom 16.09.2024   |          |
| 7  | Einwohnerfragestunde  |          |
| 8  | Umspannwerk Mehringen<br>- Sachstandsbericht und Projektvorstellung rotierender Phasenschieber durch TenneT                                 |          |
| 9  | Windpark Blender Repowering: Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 und 100 EEG 2023              | 03/X/084 |
| 10 | Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen<br>Hier: Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Verlegung von Anschlussleitungen | 03/X/086 |
| 11 | Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen<br>Hier: Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Erschließung                     | 03/X/087 |
| 12 | Chronik Magelsen - Ergänzungsantrag Zuschuss  | 03/X/090 |
| 13 | Ausbau der Straße "Bredenweg" im OT Mehringen   | 03/X/091 |
| 14 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern für das Jahr 2025   | 03/X/092 |

- 15 Beschluss über den Jahresabschluss 2023,  
Überschussverwendung und Entlastung
- 16 Mitteilungen und Anfragen
- 17 Einwohnerfragestunde

03/X/093

Weitere Informationen finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter [www.grafschaft-hoya.de](http://www.grafschaft-hoya.de)

Hoya/Weser, den 28.10.2024

Der Gemeindedirektor

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Windpark Blender Repowering: Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 und 100 EEG 2023

<i>Organisationseinheit:</i> FT Räumliche Planung u. Samtgemeindeentwicklung	<i>Datum</i> 23.09.2024
<i>Sachbearbeitung:</i> Andrea Gähler	<i>Aktenzeichen</i> 60 03 63 1301

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	22.10.2024	N
Rat Hilgermissen	05.11.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Hilgermissen am Windpark Blender Repowering mit seinen drei Windenergieanlagen auf der Grundlage der Anlage zur BV 03/X079 – wird zugestimmt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

03.53100.346100 rd. 5000,- € / Jahr

### **Sachverhalt:**

Die Windpark Blender Repowering GmbH & Co.KG aus Bremen betreibt den Windpark Blender Repowering mit drei Windenergieanlagen (WEA).

Zur Wertschöpfungsbeteiligung der Kommunen an den Windenergieanlagen wurde vom Bund eine Regelung (Erneuerbare Energien-Gesetz -EEG- §6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau von WEA) verabschiedet, um die Akzeptanz von Windenergieprojekten vor Ort zu erhöhen.

Vom Betreiber des Windparks wird vor diesem Hintergrund der Gemeinde eine finanzielle Beteiligung angeboten. Der vorgelegte Vertragsentwurf (siehe Anlage), entspricht einem Mustervertrag, der unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entwickelt wurde.

Lt. § 6 EEG dürfen den von Windenergieanlagen betroffenen Gemeinden Zuwendungen in anteiliger Höhe des zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh für die tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge gezahlt werden.

Als betroffen gelten Gemeinden, die in einem Radius von 2.500 m um die Anlagen liegen. Im vorliegenden Fall sind dies, neben der Gemeinde Hilgermissen mit einem Anteil von 8,85% (WEA 1), 13,52% (WEA 2) und 19,25% (WEA 3), die Gemeinden Martfeld und Blender.

Lt. Auskunft des Betreibers ist von einer durchschnittlichen jährlichen Zahlung an die Gemeinde Hilgermissen in Höhe von rd. 5.000 € auszugehen. Es handelt sich hierbei um eine Zuwendung ohne Gegenleistung.

Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 01.01.2023. Die Vertragslaufzeit endet 20 Jahre nach Inbetriebnahme der letzten WEA des WP Blender Repowering zum 30.09.2039.

### **Anlagen:**

1	WP Blender Repowering - Vertragsentwurf kommunale	öffentlich
---	---	------------



# Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen der

## **Windpark Blender Repowering GmbH & Co. KG**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 25426 HB, geschäftsansässig Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, vertreten durch die **wpd Betriebsmanagement GmbH**, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Michael Behrens, geschäftsansässig ebenda

im Folgenden „**Betreiber**“ genannt,

und der

**Gemeinde Hilgermissen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Johann Hustedt,

im Folgenden „**Gemeinde Hilgermissen**“ genannt,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“ genannt.

## **Präambel**

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus drei Windenergieanlagen (im Folgenden „**WEA**“ genannt). Die WEA sind bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 und weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf. Die letzte WEA des Windparks ist am 30.09.2019 in Betrieb gegangen.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist.

Der Betreiber beabsichtigt, der Gemeinde Hilgermissen einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 verbindlich anzubieten. Die Parteien vereinbaren daher Folgendes:

### **§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung**

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Hilgermissen als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine

Versorgung (im Folgenden „**Netz**“ genannt) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

2. Ist ausschließlich die Gemeinde Hilgermissen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde Hilgermissen als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie, um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

## **§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA**

Der Standort der einzelnen WEA ergibt sich aus dem Lageplan in **Anlage 1**. Die einzelnen Parameter der einzelnen WEA ergeben sich aus der Übersicht in **Anlage 2**. Sofern sich Parameter nach Vertragsabschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Hilgermissen zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

## **§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets**

Die Gemeinde Hilgermissen wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebietes erfolgt, unverzüglich mitteilen.

## **§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen**

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z. B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht. Fiktive Strommengen im Sinne von Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 werden nicht berücksichtigt.

## **§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Hilgermissen ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Hilgermissen ist aufgrund dieses Vertrages nicht

verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.

2. Sofern die Gemeinde Hilgermissen irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Hilgermissen, und die Gemeinde Hilgermissen kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Hilgermissen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

### **§ 6 Abrechnung und Zahlung**

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 dieses Vertrages jährlich für den Abrechnungszeitraum vom 01.01 bis 31.12. bis zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Hilgermissen. Die Gutschrift ist sodann bis zum 15.04. zur Zahlung fällig. Im Jahr des Vertragsschlusses ist für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum abweichend hiervon die ordnungsgemäße Gutschrift bis zum 30.09. zu erstellen; diese Gutschrift ist bis zum 15.10. zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde Hilgermissen ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde Hilgermissen wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Hilgermissen.
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Hilgermissen:  
Bank: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_  
BIC: \_\_\_\_\_

### **§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2023.
2. Die Laufzeit des Vertrages endet 20 Jahre nach Inbetriebnahme der letzten WEA des in der Präambel genannten Windparks, mithin am 30.09.2039.
3. Die Gemeinde Hilgermissen kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Betreiber kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende ordentlich kündigen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (a) die Gemeinde Hilgermissen nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages verboten oder unzulässig werden,
  - (d) die für die Errichtung und den Betrieb aller WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
  - (e) der Betrieb aller WEA endgültig eingestellt wird
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

### **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Hilgermissen jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Hilgermissen zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

### **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Hilgermissen den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Hilgermissen zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
  - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

## § 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Hilgermissen, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Hilgermissen. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## § 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

....., den .....

....., den .....

.....

.....

Betreiber

Gemeinde Hilgermissen

# Anlage 1

Lageplan des Windparks

ENTWURF

**Windpark Blender Repowering  
Lageplan Übersicht 3 WEA  
Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung  
der Kommunen am Ausbau**

Gez. von/am: CF / 26.07.2024  
Gepr. von/am: MS / 26.07.2024

Maßstab: 1 : 30.000  
Planformat: DIN A4  
Koordinatensystem: ETRS89 / UTM 33N

wpd onshore GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

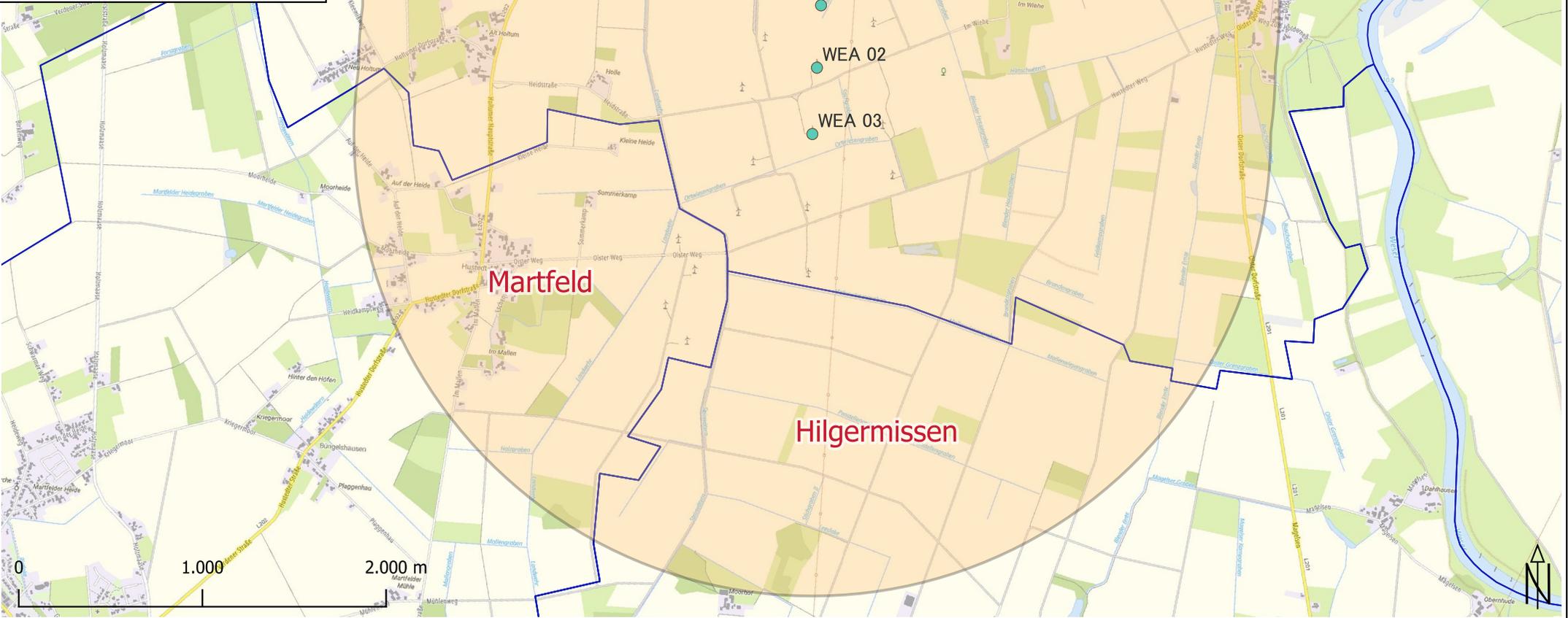


**Legende**

- Gemeindegrenzen
- 2.500 m Radius

**Windenergieanlage (WEA)**

- WEA des Windparks Blender



**Windpark Blender Repowering  
Lageplan Flächenermittlung WEA 01  
Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung  
der Kommunen am Ausbau**

Gez. von/am: CF / 26.07.2024  
Gepr. von/am: MS / 26.07.2024

Maßstab: 1 : 30.000  
Planformat: DIN A4  
Koordinatensystem: ETRS89 / UTM 33N

wpd onshore GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen



**Legende**

□ Gemeindegrenzen

Windenergieanlage (WEA)

● WEA des Windparks Blender

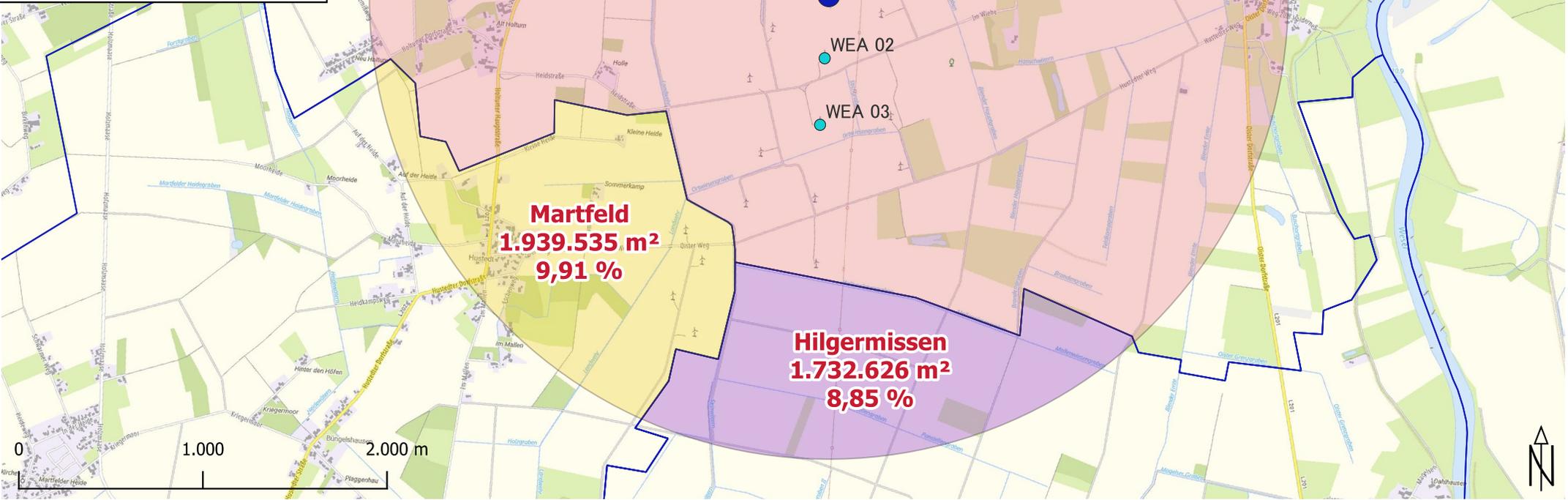
● WEA 01

WEA Anteil an Gemeinden

■ Blender

■ Hilgermissen

■ Martfeld



**Windpark Blender Repowering  
Lageplan Flächenermittlung WEA 02  
Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung  
der Kommunen am Ausbau**

Gez. von/am: CF / 26.07.2024  
Gepr. von/am: MS / 26.07.2024

Maßstab: 1 : 30.000  
Planformat: DIN A4  
Koordinatensystem: ETRS89 / UTM 33N

wpd onshore GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen



**Legende**

□ Gemeindegrenzen

Windenergieanlage (WEA)

● WEA des Windparks Blender

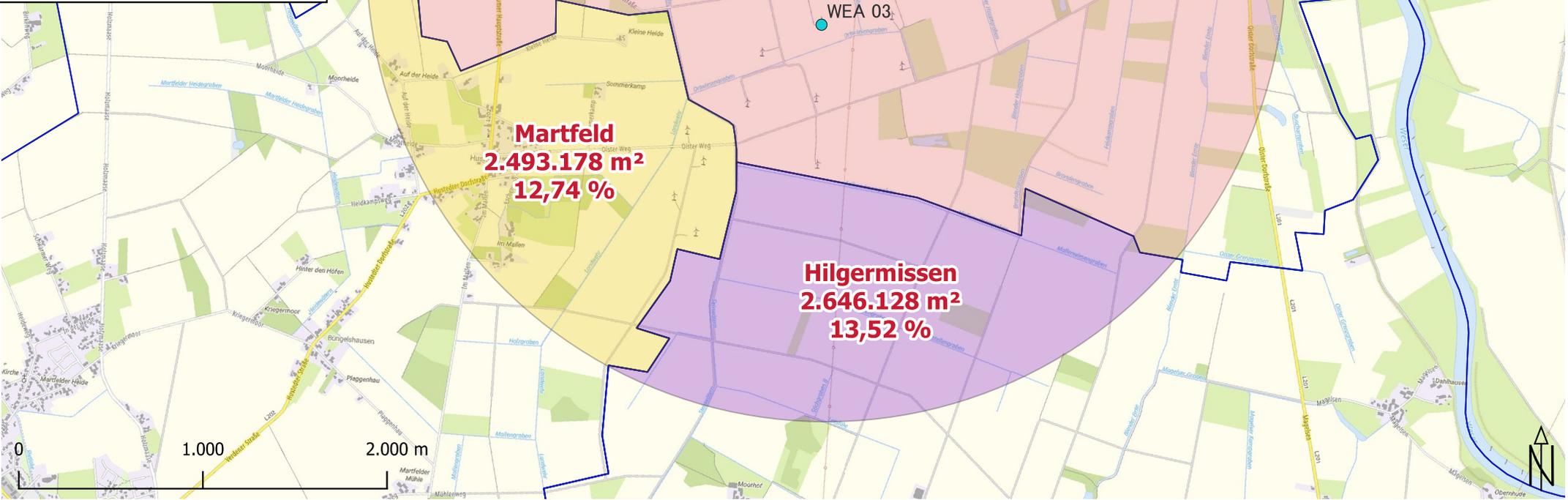
● WEA 02

WEA Anteil an Gemeinden

■ Blender

■ Hilgermissen

■ Martfeld



**Windpark Blender Repowering  
Lageplan Flächenermittlung WEA 03  
Nach § 6 EEG - Finanzielle Beteiligung  
der Kommunen am Ausbau**

Gez. von/am: CF / 26.07.2024  
Gepr. von/am: MS / 26.07.2024

Maßstab: 1 : 30.000  
Planformat: DIN A4  
Koordinatensystem: ETRS89 / UTM 33N

wpd onshore GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen



**Legende**

□ Gemeindegrenzen

Windenergieanlage (WEA)

● WEA des Windparks Blender

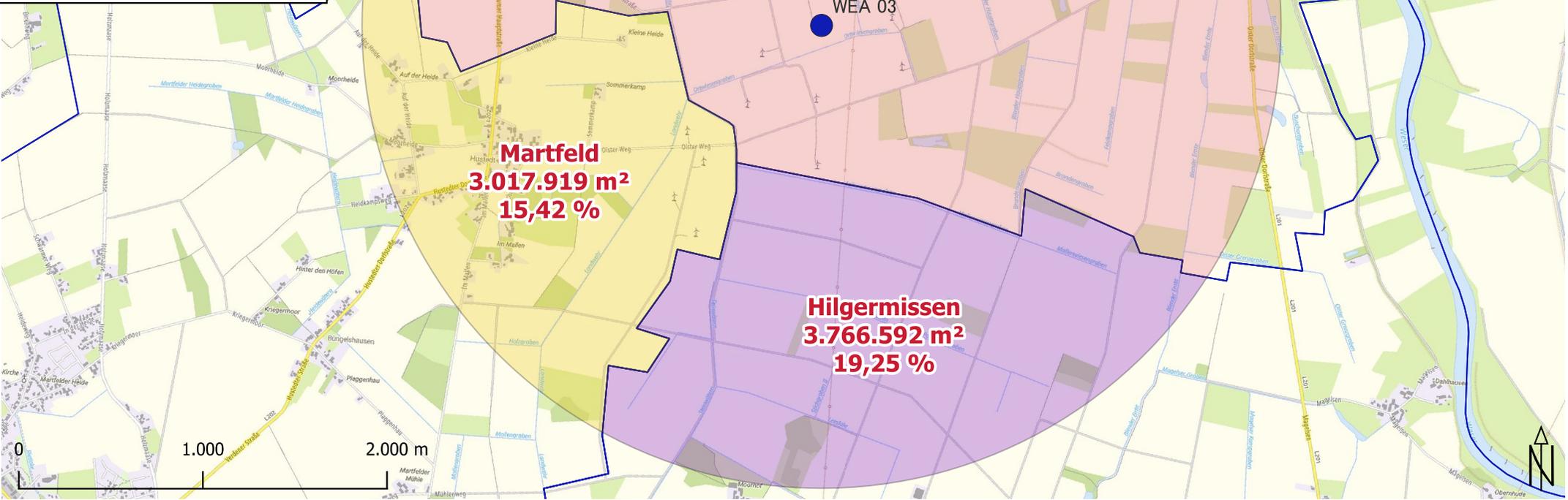
● WEA 03

WEA Anteil an Gemeinden

■ Blender

■ Hilgermissen

■ Martfeld



## Anlage 2, §6 - EEG Vertrag

### Windpark: Blender Repowering

Erwartete Jahresstrommenge [kWh] (für WP) =

18.621.000

n\_WEA =

3

#### Übersicht

WEA des Windparks	Standortkoordinaten
WEA 01	WGS 84
	Längenwert: 9,121800000
	Breitenwert: 52,910181000
WEA 02	WGS 84
	Längenwert: 9,121881000
	Breitenwert: 52,907144000
WEA 03	WGS 84
	Längenwert: 9,121947000
	Breitenwert: 52,903917000

#### Aufteilung

WEA 01	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Blender	81,24	0,16248
Anteil Gemeinde Martfeld	9,91	0,01982
Anteil Gemeinde Hilgermissen	8,85	0,0177

WEA 02	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Blender	73,74	0,14748
Anteil Gemeinde Martfeld	12,74	0,02548
Anteil Gemeinde Hilgermissen	13,52	0,02704

WEA 03	Anteil in %	Anteiliger Betrag in ct/kWh
Anteil Gemeinde Blender	65,33	0,13066
Anteil Gemeinde Martfeld	15,42	0,03084
Anteil Gemeinde Hilgermissen	19,25	0,0385

#### Technische Daten

WEA 01	
Anlagentyp	Vestas V112-3.3
Nabenhöhe	94 m
Installierte Leistung	3,3 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	6.207.000 kWh
Inbetriebnahmedatum	30.09.2019

WEA 02	
Anlagentyp	Vestas V112-3.3
Nabenhöhe	94 m
Installierte Leistung	3,3 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	6.207.000 kWh
Inbetriebnahmedatum	23.09.2019

WEA 03	
Anlagentyp	Vestas V112-3.3
Nabenhöhe	94 m
Installierte Leistung	3,3 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	6.207.000 kWh
Inbetriebnahmedatum	26.09.2019

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen

Hier: Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Verlegung von Anschlussleitungen

<i>Organisationseinheit:</i> FT Tiefbau <i>Sachbearbeitung:</i> Nadine Wiebking	<i>Datum</i> 30.09.2024 <i>Aktenzeichen</i> 66 03 66 18 50 01
--	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

### Beschlussvorschlag:

Der Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Leitungsverlegung für den Windpark Hustedt, sowie dem Abschluss des vorliegenden Vertrages wird zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Entschädigung für die Verlegung der Kabeltrasse in Höhe von 2.520,00

### Sachverhalt:

1. Der Betreiber WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG plant auf dem Gebiet der Gemeinde Hustedt mehrere Windenergieanlagen einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen, aller erforderlichen Bauten, zugehöriger Schalt-, Mess- und Transformationsanlagen sowie der erforderlichen Zuwegungen (Windpark) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Für die Netzanbindung dieser Windenergieanlagen ist eine Verlegung einer parkexternen Kabeltrasse notwendig, wofür auch Wegegrundstücke der Gemeinde Hilgermissen genutzt werden sollen.
2. Von der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG wurde ein Vertragsentwurf (**Anlage 1**) vorgelegt, der die von der Errichtung und von dem Betrieb der Windenergieanlagen betroffenen gemeindlichen Belange (Nutzung gemeindlicher Straßen und Wege für die Kabelverlegung) regeln soll.

Auf folgende Punkte des Vertrages wird insbesondere hingewiesen:

§ 1 Nutzungsgegenstand, Nutzungsrechte und -pflichten der Nutzungsberechtigten

- a) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber die im Vertrag bezeichneten Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen einschließlich Nebenanlagen zur Netzanbindung von Windenergieanlagen in Anspruch zu nehmen.
- b) Die Verlegung der Leitungen einschließlich Nebenanlagen hat so zu erfolgen, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Kabel werden in einer Tiefe von mindestens 1,20 m unter der Oberfläche verlegt. Die endgültige Lage der Kabel einschließlich Nebenanlagen werden nach Abschluss der Arbeiten in einem Lageplan exakt dargestellt.
- c) Der Betreiber ist dazu berechtigt, die Grundstücke im erforderlichen Umfang zu

betreten und mit Fahrzeugen und Maschinen zu befahren.

- d) Auf den beanspruchten Grundstücken liegende Ver- und Versorgungsleitungen dürfen auf Kosten des Betreibers und nach Rücksprache mit den Eigentümern Verlegt werden. Dabei muss die Funktionsfähigkeit der Leitungen sichergestellt sein.

### § 3 Pflichten der Parteien

Der Betreiber ist verpflichtet, alle durch die Arbeiten entstandenen Schäden auf den in Anspruch genommenen Grundstücken zu beheben.

### § 4 Nutzungsentschädigung

- a) Der Betreiber zahlt dem Eigentümer eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 7,50 € je laufenden Meter verlegtes Kabel. Dabei würden sich bei 336 laufenden Metern eine Summe von insgesamt 2.520,00 € ergeben. Außerdem würde eine einmalige zusätzlich Entschädigung in Höhe von 150,00 € für die Fahrt zum Notar, zur Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, gezahlt werden.
- b) Aufwuchsschaden, der durch Bauarbeiten entsteht, wird zusätzlich gemäß aktueller Aufwuchsschädigungstabelle der zuständigen Landwirtschaftskammer entschädigt.

### § 7 Nutzungsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Baubeginn der ersten WEA des Windparks und endet am 31.12. des 22. Kalenderjahres. Dem Betreiber wird die Option zur Verlängerung des Vertrages um zweimal 5 Jahre eingeräumt.

### § 8 Dienstbarkeitseintragung

Die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist nur vorgesehen, für den Fall, dass der Eigentümer ein in Anspruch genommenes Grundstück an Dritte veräußert.

### Anlagen:

1	Entwurf Nutzungsvertrag Kabeltrasse	öffentlich
---	-------------------------------------	------------

**NUTZUNGSVERTRAG  
KABELTRASSE**

zwischen

**WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG**

Brinkstraße 25  
27245 Kirchdorf

vertreten durch die Komplementärin Westwind Energie Beteiligungs GmbH, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Gerard Meindersma, dieser wiederum vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Gerrit Bokelmann

im Folgenden „**Nutzungsberechtigte**“ genannt,

und

**Gemeinde Hilgermissen**

Schloßplatz 1  
27318 Hoya

vertreten durch den Bürgermeister Herr Johann Hustedt und den  
~~Samtgemeindegemeindevorsteher~~ Herr Detlef Meyer  
*Gemeindevorsteher*

im Folgenden „**Eigentümer**“ genannt,

gemeinsam im Folgenden auch „Parteien“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

**PRÄAMBEL**

Die Nutzungsberechtigte beabsichtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Hustedt mehrere Windenergieanlagen einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen, aller erforderlichen Bauten, zugehöriger Schalt-, Mess- und Transformationsanlagen sowie der erforderlichen Zuwegungen (Windpark) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die Netzanbindung dieser Windenergieanlagen bedarf es nach Vorliegen aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen durch die zuständige Behörde der Verlegung einer parkexternen Kabeltrasse von den Windenergieanlagen zur Übergabestation.

Der Eigentümer gestattet der Nutzungsberechtigten die Nutzung seines Grundstücks zum vorgenannten Zweck.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

**§ 1**  
**Nutzungsgegenstand, Nutzungsrechte und –pflichten**  
**der Nutzungsberechtigten**

- (1) Der Eigentümer gestattet der Nutzungsberechtigten, seine nachfolgend bezeichneten Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Größe (ha)	Amtsgericht	Grundbuch von:	Grundbuch- blatt
Eitzendorf	7	2	0,9134			
Eitzendorf	7	1	0,0093			

für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung (z. B. Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Erneuerung) von Einspeiseleitungen (Kabel) einschließlich Nebenanlagen (z. B. Steuer- und Informationskabel, Kabelschutzrohre, Kabelmerksteine, Telekommunikationskabel) zur Netzanbindung von Windenergieanlagen (WEA) in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Verlegung der Kabel einschließlich Nebenanlagen hat so zu erfolgen, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke so wenig wie möglich beeinträchtigt ist. Die Kabel werden in einer Tiefe von mindestens 1,2 m unter der Oberfläche verlegt. Die exakte Lage der Kabel einschließlich Nebenanlagen (und Kabellänge) werden in einem Lageplan dargestellt; der diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegte Lageplan gibt den derzeitigen Stand der Planungen wieder; nach Abschluss aller Arbeiten wird der endgültige Lageplan Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Nutzungsberechtigte ist ferner berechtigt, etwaige in den Grundstücken liegende Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Drainagen auf ihre Kosten nach Rücksprache mit dem Eigentümer örtlich zu verlegen. Die Nutzungsberechtigte hat hierbei die Funktionsfähigkeit der Ver- und Entsorgungsanlagen sicherzustellen.
- (4) Die Nutzungsberechtigte ist darüber hinaus berechtigt, die Grundstücke in dem für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Kabel einschließlich Nebenanlagen erforderlichen Umfang zu betreten und mit Fahrzeugen und Maschinen zu befahren bzw. von Dritten betreten und befahren zu lassen. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Beendigung solcher Arbeiten den vorgefundenen Zustand der Grundstücke auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- (5) Der Eigentümer bevollmächtigt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und der Errichtung des Windparks die Nutzungsberechtigte, das Baulastenverzeichnis und/oder die Grundbücher der mit diesem Vertrag gesicherten Vertragsfläche einzusehen und sich einen Auszug aus dem Baulastenverzeichnis vom Bauamt und/oder vollständige Grundbuchauszüge vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

**§ 2**  
**Eigentum, Scheinbestandteil**

- (1) Die Grundstücke bleiben im Eigentum des Eigentümers.
- (2) Die verlegten Kabel einschließlich Nebenanlagen bleiben im Besitz und Eigentum der Nutzungsberechtigten, werden nur vorübergehend im Sinne des § 95 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit dem Grund und Boden verbunden und werden nicht wesentlicher Bestandteil der Grundstücke.

**§ 3**  
**Pflichten der Parteien**

- (1) Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle durch ihre Arbeiten entstandenen Schäden auf den in Anspruch genommenen Grundstücken zu beheben.
- (2) Werden von dem Eigentümer auf oder an den Grundstücken Neubauten errichtet oder bauliche Maßnahmen vorgenommen, die eine Veränderung der Kabel der Nutzungsberechtigten bedingen, so wird die Nutzungsberechtigte, falls keine anderweitige Verständigung erzielt wird, diese Änderung innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten veranlassen. Hierzu hat der Eigentümer die Nutzungsberechtigte drei (3) Monate vor Baubeginn, spätestens jedoch bei Einreichung des Baugesuchs beim Bauordnungsamt, von dem Vorhaben zu unterrichten. Diese Regelung gilt nur, wenn die Leitungsänderungen von dem Eigentümer veranlasst werden, nicht dagegen bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Drittveranlassung.
- (3) Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verlegung der Kabel einschließlich Nebenanlagen mit den Betreibern von bereits vorhandenen Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon etc.) abzustimmen. Hierzu wird die Nutzungsberechtigte vor Beginn der Verlegung die Leitungsträger informieren und sich ggf. von den Leitungsträgern einweisen lassen.
- (4) Die Nutzungsberechtigte hat rechtzeitig, jedoch spätestens vierzehn (14) Tage vor der Inanspruchnahme der Grundstücke, insbesondere vor Erdarbeiten, den Eigentümer und die Eigentümer der an die Grundstücke anliegenden Flächen zu benachrichtigen.
- (5) Der Eigentümer ist verpflichtet, allen der Nutzungsberechtigten erforderlich erscheinenden Maßnahmen zur Verlegung der Kabel einschließlich Nebenanlagen zuzustimmen, sowie alles zu unterlassen, was die Verlegung und Nutzung der Kabel einschließlich Nebenanlagen durch die Nutzungsberechtigte behindert oder gefährdet.
- (6) Der Eigentümer ist verpflichtet, jeden, der auf seinen Grundstücken in seinem Auftrag Arbeiten ausführt, über den Verlauf der Kabel einschließlich Nebenanlagen vor Durchführung der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

**§ 4**  
**Nutzungsentschädigung**

- (1) Die Nutzungsberechtigte zahlt an den Eigentümer eine Nutzungsentschädigung. Die Nutzungsentschädigung beträgt einmalig 7,50 € für jeden laufenden Meter verlegtes

Kabel, somit bei 336 laufenden Metern insgesamt 2.520,00 €. Für die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (z. B. Fahrt zum Notar) wird einmalig eine zusätzliche Entschädigung von 150,00 € gezahlt. Die Zahlung der Nutzungsentschädigung und der Entschädigungspauschale erfolgt mit Beginn der Kabelverlegung. Als Beginn der Kabelverlegung gilt das erste Abschieben des Oberbodens.

- (2) Das Nutzungsentgelt versteht sich als Nettopreis. Bei dem jeweiligen umsatzsteuerpflichtigen Grundstückseigentümer erhöht sich das Nutzungsentgelt um die gesetzliche Umsatzsteuer. In diesem Fall hat der Eigentümer die Umsatzsteuerpflicht nachzuweisen.

Der Eigentümer bestätigt hiermit Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu sein und zwar

Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG  
-> Auszahlung erfolgt ohne Umsatzsteuer

oder

Sonstiger Unternehmer (Land- und Forstwirt, Gewerbetreibender, Verpächter)  
-> Auszahlung erfolgt mit Umsatzsteuer

Der Eigentümer ist darauf hingewiesen worden, dass er verpflichtet ist, etwaige auf den Pachtabrechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge seinem zuständigen Betriebs-Finanzamt zu melden und die Beträge auch abzuführen.

Die Steuernummer lautet: \_\_\_\_\_

- (3) Die Nutzungsentschädigung und die zusätzliche Entschädigungspauschale für die Eintragung der Dienstbarkeit sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:

Bank:

BIC:

IBAN:

- (4) Weitere Kontaktdaten:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

- (5) Aufwuchsschaden, der durch Bauarbeiten entsteht, wird zusätzlich gemäß aktueller Aufwuchsschädigungstabelle der zuständigen Landwirtschaftskammer entschädigt. Der Eigentümer stellt der Nutzungsberechtigten den entstandenen Aufwuchsschaden in Rechnung.

**§ 5**  
**Dienstbarkeitseintragung**

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, unmittelbar vor Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Dritten über eines der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke, zugunsten der Nutzungsberechtigten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Kabel inklusive aller Nebenanlagen und aller dazu erforderlichen Vorkehrungen zu Lasten der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen.
- (2) Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Nutzungsberechtigten hat in Abt. II des Grundbuches zu erfolgen und zwar ohne beeinträchtigende Vorlasten in Abt. II und ohne Vorlasten in Abt. III des Grundbuches. Die Sicherung erfolgt so, dass die Nutzungsberechtigte die Ausübung der Dienstbarkeit gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB einem Dritten überlassen kann.
- (3) Gleichzeitig ist der Eigentümer verpflichtet, zugunsten der finanzierenden Bank eine gleichlautende beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach deren Vorgaben im Grundbuch im Gleichrang der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Nutzungsberechtigten eintragen zu lassen.
- (4) Des Weiteren ist der Eigentümer gegenüber der Nutzungsberechtigten und der finanzierenden Bank für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, in dem Fall, dass ein Dritter in diesen Nutzungsvertrag auf Seiten der Nutzungsberechtigten oder auf Seiten der finanzierenden Bank eintritt und diesen mit allen Rechten und Pflichten übernimmt, dem jeweiligen Dritten und/oder dessen finanzierender Bank die gleichen Nutzungsrechte einzuräumen und ihnen entsprechend der Dienstbarkeit zu Gunsten der Nutzungsberechtigten und/oder der finanzierenden Bank jeweils eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts in das Grundbuch eintragen zu lassen. Zur Sicherung dieses Anspruchs bewilligt und beantragt der Eigentümer jeweils die Eintragung einer Vormerkung auf Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Nutzungsberechtigte und für die finanzierende Bank mit dem gleichen Inhalt und dem gleichen Rang der bereits bestellten persönlichen Dienstbarkeit nach Abs. 1 und 2.
- (5) Die Parteien sind verpflichtet, die grundbuchlich für die Nutzungsberechtigte einzutragende/eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkung für die Zeit der Fremdfinanzierung nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank zu ändern oder löschen zu lassen.
- (6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die beschränkt persönliche Dienstbarkeit und der Nutzungsvertrag rechtlich selbständig sind und nebeneinander bestehen.
- (7) Nach Ende der Nutzungsdauer ist die Nutzungsberechtigte verpflichtet, auf ihre Kosten die Löschung der ggf. für sie und der finanzierenden Bank bereits eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit(en) nebst Vormerkung(en) zu veranlassen. Der Eigentümer ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet (Einreichung der Löschanträge).

## **§ 6** **Haftung**

- (1) Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (3) Zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden schließt die Nutzungsberechtigte eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 € ab und hält diese bis zum Vertragsende aufrecht. Der Versicherungsschutz ist dem Eigentümer nach Aufforderung vorzulegen.

## **§ 7** **Nutzungsdauer**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Baubeginn (Baubeginnanzeige gegenüber der Genehmigungsbehörde für die erste WEA des Windparks) und endet am 31.12. des zweiundzwanzigsten (22.) auf das Kalenderjahr des Baubeginns der ersten WEA des Windparks folgenden Kalenderjahres. Die Nutzungsberechtigte zeigt dem Eigentümer den Beginn der Errichtung der ersten WEA des Windparks in Textform an.
- (2) Der Nutzungsberechtigten wird eine Option zur Verlängerung des Vertrages von zwei (2) mal fünf (5) Jahren eingeräumt, deren Ausübung dem Eigentümer schriftlich mitzuteilen ist. Die Mitteilung muss jedoch spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, in dem die Laufzeit des Vertrages endet beim Eigentümer eingegangen sein.

## **§ 8** **Kündigung**

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen, auch vor Beginn der Laufzeit nach § 7 Abs. 1; § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auch aus wichtigem Grund mit einer Frist von dreißig (30) Tagen außerordentlich unter Einhaltung der Schriftform gekündigt werden.

- (3) Ein wichtiger Grund liegt für die Nutzungsberechtigte insbesondere vor, wenn
- a) sich vor Baubeginn der WEA die rechtlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag abgeschlossen wurde, grundlegend verändern, z. B. aufgrund von gesetzlichen Änderungen etwa des EEG, von Modifikationen oder Wegfall der Windparkplanungen oder des Flächennutzungsplans, geänderte Ausweisung der Fläche im Regionalen Raumordnungsplans (RROP), Unwirtschaftlichkeit z. B. durch zu hohe Netzanschlusskosten, unerwartet starke Schwankungen der Einspeisevergütung nach dem EEG oder Unmöglichkeit einer stabilen Gründung der WEA;
  - b) Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Eigentümer vorliegen oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Eigentümer (Eigen- oder Fremdantrag) gestellt wird sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren in das gesamte Vermögen des Eigentümers oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde;
  - c) der Eigentümer die Nutzungsrechte nicht vertragsgemäß dinglich sichert oder
  - d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA, des Kabels oder des Umspannwerkes erforderlichen Genehmigungen erlöschen oder endgültig und bestandskräftig versagt, aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen werden.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt für den Eigentümer insbesondere vor, wenn die Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsentschädigung trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Zugang der Mahnung nicht nachkommt.
- (5) Abweichend von § 8 Abs. 1 können beide Parteien den Nutzungsvertrag nach Ablauf des fünften (5.) auf die Unterzeichnung folgenden Kalenderjahres ordentlich kündigen, wenn die Errichtung der Kabeltrasse oder der für den Windpark geplante(n) WEA zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat (*Beispiel: Vertragsunterzeichnung am 01.07.2024 => Ablauf der Bindungsfrist 31.12.2029*). Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs zulässig. Sie muss bis spätestens am dritten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahrs vorliegen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll. Die Nutzungsberechtigte kann die Kündigung durch die (wiederholte) Zahlung eines Reservierungsentgeltes abwenden. Das Reservierungsentgelt beträgt EUR 50,00 / ha pro Jahr. Es ist am 15.12. des jeweiligen Vorjahres fällig und binnen 1 Woche auf das in § 4 Abs. 3 genannte Konto zur Einzahlung zu bringen (*Beispiel: Auslauf der Bindungsfrist 31.12.2029, Zahlung des Reservierungsentgelts für 2030 bis 22.12.2029*). Das Reservierungsentgelt wird der Zahlung des nach § 4 geschuldeten Nutzungsentgelts verrechnet. Kommt es trotz Zahlung des Reservierungsentgelts zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses, darf der Eigentümer das Reservierungsentgelt behalten.

## **§ 9 Zusicherung**

Der Eigentümer sichert zu, dass er Grundstückseigentümer ist und frei über die in diesem Vertrag geregelte Nutzung der Grundstücke verfügen kann.

**§ 10**  
**Rechtsnachfolge**

- (1) Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen; der Eigentümer erteilt daher bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung zu der möglichen Übernahme des Vertrages durch Dritte. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei der Auswahl der in den Vertrag eintretenden Dritten dafür Sorge zu tragen, dass diese die Gewähr dafür bieten, ihren Vertragspflichten gegenüber dem Eigentümer uneingeschränkt nachzukommen. Die Übertragung des Vertrages ist dem Eigentümer zeitnah von der Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Dritte in rechtsverbindlicher schriftlicher Form gegenüber der Nutzungsberechtigten und dem Eigentümer die Übernahme des Nutzungsvertrages erklären. Auch die in den Vertrag eingetretene Dritte sind ihrerseits berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Dritte zu übertragen.

Dem Eigentümer ist bekannt, dass die Nutzungsberechtigte zur Finanzierung der WEA und ihrer Infrastruktur eine Betreibergesellschaft gründen wird, die ggf. in den Nutzungsvertrag eintritt. Der Eigentümer erteilt daher insbesondere bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung zu der möglichen Übernahme des Vertrages durch die Betreibergesellschaft.

- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag einem jeden Dritten im Eigentum aufzuerlegen. Für den Fall, dass der Eigentümer die Grundstücke veräußert, verpflichtet er sich, in den Veräußerungsvertrag folgende Klausel aufzunehmen: „Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeit(en) und Vormerkung(en) sowie dem Nutzungsvertrag vom \_\_\_\_\_ dem jeweiligen Berechtigten gegenüber ergeben.“ Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für hieraus etwaig entstehende Schäden sowohl dem jeweiligen Berechtigten als auch der Bank gegenüber.

**§ 11**  
**Sicherungsinteressen der Bank**

- (1) Dem Eigentümer ist bekannt, dass die zu errichtenden Kabel einschließlich Nebenanlagen von der Nutzungsberechtigten durch gesondert abgeschlossene Sicherungsübereignung der finanzierenden Bank sicherungsübereignet werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigte und der Eigentümer vereinbaren, dass auf erstes Anfordern der finanzierenden Bank ein neuer Nutzungsvertrag mit der finanzierenden Bank oder einem von der finanzierenden Bank zu benennenden Dritten zu den gleichen Bedingungen dieses Nutzungsvertrags geschlossen und dieser Nutzungsvertrag auflösend bedingt beendet wird. Alternativ ist die finanzierende Bank oder ein von ihr benannter Dritter berechtigt, durch ihre einseitige Erklärung gegenüber der Nutzungsberechtigten und dem Eigentümer, anstelle der Nutzungsberechtigten in diesen Vertrag einzutreten. Der Eintritt wird wirksam mit Zugang der Erklärung beim Eigentümer, ohne dass es des Nachweises des Zuganges bei der Nutzungsberechtigten bedarf. Mit dem Eintritt der finanzierenden Bank oder dem von ihr benannten Dritten geht das Vertragsverhältnis auf diese über. Eine vom Eigentümer gegenüber der Nutzungsberechtigten etwa bereits erklärte Kündigung dieses Vertrages verliert mit dem Eintritt der finanzierenden Bank oder eines von ihr

benannten Dritten ihre Wirkung. Im Innenverhältnis der Nutzungsberechtigten – nicht jedoch als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Abschlusses des neuen Nutzungsvertrages oder für die Wirksamkeit der Eintrittserklärung im Außenverhältnis zum Eigentümer - ist die finanzierende Bank oder ein von der finanzierenden Bank zu benennender Dritter zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages zu den gleichen Bedingungen dieses Nutzungsvertrages oder zum Eintritt in das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere, wenn die Nutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen gegenüber der finanzierenden Bank nicht nachkommt, in Vermögensverfall gerät, ihre Zahlungen einstellt, Zwangsvollstreckungen von dritter Seite auftreten oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.

- (3) Die Parteien sind verpflichtet, keine das Sicherungsinteresse der finanzierenden Bank oder einem von ihr benannten Dritten berührende Abreden aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen, solange nicht die Verpflichtungen aus den Kreditverträgen vollständig erfüllt sind. Derartige Vereinbarungen bedürfen insoweit zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank oder einem von ihr benannten Dritten.
- (4) Für den Fall, dass die den Windpark finanzierende Bank oder ein von ihr benannter Dritter Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages verlangt, werden sich die Parteien bemühen, diese Änderungen nach den Vorgaben der Bank oder einem von ihr benannten Dritten umzusetzen. Auf die Interessen des Eigentümers ist dabei soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.
- (5) Ein von der Nutzungsberechtigten mit einem Dritten abgeschlossener Vertrag zwecks Eintritts in diesen Nutzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank oder einem von ihr benannten Dritten, falls der Eintritt vor vollständiger Rückführung der Finanzierung erfolgen soll. Die Nutzungsberechtigte hat die finanzierende Bank oder einen von ihr benannten Dritten zur Zustimmung aufzufordern. Die finanzierende Bank oder ein von ihr benannter Dritter ist berechtigt, innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten ab Aufforderung zur Zustimmung auch selbst an die Stelle der Nutzungsberechtigten zu treten. Ihr Eintritt wird wirksam, wenn sie eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Eigentümer zugehen lässt. Der Eigentümer erklärt bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung zu der möglichen Übernahme des Vertrages durch die finanzierende Bank oder einem von ihr benannten Dritten.

## **§ 12**

### **Verzicht auf das Vermieterpfandrecht**

Der Eigentümer verzichtet während der Laufzeit einer Fremdfinanzierung der Kabel einschließlich Nebenanlagen sowohl gegenüber der Nutzungsberechtigten als auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherungsübereignung gegenüber der finanzierenden Bank auf das dem Eigentümer nach §§ 581 Abs. 2, 562 ff. BGB zustehende Pfandrecht an dem Kabel einschließlich Nebenanlagen.

## **§ 13**

### **Einverständnis Dritter**

Der Eigentümer ist verpflichtet, nach Erteilung der Genehmigung und Aufforderung

durch die Nutzungsberechtigte innerhalb von vier (4) Wochen eine schriftliche Einverständniserklärung dritter Pächter der betroffenen Grundstücke sowie weiterer Dritter zu diesem Vertrag beizubringen, soweit der Inhalt dieses Vertrages die Interessen der vorgenannten Dritten aufgrund der neuen Nutzung oder deren Zuständigkeit berührt.

**§ 14**  
**Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Der Eigentümer stimmt Nutzung, Verarbeitung und sonstiger Verwendung seiner Daten durch die Nutzungsberechtigte zu, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Die Parteien des Vertrages verpflichten sich, die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes – insbesondere bei der Weitergabe von Daten an Dritte - vollumfänglich zu beachten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages sowie seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (3) Soweit in diesem Vertrag nicht gesondert geregelt, trägt die Nutzungsberechtigte alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten.
- (4) Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (5) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Ort, an dem sich das streitgegenständliche Grundstück befindet.
- (6) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Die Vertragsbestimmungen sind abschließend. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Parteien unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.
- (8) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Kirchdorf,

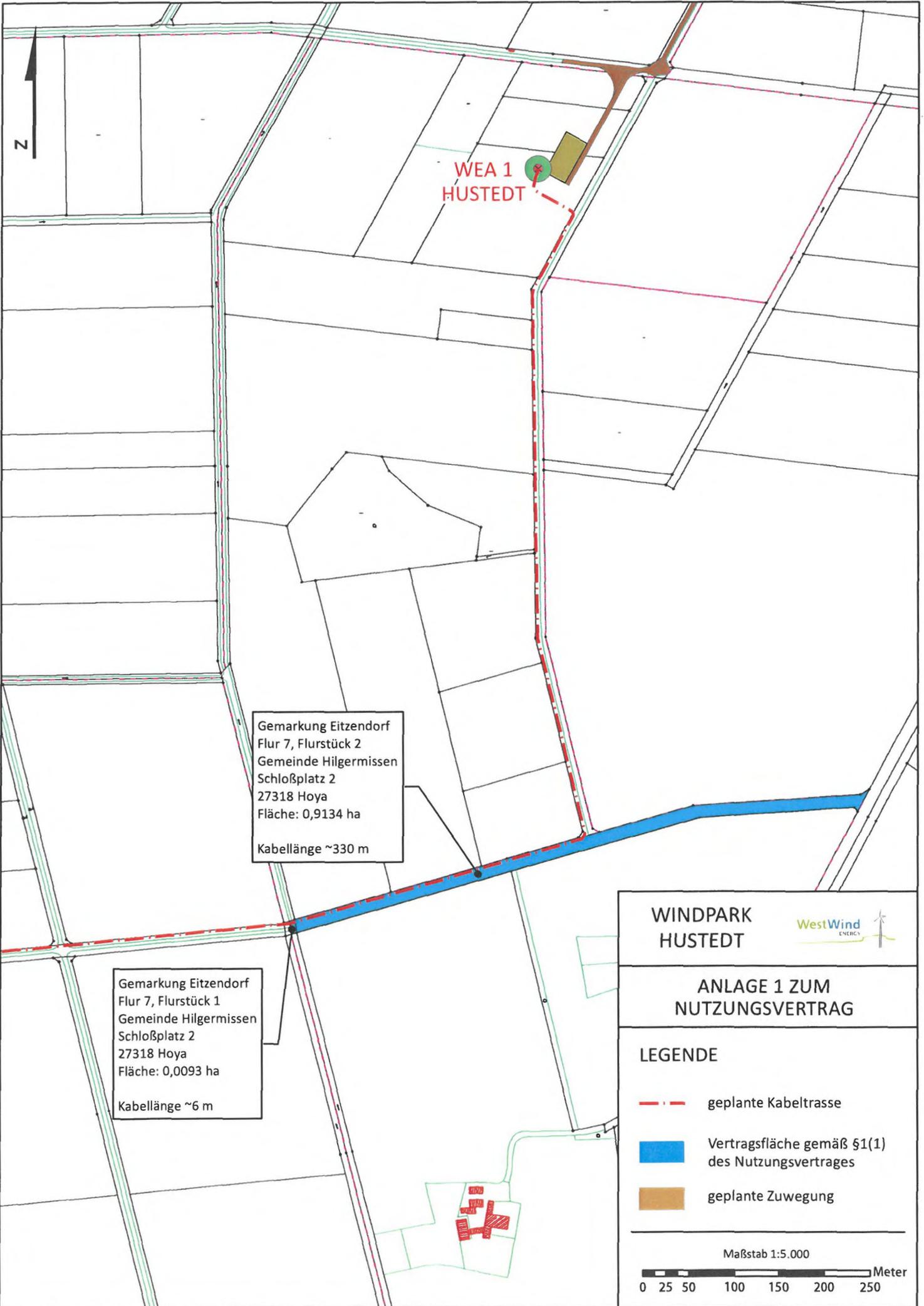
Hoya,

\_\_\_\_\_  
Nutzungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Johann Hustedt

Hoya,

\_\_\_\_\_  
Samtgemeindebürgermeister  
Detlef Meyer



WEA 1  
HUSTEDT

Gemarkung Eitzendorf  
Flur 7, Flurstück 2  
Gemeinde Hilgermissen  
Schloßplatz 2  
27318 Hoya  
Fläche: 0,9134 ha  
Kabellänge ~330 m

Gemarkung Eitzendorf  
Flur 7, Flurstück 1  
Gemeinde Hilgermissen  
Schloßplatz 2  
27318 Hoya  
Fläche: 0,0093 ha  
Kabellänge ~6 m

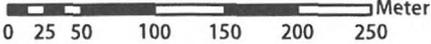
**WINDPARK HUSTEDT** 

**ANLAGE 1 ZUM NUTZUNGSVERTRAG**

**LEGENDE**

-  geplante Kabeltrasse
-  Vertragsfläche gemäß §1(1) des Nutzungsvertrages
-  geplante Zuwegung

Maßstab 1:5.000

 Meter

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen

Hier: Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Erschließung

<i>Organisationseinheit:</i> FT Tiefbau <i>Sachbearbeitung:</i> Nadine Wiebking	<i>Datum</i> 02.10.2024 <i>Aktenzeichen</i> 66 03 66 18 60
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Der Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Erschließung des Windparks Martfeld II, sowie dem Abschluss des Vertrages wird zugestimmt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nutzungsentgelt für die in Anspruch genommene Wegfläche in Höhe von jährlich 143,00 €

### **Sachverhalt:**

Der Betreiber WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG plant auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld mehrere WEA zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Als Zufahrt zu den Anlagestandorten wird beabsichtigt, einen vorhandenen Weg der Gemeinde Hilgermissen auszubauen und zu benutzen. Der Betreiber bittet die Gemeinde Hilgermissen die Nutzung Ihrer Grundstücke zum vorgenannten Zweck zu gestatten.

Von der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG wurde ein Vertragsentwurf (**Anlage 1**) vorgelegt, der die von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen betroffenen gemeindlichen Belange (Nutzung gemeindlicher Grundstücke, Straßen und Wege für die Erschließung) regeln soll.

Auf folgende Punkte des Vertrages wird insbesondere hingewiesen:

#### § 1 Nutzungsgegenstand, Nutzungsrechte der Nutzungsberechtigten

- a) Der Betreiber ist berechtigt, die Grundstücke als Zuwegung zu den WEA einschließlich der Nebeneinrichtungen auf seine Kosten auszubauen, zu befestigen und sich für den Ausbau der Wege an sachkundigen Dritten zu bedienen. Mit Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen wird dem Betreiber gestattet, die Zuwegung im erforderlichen Maß zu betreten und mit Schwertransporten bzw. Transporten mit Überbreite und Überlänge zu befahren.
- b) Der Betreiber ist verpflichtet, den vorgefundenen Zustand der Grundstücke nach Beendigung der Arbeiten auf eigene Kosten wiederherzustellen.

#### § 2 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- a) Der Betreiber ist verpflichtet, vor Baubeginn der WEA an alle von ihm beauftragten Personen Lagepläne der zu benutzenden Zuwegung herauszugeben.

- b) Außerdem ist er verpflichtet, alle durch die Arbeiten entstandenen Schäden zu beheben.
- c) Der Ausbau von vorhandenen Schotterwegen, Asphaltstraßen und Banketten erfolgt mit Natursteinschotter auf eine Fahrbahnbreite von mindesten 4,00 m. Nach dem Aufbau der Anlagen werden die geschotterten Bereiche mit Mutterboden überarbeitet und begrünt.

#### § 5 Bestandsaufnahmen Abnahmen

Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung der WEA wird der Zustand der Grundstücke und Wegflächen bei einem gemeinsamen Ortstermin protokolliert. Wird dabei eine Instandsetzung für erforderlich gehalten, werden die Grundstücke und Wegflächen nach der Instandsetzung vom Eigentümer abgenommen.

#### § 6 Nutzungsentgelt

Dem Eigentümer wird ab Beginn des Baus der Zuwegung ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 0,50 € je laufender Meter genutzter Wegfläche geboten. Aus den geplanten 286 m würde sich ein jährlicher Betrag von 143,00 € ergeben.

#### § 7 Dienstbarkeitseintragung

Die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist nur vorgesehen, für den Fall, dass ein in Anspruch genommenes gemeindliches Grundstück vom Eigentümer an Dritte veräußert wird.

#### § 8 Rückbau der Zuwegung

Im Vertrag ist vorgesehen, die ausgebauten Wege nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzubauen, d.h. der ursprüngliche oder zumindest gleichwertige Zustand soll wiederhergestellt werden. Die Wege sollten jedoch im ausgebauten Zustand verbleiben, wenn es für die normale Straßennutzung sinnvoll ist und dies Gemeinde das wünscht.

#### § Nutzungsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Inbetriebnahme der letzten WEA des Windparks erfolgt ist. Dem Betreiber wird die Option zur Verlängerung des Vertrages von zweimal 5 Jahren eingeräumt.

#### Anlagen:

1	Vertragsentwurf Nutzungsvertrag Zuwegung	öffentlich
2	Techn. Spezifikation Zuwegung und Baustellenfläche	öffentlich
3	Lageplan	öffentlich

**NUTZUNGSVERTRAG  
ZUWEGUNGEN**

zwischen

**WestWind Projektierung GmbH & Co. KG**

Brinkstraße 25  
27245 Kirchdorf

vertreten durch die Komplementärin Westwind Energie Beteiligungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Prokuristen Herrn Dipl.-Kfm (FH) Christian Meindersma

im Folgenden „**Nutzungsberechtigte**“ genannt,

und

**Gemeinde Hilgermissen**

Schlossplatz 2  
27318 Hoya/Weser

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Johann Hustedt und den

~~Samtgemeindebürgermeister~~ Herrn Detlef Meyer  
Gemeindegeldirektor

im Folgenden „**Eigentümer**“ genannt,

gemeinsam im Folgenden auch „Parteien“ genannt, wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

**PRÄAMBEL**

Die Nutzungsberechtigte beabsichtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld mehrere Windenergieanlagen einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen, aller erforderlichen Bauten, zugehöriger Schalt-, Mess- und Transformationsanlagen sowie der erforderlichen Zuwegungen (Windpark) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Als Zufahrt zu den Anlagenstandorten beabsichtigt die Nutzungsberechtigte nach Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen den Ausbau und die Nutzung der bereits vorhandenen Wege. Die Parteien beabsichtigen durch diesen Vertrag ein privatrechtliches Nutzungsrecht an den Wegen zu begründen, soweit die beabsichtigte Nutzung – im Falle einer öffentlich-rechtlichen Widmung der Wege – den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Den Parteien ist bewusst, dass bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs die Einholung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis erforderlich werden kann. Durch diesen Vertrag übernimmt die Nutzungsberechtigte keine öffentlich-rechtlichen Pflichten.

Der Eigentümer überlässt der Nutzungsberechtigten die Nutzung seiner Grundstücke zum vorgenannten Zweck.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1

### Nutzungsgegenstand, Nutzungsrechte der Nutzungsberechtigten

- (1) Der Eigentümer gestattet der Nutzungsberechtigten die auf seinen nachfolgend bezeichneten Grundstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)	Amtsgericht	Grundbuch von:	Grundbuchblatt
Wechold	9	1	0,2884			

vorhandenen Wege für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung (z. B. Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Erneuerung) von Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen (z. B. notwendige technische Einrichtungen, erforderliche Bauten, zugehörige Schalt-, Mess- und Transformationsanlagen, sonstige notwendige Installationen) zu nutzen. Der exakte Verlauf der Zuwegung wird in einem Lageplan (Auszug aus einer Karte Maßstab 1:2.000) dargestellt; der diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegte Lageplan gibt den derzeitigen Stand der Planungen wieder; nach Abschluss aller Arbeiten wird der endgültige Lageplan Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, die Grundstücke als Zuwegung zu den WEA einschließlich Nebeneinrichtungen auf ihre Kosten auszubauen und zu befestigen. Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, sich zum Ausbau und zur Befestigung der Wege sachkundiger Dritter zu bedienen.
- (3) Die Nutzungsberechtigte ist darüber hinaus berechtigt, mit Fertigstellung der erforderlichen Ausbaumaßnahmen die Zuwegung in dem zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung erforderlichen Umfang zu betreten und mit Schwerlasttransporten bzw. mit Transporten mit Überbreite und Überlänge zu befahren bzw. von Dritten betreten und befahren zu lassen. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Beendigung solcher Arbeiten den vorgefundenen Zustand der Grundstücke auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- (4) Der Eigentümer bevollmächtigt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und der Errichtung des Windparks die Nutzungsberechtigte, das Baulastenverzeichnis und/oder die Grundbücher der mit diesem Vertrag gesicherten Vertragsfläche einzusehen und sich einen Auszug aus dem Baulastenverzeichnis vom Bauamt und/oder vollständige Grundbuchauszüge vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

## § 2

### Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vor Baubeginn der WEA an alle von ihr beauftragten Personen Lagepläne der zu benutzenden Zuwegung auszugeben. Als Baubeginn gilt das erste Abschieben des Oberbodens.
- (2) Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Ausbau der Zuwegung mit den Betreibern von bereits vorhandenen Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon etc.) abzustimmen. Hierzu wird sie vor Beginn des Ausbaus die Leitungsträger informieren bzw. eine Leitungsauskunft einholen und sich ggf. von den Leitungsträgern einweisen lassen.



#### **§ 4**

##### **Rücksichtnahme- und Unterhaltungspflichten**

- (1) Die Nutzungsberechtigte wird für die Erdarbeiten die kleinstmögliche Fläche der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke in Anspruch nehmen. Erdarbeiten im Sinne dieses Vertrages sind der Ausbau der Zuwegung. Während der Errichtung, des Betriebes und der Unterhaltung der WEA wird die Nutzungsberechtigte auf die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen Rücksicht nehmen und die Wege – soweit dies im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und der Unterhaltung der WEA möglich ist – für den Verkehr offenhalten. Ist dies vorübergehend nicht möglich, so hat die Nutzungsberechtigte den Eigentümer und die Eigentümer der an die Grundstücke anliegenden Flächen hierüber frühzeitig zu informieren.
- (2) Die Unterhaltung der Wege erfolgt weiterhin durch den Eigentümer.

#### **§ 5**

##### **Bestandsaufnahmen, Abnahmen**

- (1) Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten bzgl. der WEA (Errichtung) wird der Zustand der Grundstücke und der darauf liegenden Wegeflächen jeweils in einem gemeinsamen Ortstermin von der Nutzungsberechtigten und dem Eigentümer protokolliert.
- (2) Wird in einem Ortstermin nach Abs. 1 eine Instandsetzung für erforderlich gehalten, werden die Grundstücke und die darauf liegenden Wegeflächen nach der Instandsetzung von dem Eigentümer abgenommen.

#### **§ 6**

##### **Nutzungsentgelt**

- (1) Sofern zwischen den Parteien zusätzlich ein Nutzungsvertrag für Flächen innerhalb des Windparks geschlossen worden ist, ist das nach dem vorliegenden Vertrag zu zahlende Nutzungsentgelt durch das nach dem Nutzungsvertrag für Flächen innerhalb des Windparks zu zahlende Entgelt mit abgegolten. Besteht ein solcher Nutzungsvertrag für Flächen innerhalb des Windparks zwischen den Parteien nicht, steht dem Eigentümer ab Beginn des Baus der Zuwegung ein Nutzungsentgelt in Höhe von jährlich 0,50 € für jeden laufenden Meter der Weglänge, somit bei 286 laufenden Metern insgesamt 143,00 €, zu.
- (2) Das Nutzungsentgelt versteht sich als Nettopreis. Bei dem jeweiligen umsatzsteuerpflichtigen Grundstückseigentümer erhöht sich das Nutzungsentgelt um die gesetzliche Umsatzsteuer, in diesem Fall hat der Eigentümer die Umsatzsteuerpflicht nachzuweisen (s. § 6 Abs. 3). Für das erste Jahr der tatsächlichen Nutzung berechnet sich das Nutzungsentgelt auf der Basis der beanspruchten Tage wie folgt:

$$\text{beanspruchte Tage} * \text{Nutzungsentgelt} / 360$$

Als Baubeginn gilt die erste Inanspruchnahme der Grundstücke durch Abschieben des Oberbodens.

- (3) Das Nutzungsentgelt versteht sich als Nettopreis. Bei dem jeweiligen umsatzsteuerpflichtigen Grundstückseigentümer erhöht sich das Nutzungsentgelt um die gesetzliche Umsatzsteuer. In diesem Fall hat der Eigentümer die Umsatzsteuerpflicht nachzuweisen. Der Eigentümer bestätigt hiermit Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu sein und zwar
- ( ) Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG  
->Auszahlung erfolgt ohne Umsatzsteuer
  - ( ) Sonstiger Unternehmer (Land- und Forstwirt, Gewerbetreibender, Verpächter)  
->Auszahlung erfolgt mit Umsatzsteuer

Der Eigentümer ist darauf hingewiesen worden, dass er verpflichtet ist, etwaige auf den Pachtabrechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge seinem zuständigen Betriebs-Finanzamt zu melden und die Beträge auch abzuführen.

Die Steuernummer lautet: \_\_\_\_\_

- (4) Sofern ein Nutzungsentgelt nach Abs. 1 zu zahlen ist, erfolgt die Zahlung jeweils zum 28.02. des laufenden Jahres auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:

Bank:

BIC:

IBAN:

- (5) Aufwuchsschaden, der durch Bauarbeiten entsteht, wird zusätzlich gemäß aktueller Aufwuchsschadentabelle der zuständigen Landwirtschaftskammer entschädigt. Der Eigentümer stellt der Nutzungsberechtigten den entstandenen Aufwuchsschaden in Rechnung.

## § 7

### Dienstbarkeitseintragung

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, unmittelbar vor Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Dritten über eines der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke zugunsten der Nutzungsberechtigten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur dinglichen Sicherung des Rechtes, die Wege gem. § 1 Abs. 1 und 3 zu benutzen und gem. § 1 Abs. 2 auszubauen (Wegerecht), zu Lasten der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke eintragen zu lassen.
- (2) Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Nutzungsberechtigten hat in Abt. II des Grundbuches zu erfolgen und zwar ohne beeinträchtigende Vorlasten in Abt. II und ohne Vorlasten in Abt. III des Grundbuches. Die Sicherung erfolgt so, dass die Nutzungsberechtigten die Ausübung der Dienstbarkeit gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB einem Dritten überlassen kann.
- (3) Des Weiteren ist der Eigentümer gegenüber der Nutzungsberechtigten für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, in dem Fall, dass ein Dritter in diesen Nutzungsvertrag auf Seiten der Nutzungsberechtigten eintritt und diesen mit allen Rechten und Pflichten übernimmt, dem jeweiligen Dritten die gleichen Nutzungsrechte einzuräumen und ihm entsprechend der Dienstbarkeit zu Gunsten der Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 jeweils eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts in das Grundbuch

eintragen zu lassen. Zur Sicherung dieses Anspruchs bewilligt und beantragt der Eigentümer jeweils die Eintragung einer Vormerkung auf Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Nutzungsberechtigte mit dem gleichen Inhalt und dem gleichen Rang der bereits bestellten persönlichen Dienstbarkeit nach Abs. 1 und 2.

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die beschränkt persönliche Dienstbarkeit und der Nutzungsvertrag rechtlich selbständig sind und nebeneinander bestehen.
- (5) Die Parteien sind verpflichtet, die grundbuchlich für die Nutzungsberechtigte einzutragende(n)/eingetragene(n) beschränkt persönlichen Dienstbarkeit(en) nebst Vormerkung(en) für die Zeit der Fremdfinanzierung nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank zu ändern oder löschen zu lassen.
- (6) Nach Ende der Nutzung ist die Nutzungsberechtigte verpflichtet, auf ihre Kosten die Löschung der ggf. für sie bereits eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit(en) nebst Vormerkung(en) zu veranlassen. Der Eigentümer ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet (Einreichung der Löschanträge).

## **§ 8** **Rückbau der Zuwegungen**

Nach Beendigung des Vertrages sind die Wege rückzubauen, d. h. es ist ihr ursprünglicher bzw. ein zumindest gleichwertiger Zustand wiederherzustellen. Die Wege verbleiben jedoch auf den Grundstücken, wenn der Eigentümer dies schriftlich verlangt. In diesem Fall werden die Wege von dem Eigentümer in dem Zustand übernommen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung befinden. In diesem Fall übernimmt die Nutzungsberechtigte keinerlei Haftung für den Zustand der Wege.

## **§ 9** **Haftung, Versicherung**

- (1) Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (3) Zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden schließt die Nutzungsberechtigte eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 € ab und hält diese bis zum Vertragsende aufrecht. Der Versicherungsschutz ist dem Eigentümer nach Aufforderung vorzulegen.

**§ 10**  
**Nutzungsdauer**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt zwanzig (20) Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Inbetriebnahme der letzten WEA des Windparks erfolgt.
- (2) Der Nutzungsberechtigten wird eine Option zur Verlängerung des Vertrages von zwei (2) mal fünf (5) Jahren eingeräumt, deren Ausübung dem Eigentümer schriftlich mitzuteilen ist. Die Mitteilung muss jedoch spätestens bis zum 30. Juni des letzten Jahres vor Ablauf des Vertrages erfolgen.

**§ 11**  
**Kündigung**

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen, auch vor Beginn der Laufzeit nach § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auch aus wichtigem Grund mit einer Frist von dreißig (30) Tagen außerordentlich unter Einhaltung der Schriftform gekündigt werden.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt für die Nutzungsberechtigte insbesondere vor, wenn
  - a) sich vor Baubeginn der WEA die rechtlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag abgeschlossen wurde, grundlegend verändern, z. B. aufgrund von gesetzlichen Änderungen etwa des EEG, von Modifikationen oder Wegfall der Windparkplanungen oder des Flächennutzungsplans, geänderte Ausweisung der Fläche im Regionalen Raumordnungsplans (RROP), Unwirtschaftlichkeit z. B. durch zu hohe Netzanschlusskosten, Unmöglichkeit einer stabilen Gründung der WEA;
  - b) Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Eigentümer vorliegen oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Eigentümer (Eigen- oder Fremdantrag) gestellt wird sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren in das gesamte Vermögen des Eigentümers oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde;
  - c) der Eigentümer die Nutzungsrechte nicht vertragsgemäß dinglich sichert oder
  - d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA und der Kabel erforderlichen Genehmigungen erlöschen oder endgültig und bestandskräftig versagt, aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen werden.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt für den Eigentümer insbesondere vor, wenn die Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes nach Maßgabe des § 6 dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Zugang der Mahnung nachkommt. In diesem Fall kann der Vertrag nur zum 31.12. des Jahres beendet werden, in dem die Zahlung zu erfolgen hat.
- (5) Abweichend von § 11 Abs. 1 können beide Parteien den Nutzungsvertrag nach Ablauf des fünften (5.) auf die Unterzeichnung folgenden Kalenderjahres ordentlich kündigen, wenn die Errichtung der für den Windpark geplante(n) WEA zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat (*Beispiel: Vertragsunterzeichnung am 01.07.2024 => Ablauf der Bindungsfrist 31.12.2029*). Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs zulässig. Sie muss bis spätestens am dritten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahrs vorliegen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll. Die

Nutzungsberechtigte kann die Kündigung durch die (wiederholte) Zahlung eines Reservierungsentgeltes abwenden. Das Reservierungsentgelt beträgt EUR 50,00 / ha pro Jahr. Es ist am 15.12. des jeweiligen Vorjahres fällig und binnen 1 Woche auf das in § 6 Abs. 4 genannte Konto zur Einzahlung zu bringen (*Beispiel: Auslauf der Bindungsfrist 31.12.2029, Zahlung des Reservierungsentgelts für 2030 bis 22.12.2029*). Das Reservierungsentgelt wird der Zahlung des nach § 6 geschuldeten Nutzungsentgelts verrechnet. Kommt es trotz Zahlung des Reservierungsentgelts zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses, darf der Grundstückseigentümer das Reservierungsentgelt behalten.

## **§ 12 Zusicherung**

Der Eigentümer sichert zu, dass er Grundstückseigentümer ist und im Rahmen der Widmung über die in diesem Vertrag geregelte Nutzung der Grundstücke verfügen kann.

## **§ 13 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen; der Eigentümer erteilt daher bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung zu der möglichen Übernahme des Vertrages durch Dritte. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei der Auswahl der in den Vertrag eintretenden Dritten dafür Sorge zu tragen, dass diese die Gewähr dafür bieten, ihren Vertragspflichten gegenüber dem Eigentümer uneingeschränkt nachzukommen. Die Übertragung des Vertrages ist dem Eigentümer zeitnah von der Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die Dritten in rechtsverbindlicher schriftlicher Form gegenüber der Nutzungsberechtigten und dem Eigentümer die Übernahme des Nutzungsvertrages erklären. Auch in den Vertrag eingetretene Dritte sind ihrerseits berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Dritte zu übertragen.

Dem Eigentümer ist bekannt, dass die Nutzungsberechtigte zur Finanzierung der WEA und ihrer Infrastruktur eine Betreibergesellschaft gründen wird, die ggf. in den Nutzungsvertrag eintritt. Der Eigentümer erteilt daher bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung zu der möglichen Übernahme des Vertrages durch die Betreibergesellschaft.

- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag einem jeden Dritten im Eigentum aufzuerlegen. Für den Fall, dass der Eigentümer die Grundstücke veräußert, verpflichtet er sich, in den Veräußerungsvertrag folgende Klausel aufzunehmen: „Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeit(en) und Vormerkung(en) sowie dem Nutzungsvertrag vom \_\_\_\_\_ dem jeweiligen Berechtigten gegenüber ergeben.“ Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für hieraus etwaig entstehende Schäden sowohl dem jeweiligen Berechtigten als auch der Bank gegenüber.

**§ 14**  
**Sicherungsinteressen der Bank**

- (1) Dem Eigentümer ist bekannt, dass die zu errichtenden WEA einschließlich Nebeneinrichtungen, Zuwegungen und Kabel einschließlich Nebenanlagen von der Nutzungsberechtigten durch gesondert abgeschlossene Sicherungsübereignung der finanzierenden Bank sicherungsübereignet werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigte und der Eigentümer vereinbaren, dass auf erstes Anfordern der finanzierenden Bank ein neuer Nutzungsvertrag mit der finanzierenden Bank oder einem von der finanzierenden Bank zu benennenden Dritten zu den gleichen Bedingungen dieses Nutzungsvertrags geschlossen und dieser Nutzungsvertrag auflösend bedingt beendet wird. Alternativ ist die finanzierende Bank oder ein von ihr benannter Dritter berechtigt, durch ihre einseitige Erklärung gegenüber der Nutzungsberechtigten und dem Eigentümer, anstelle der Nutzungsberechtigten in diesen Vertrag einzutreten. Der Eintritt wird wirksam mit Zugang der Erklärung beim Eigentümer, ohne dass es des Nachweises des Zuganges bei der Nutzungsberechtigten bedarf. Mit dem Eintritt der finanzierenden Bank oder dem von ihr benannten Dritten geht das Vertragsverhältnis auf diese über. Eine vom Eigentümer gegenüber der Nutzungsberechtigten etwa bereits erklärte Kündigung dieses Vertrages verliert mit dem Eintritt der finanzierenden Bank oder eines von ihr benannten Dritten ihre Wirkung. Im Innenverhältnis der Nutzungsberechtigten – nicht jedoch als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Abschlusses des neuen Nutzungsvertrages oder für die Wirksamkeit der Eintrittserklärung im Außenverhältnis zum Eigentümer - ist die finanzierende Bank oder ein von der finanzierenden Bank zu benennender Dritter zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages zu den gleichen Bedingungen dieses Nutzungsvertrages oder zum Eintritt in das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere, wenn die Nutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen gegenüber der finanzierenden Bank nicht nachkommt, in Vermögensverfall gerät, ihre Zahlungen einstellt, Zwangsvollstreckungen von dritter Seite auftreten oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, keine das Sicherungsinteresse der finanzierenden Bank oder einem von ihr benannten Dritten berührende Abreden aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen, solange nicht die Verpflichtungen aus den Kreditverträgen vollständig erfüllt sind. Derartige Vereinbarungen bedürfen insoweit zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank oder einem von ihr benannten Dritten.
- (4) Für den Fall, dass die den Windpark finanzierende Bank oder ein von ihr benannter Dritter Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages verlangt, werden sich die Parteien bemühen, diese Änderungen nach den Vorgaben der Bank oder einem von ihr benannten Dritten umzusetzen. Auf die Interessen des Eigentümers ist dabei soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.
- (5) Ein von der Nutzungsberechtigten mit einem Dritten abgeschlossener Vertrag zwecks Eintritts in diesen Nutzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank oder einem von ihr benannten Dritten, falls der Eintritt vor vollständiger Rückführung der Finanzierung erfolgen soll. Die Nutzungsberechtigte hat die finanzierende Bank oder ein von ihr benannter Dritter zur Zustimmung aufzufordern. Die finanzierende Bank oder ein von ihr benannter Dritter ist berechtigt, innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten ab Aufforderung zur Zustimmung auch selbst an die Stelle der Nutzungsberechtigten zu treten. Ihr Eintritt wird wirksam, wenn sie eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Eigentümer zugehen lässt. Der Eigentümer erklärt bereits

jetzt unwiderruflich seine Zustimmung zu der möglichen Übernahme des Vertrages durch die finanzierende Bank oder einen von ihr benannten Dritten.

- (6) Bei den vorstehenden Regelungen, welche der finanzierenden Bank Ansprüche und/oder Rechte einräumen, handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritte im Sinne des § 328 BGB, welcher der finanzierenden Bank einen unmittelbaren Anspruch bzw. ein unmittelbares Recht gegenüber dem Eigentümer gewährt.

### **§ 15 Einverständnis Dritter**

Der Eigentümer ist verpflichtet, nach Erteilung der Genehmigung und Aufforderung durch die Nutzungsberechtigte innerhalb von vier (4) Wochen eine schriftliche Einverständniserklärung dritter Pächter der betroffenen Grundstücke sowie weiterer Dritter zu diesem Vertrag beizubringen, soweit der Inhalt dieses Vertrages die Interessen der vorgenannten Dritten aufgrund der neuen Nutzung oder deren Zuständigkeit berührt.

### **§ 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Der Eigentümer stimmt Nutzung, Verarbeitung und sonstiger Verwendung seiner Daten durch die Nutzungsberechtigte zu, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Die Parteien des Vertrages verpflichten sich, die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes – insbesondere bei der Weitergabe von Daten an Dritte - vollumfänglich zu beachten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages sowie seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (3) Soweit in diesem Vertrag nicht gesondert geregelt, trägt die Nutzungsberechtigte alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten.
- (4) Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (5) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Ort, an dem sich das streitgegenständliche Grundstück befindet.
- (6) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Die Vertragsbestimmungen sind abschließend. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Parteien unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

(8) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Kirchdorf, 14. 8. 24

Hoya,

  
\_\_\_\_\_  
Nutzungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Johann Hustedt

Hoya,

\_\_\_\_\_  
Samtgemeindebürgermeister  
Detlef Meyer

# Technische Spezifikation

Zuwegung und Baustellenflächen

ENERCON Windenergieanlage

E-160 EP5 E3

166 m Hybridturm

Kombination aus WEA-Typ und Turmtyp hat  
Prototypenstatus

Änderungen vorbehalten

**Herausgeber** ENERCON GmbH ▪ Dreekamp 5 ▪ 26605 Aurich ▪ Deutschland  
 Telefon: +49 4941 927-0 ▪ Telefax: +49 4941 927-109  
 E-Mail: info@enercon.de ▪ Internet: http://www.enercon.de  
 Geschäftsführer: Momme Janssen, Jost Backhaus, Dr. Martin Prillmann, Jörg Scholle  
 Zuständiges Amtsgericht: Aurich ▪ Handelsregisternummer: HRB 411  
 Ust.Id.-Nr.: DE 181 977 360

**Urheberrechtshinweis** Die Inhalte dieses Dokuments sind urheberrechtlich sowie hinsichtlich der sonstigen geistigen Eigentumsrechte durch nationale und internationale Gesetze und Verträge geschützt. Die Rechte an den Inhalten dieses Dokuments liegen bei der ENERCON GmbH, sofern und soweit nicht ausdrücklich ein anderer Inhaber angegeben oder offensichtlich erkennbar ist.

Die ENERCON GmbH räumt dem Verwender das Recht ein, zu Informationszwecken für den eigenen, rein unternehmensinternen Gebrauch Kopien und Abschriften dieses Dokuments zu erstellen; weitergehende Nutzungsrechte werden dem Verwender durch die Bereitstellung dieses Dokuments nicht eingeräumt. Jegliche sonstige Vervielfältigung, Veränderung, Verbreitung, Veröffentlichung, Weitergabe, Überlassung an Dritte und/oder Verwertung der Inhalte dieses Dokuments ist – auch auszugsweise – ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der ENERCON GmbH untersagt, sofern und soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften ein Solches gestatten.

Dem Verwender ist es untersagt, für das in diesem Dokument wiedergegebene Know-how oder Teile davon gewerbliche Schutzrechte gleich welcher Art anzumelden.

Sofern und soweit die Rechte an den Inhalten dieses Dokuments nicht bei der ENERCON GmbH liegen, hat der Verwender die Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Rechteinhabers zu beachten.

**Geschützte Marken** Alle in diesem Dokument ggf. genannten Marken- und Warenzeichen sind geistiges Eigentum der jeweiligen eingetragenen Inhaber; die Bestimmungen des anwendbaren Kennzeichen- und Markenrechts gelten uneingeschränkt.

**Änderungsvorbehalt** Die ENERCON GmbH behält sich vor, dieses Dokument und den darin beschriebenen Gegenstand jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern, insbesondere zu verbessern und zu erweitern, sofern und soweit vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

**Dokumentinformation**

<b>Dokument-ID</b>	D02284867/1.0-de
<b>Vermerk</b>	Originaldokument
<b>Vertraulichkeit</b>	NUR ZUR PROJEKT-INTERNEN VERWENDUNG

<b>Datum</b>	<b>Sprache</b>	<b>DCC</b>	<b>Werk / Abteilung</b>
2021-06-22	de	EC	ENERCON PLM GmbH / Site Logistics & Processes

---

NUR ZUR PROJEKT-INTERNEN VERWENDUNG



### Mitgeltende Dokumente

Der aufgeführte Dokumenttitel ist der Titel des Sprachoriginals, ggf. ergänzt um eine Übersetzung dieses Titels in Klammern. Die Titel von übergeordneten Normen und Richtlinien werden im Sprachoriginal oder in der englischen Übersetzung angegeben. Die Dokument-ID bezeichnet stets das Sprachoriginal. Enthält die Dokument-ID keinen Revisionsstand, gilt der jeweils neueste Revisionsstand des Dokuments. Diese Liste enthält ggf. Dokumente zu optionalen Komponenten.

Dokument-ID	Dokument
D02144945	Technische Mitteilung Fußgängerzugang zu WEAs
PLM-PM-ABT004	Baustellenordnung für den Bau von ENERCON Windenergieanlagen und Windparks

Technische Änderungen vorbehalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Montage der Windenergieanlage</b> .....	<b>8</b>
2.1	Anlieferung der Turmsegmente und WEA-Komponenten .....	8
2.2	Montage des Turms .....	8
2.3	Montage der Gondel .....	8
<b>3</b>	<b>Krantechnik</b> .....	<b>9</b>
3.1	Eingesetzte Krantechnik .....	9
3.2	Aufbau des Krans mit Gittermast .....	9
<b>4</b>	<b>Transport und Logistik</b> .....	<b>10</b>
4.1	Generelles .....	10
4.2	Aufbau- und Logistikkonzept .....	10
<b>5</b>	<b>Zuwegung</b> .....	<b>11</b>
5.1	Trassierung .....	11
5.1.1	Kreuzungs- und Kurvenbereiche .....	13
5.1.2	Kuppen, Wannen und Steigungen .....	15
5.1.3	Lichttraumprofil .....	17
5.2	Aufbau der Zuwegung .....	18
5.2.1	Anforderungen .....	18
5.2.2	Untergrund und Oberbau .....	19
5.2.2.1	Untergrund und Erdreich .....	20
5.2.2.2	Untere Tragschicht .....	20
5.2.2.3	Obere Tragschicht .....	20
<b>6</b>	<b>Baustellenflächen</b> .....	<b>22</b>
6.1	Arbeitsbereich am WEA-Standort .....	22
6.1.1	Anforderungen .....	25
6.1.1.1	Kranstellfläche .....	26
6.1.1.2	Montagefläche .....	27
6.1.1.3	Lagerfläche .....	28
6.1.1.4	Arbeitsebene (falls erforderlich) .....	28
6.1.2	WEA-Standorte in Waldgebieten .....	29
6.2	Kranauslegermontagefläche .....	30
6.3	Rotorblattlagerfläche .....	31
6.4	Zentrale Anlaufstelle .....	32

## Abkürzungsverzeichnis

### Abkürzungen

<b>CM</b>	Construction Manager (Gesamtbauleiter)
<b>GPM</b>	General Project Manager (Gesamtprojektleiter)
<b>GST</b>	Großraum- und Schwertransport
<b>WEA</b>	Windenergieanlage

### Größen, Einheiten, Formeln

$D_{Pr}$	Verdichtungsgrad nach Proctorversuch
$E_{V1}$	Errechneter Verformungsmodul des ersten Belastungszyklus eines statischen Plattendruckversuchs
$E_{V2}$	Errechneter Verformungsmodul des zweiten Belastungszyklus eines statischen Plattendruckversuchs

Technische Änderungen vorbehalten.

## 1 Einleitung

Sorgfältige Planung und Ausführung der Baustelleninfrastruktur sind die Basis für die wirtschaftliche Abwicklung der Baustelle. Die Transportwege und Baustellenflächen im Windpark müssen einen sicheren und wirtschaftlichen Baustellenverkehr gewährleisten. Eine störungsfreie Funktionalität ist über den gesamten Nutzungszeitraum sicherzustellen.

Diese Spezifikation gilt für den Transport sowie Aufbau mit einem Standard-Großkran einer WEA mit der Turmbezeichnung:

- E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01

Diese Spezifikation beschreibt die Anforderungen an Zuwegung und Baustellenflächen für die Windpark-Infrastruktur. Neben diesen Informationen müssen auch die folgenden Dokumente in die Planung einbezogen werden.

- Fundamentdatenblatt der zutreffenden Gründungsvariante des Turmtyps
- Technische Beschreibung des Turmtyps
- Datenblätter zu Gewichten und Abmessungen des Turmtyps, der Gondel und der Rotorblätter
- PLM-PM-ABT004 „Baustellenordnung für den Bau von ENERCON Windenergieanlagen und Windparks“
- D02144945 „Technische Mitteilung Fußgängerzugang zu WEAs“

## 2 Montage der Windenergieanlage

Der Aufbau der WEA erfolgt in mehreren Abschnitten. Diese Abschnitte sind der Fundamentbau, ggf. die Tiefgründung, Aufbau und Montage des Turms und der Gondel. Um wirtschaftlich in kurzer Zeit die Fertigstellung der WEA zu ermöglichen, werden je nach Windparkgröße projektbezogene Aufbaukonzepte entwickelt. Somit können die Arbeitsschritte, wie in den folgenden Unterkapiteln beschrieben, parallel im Windpark durchgeführt werden.

### 2.1 Anlieferung der Turmsegmente und WEA-Komponenten

Die Anlieferung der Betonsegmente erfolgt abhängig vom Aufbaukonzept auf die jeweilige Baustellenfläche oder Logistikfläche (siehe Kap. 4.2, S. 10). Die anderen WEA-Komponenten werden zum Aufbau der WEA direkt an die vorgesehenen Stellflächen transportiert (z. B. Montagefläche).

Die Turm-Anlagenteile werden zeitlich vorab angeliefert. Die Lagerung am Standort ist nach einem festgelegten Stau-Plan durchzuführen. Die benötigten Baustellenflächen oder Logistikflächen sind exakt nach dieser Spezifikation zu dimensionieren und zu errichten.

### 2.2 Montage des Turms

Abhängig vom Aufbaukonzept kann die Montage des Hybridturms auf verschiedene Art und Weise erfolgen. Standardmäßig werden die Betonsegmente direkt auf der vorgesehenen Stellfläche vormontiert (z. B. auf der Montagefläche) und anschließend mit dem Großkran eingehoben.



Ein projektspezifisches Aufbau- und Logistikkonzept kann durch den ENERCON GPM erstellt werden.

### 2.3 Montage der Gondel

Die Gondel-Komponenten werden direkt zu den vorgesehenen Stellflächen angeliefert (z. B. Montagefläche). Nach Abschluss der Vormontage wird die vormontierte Gondel mit der einzusetzenden Kran-technik eingehoben und auf dem Turm montiert.

## 3 Krantechnik

### 3.1 Eingesetzte Krantechnik

Die Auswahl der jeweiligen Krantypen erfolgt bei der Planung des Windparkkonzepts. Die maximale Bodenpressung unterhalb der Kranketten bzw. Kranpratzen wird mit Lastverteilungsplatten begrenzt. Die maximal zulässige Bodenpressung (siehe Kap. 6.1.1.1, S. 26) ist durch geotechnische Berechnungen nachzuweisen. Beim Einsatz von Raupenkrantechnik ist es u. a. möglich, teilabgerüstet von Standort zu Standort fahren. Dazu müssen vorab auf der Krantrasse die Tragfähigkeit des Bodens (siehe Kap. 6.1.1.1, S. 26) und das lichte Raumprofil (siehe Kap. 5.1.3, S. 17) geprüft werden.

### 3.2 Aufbau des Krans mit Gittermast

Zur Anlagenerrichtung wird ein Kran mit Gittermast verwendet. Diese Krantechnik stellt besondere Anforderungen an die Kranstellfläche (siehe Kap. 6.1.1.1, S. 26) und benötigt ausreichend Platz zur Gittermastmontage (siehe Kap. 6.1.1.1, S. 26 und Kap. 6.2, S. 30). Das Grundgerät und die einzelnen Kranteile (z. B. Gittermaststücke, Ballast, Anbauteile) werden in der benötigten Anzahl von LKW-Transporten in den Windpark geliefert. Der Aufbau des Krans mit Gittermast erfolgt in folgenden Einzelschritten:

- Anlieferung des Grundgeräts inklusive Hilfskrane
- Ausrichtung des Krans auf der Kranstellfläche
- Anfahrt von ca. 5 LKW zur Anlieferung des Krans
- Gittermastmontage am Standort

Für die Gittermastmontage wird die vorhandene Zuwegung zur Kranstellfläche genutzt. Ist diese nicht nutzbar, ist eine temporäre Behelfsstraße erforderlich.

## 4 Transport und Logistik

### 4.1 Generelles

Für den Aufbau einer WEA wird eine große Anzahl von Schwertransporten benötigt. Diese Schwertransporte sind für die Anlieferung der Turmkomponenten, der Anlagenkomponenten, der Krantechnik, für Baugrundverbesserungsmaßnahmen und den Fundamentbau nötig. Diese zum Teil genehmigungspflichtigen Schwertransporte dürfen eine maximale Achslast von 12 t nicht überschreiten.

### 4.2 Aufbau- und Logistikkonzept

Für größere Windparks, aber auch für WEA an Standorten mit besonderen Anforderungen (z. B. Industriegelände, Deichstandorte, Bergstandorte), werden spezielle Aufbau- und Logistikkonzepte angewendet. Um eine optimale Projektabwicklung zu ermöglichen, sind die örtlichen Gegebenheiten direkt in das Konzept einzubinden. Je nach WEA-Typ, Aufbau- und Logistikkonzept werden zusätzliche Flächen benötigt z. B. eine Logistikfläche und/oder Rotorblattlagerfläche. Die logistischen Mehrkosten trägt der Kunde.

## 5 Zuwegung

Die Zuwegung innerhalb des Windparks ist ein integraler Bestandteil zur Versorgung der jeweiligen WEA-Standorte mit Material. Weiterhin gewährleistet die Zuwegung die Kranbewegungen im Windpark. Die Zuwegung dient über den gesamten Projektverlauf als Zufahrt für alle Transportarten. Daneben wird die Zuwegung auch für den Rückbau der WEA benötigt. Das Zuwegungs- und Baustellenflächenkonzept sowie die Bauausführung werden entsprechend dieser Spezifikation ausgelegt.



Eine unzureichende Bemessung oder Dimensionierung der Zuwegung kann die Logistik- und Aufbaukosten während des Projektverlaufs erheblich erhöhen. Außerdem steigt die Gefahr von Verzögerungen im Bauablauf.

### 5.1 Trassierung

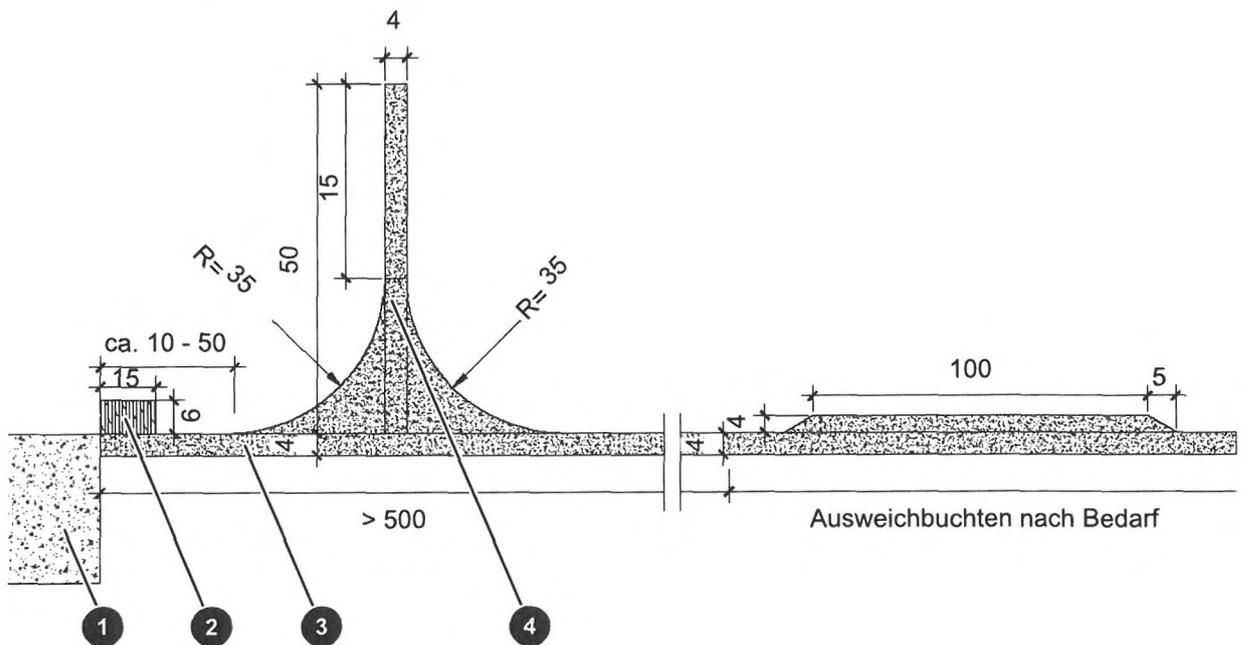


Abb. 1: Trassierungselemente (alle Maßangaben in Meter)

- |                   |               |
|-------------------|---------------|
| 1 Kranstellfläche | 2 Parkfläche  |
| 3 Zuwegung        | 4 Wendefläche |

Der Einsatz von Groß- und Schwerlasttransporten stellt besondere Anforderungen an die interne Windpark-Zuwegung, an Kreuzungs- und Kurvenbereiche, die Windparkeinfahrten und die öffentlichen Straßen.

**Trassierungselemente** Größtenteils werden zur Komponentenanlieferung Transportkombinationen mit Überbreite und hohem Gesamtgewicht eingesetzt. Aufgrund des enormen Transportaufwands und der Transportkosten wird die Trassierung der Windpark-internen Zuwegungen kurz und geradlinig geplant. Die Streckenführung wird so gewählt, dass ein Rückwärtsfahren von Schwertransporten im beladenen Zustand vermieden wird. Befinden sich WEA-Standorte in einer Sackgassenlage, die eine Länge von 500 m überschreitet, wird die Zuwegung zum Standort mit einer Wendefläche versehen. Die Wendefläche hat eine Länge von min. 50 m. Je nach Örtlichkeit können Wendeflächen auch in kürzeren Abständen (unter 500 m) nötig sein. Diese Notwendigkeit wird durch den ENERCON GPM festgelegt. Auf längeren Zuwegungen werden Ausweichmöglichkeiten bzw. Parkbuchten in ausreichender Anzahl und Länge in Absprache mit dem ENERCON GPM eingeplant.



Ausweichmöglichkeiten ermöglichen einen flüssigen Verkehrsfluss im Begegnungsverkehr und werden ebenso für freie Rettungswege bzw. Rettungsgassen benötigt.

**Windparkeinfahrt** Bei Windparkeinfahrten von öffentlichen Straßen ist es empfehlenswert, die ersten 50 m der Einfahrt zu asphaltieren. Somit wird eine Reifenselbstreinigung des Baustellenverkehrs ermöglicht. Die Notwendigkeit ist je nach den örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem ENERCON GPM zu prüfen.

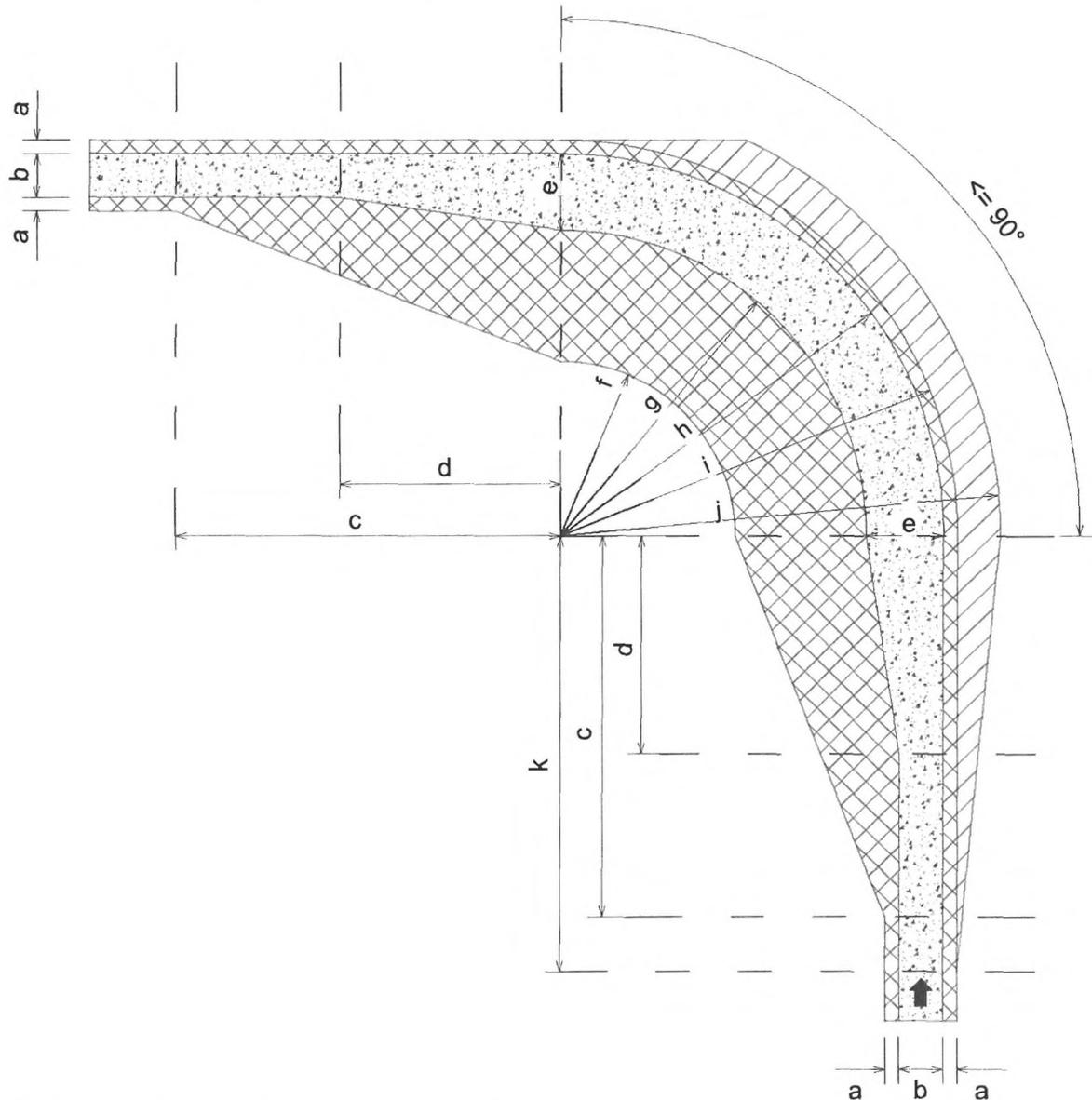


Bei der Einfahrt von öffentlichen Straßen müssen mögliche behördliche Auflagen beachtet werden!

**Parkplätze für Langtransporte** Im Windpark oder in unmittelbarer Nähe müssen eine oder mehrere Flächen ausgewiesen werden, auf denen mindestens 3 Langtransporte zwischengeparkt werden können. Damit wird gewährleistet, dass wartende Transportfahrzeuge den übrigen Baustellenverkehr nicht behindern. Zu den Langtransporten zählen Transporte von Rotorblättern oder Stahlsektionen von Türmen. Als Flächen eignen sich z. B. Ausweichbuchten.

**Hindernisse im Trassenverlauf** Sind im Trassenverlauf besondere Hindernisse zu queren, werden diese für den überlaufenden Verkehr deutlich sichtbar gemacht. Bei Überquerungen von Leitungen (z. B. Pipelines, Gasleitungen) erfolgt vorab eine Untersuchung zur Überfahrbarkeit. Das Untersuchungsergebnis wird dem ENERCON GPM zur Einsicht vorgelegt. Ebenfalls wird eine Genehmigung vom Leitungsbetreiber für das Überfahren eingeholt. Leitungen sind durch spezielle Überbauten konstruktiv zu sichern. Um einen Kontakt mit dem Baustellenverkehr zu vermeiden, werden unterquerte Freileitungen deutlich mit Höhenbegrenzungsmarkierungen gekennzeichnet (z. B. durch Holzgestelle).

### 5.1.1 Kreuzungs- und Kurvenbereiche



**Abb. 2: 90-Grad-Kurve (Konstruktionsschema)**

a 1,6 m	Seitlicher Überschwenkbereich (inkl. Sicherheitsabstand)	b 4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn in Geraden
c 40 m	Länge innerer Überschwenkbereich in Kurveneinfahrt	d 35 m	Länge der Kurveneinfahrt
e 7 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn in Kurven	f 28 m	Innenradius Überschwenkbereich
g 43 m	Innenradius Kurve	h 50 m	Außenradius Kurve
i 51,5 m	Innenradius äußerer Überschwenkbereich	j 67 m	Außenradius äußerer Überschwenkbereich
k 65 m	Länge äußerer Überschwenkbereich in Kurveneinfahrt		

Technische Änderungen vorbehalten.

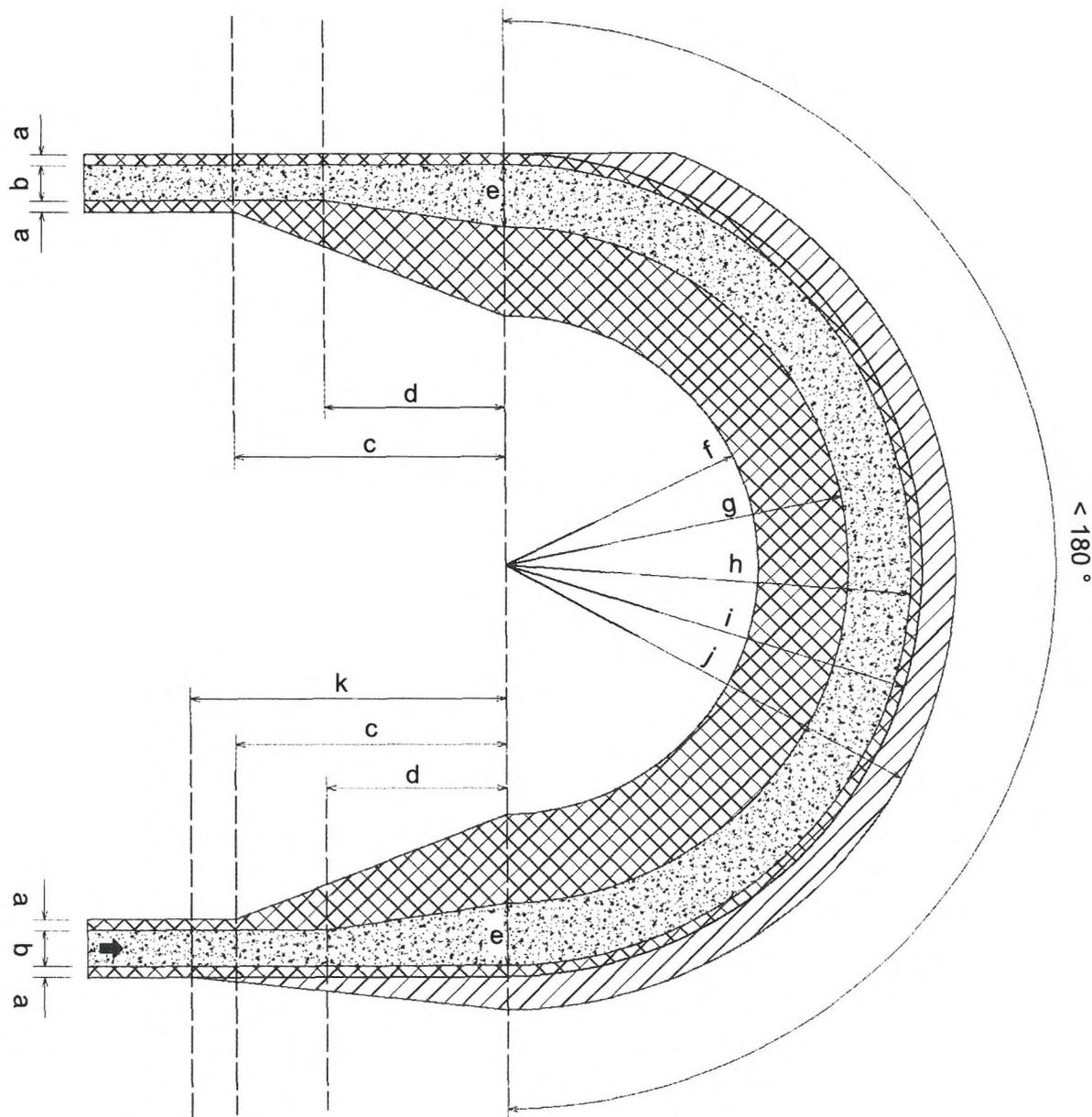


Abb. 3: 180-Grad-Kurve (Konstruktionsschema)

a 1,6 m	Seitlicher Überschwenkbereich (inkl. Sicherheitsabstand)	b 4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn in Geraden
c 40 m	Länge innerer Überschwenkbereich in Kurveneinfahrt	d 35 m	Länge der Kurveneinfahrt
e 7 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn in Kurven	f 28 m	Innenradius Überschwenkbereich
g 43 m	Innenradius Kurve	h 50 m	Außenradius Kurve
i 51,5 m	Innenradius äußerer Überschwenkbereich	j 67 m	Außenradius äußerer Überschwenkbereich
k 65 m	Länge äußerer Überschwenkbereich in Kurveneinfahrt		

NUR ZUR PROJEKT-INTERNEN VERWENDUNG

Maßgebend für die Dimensionierung der Kurven ist die längste Transportkombination. Die Kurven und Überschwenkbereiche werden gemäß den in der Zeichnung angegebenen Maßen konstruktiv realisiert. Der Innenradius für die befahrbare Zuwegung darf nicht kleiner als 43 m sein. Wenn diese Vorgabe aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden kann, muss zwingend mit dem ENERCON GPM Rücksprache über eine Alternativlösung gehalten werden.

- Überschwenkbereiche** Transportkombinationen mit Tiefbett und/oder ausschwenkender Ladung müssen Kurven problemlos durchfahren können. Dazu müssen Hindernisse in den Überschwenkbereichen entfernt werden, wenn diese Hindernisse eine bestimmte Höhe überschreiten.
- Hindernisse im inneren Überschwenkbereich dürfen max. 0,15 m über das Niveau der Fahrbahn ragen.
  - Hindernisse im äußeren Überschwenkbereich dürfen max. 1,25 m über das Niveau der Fahrbahn ragen.

### 5.1.2 Kuppen, Wannen und Steigungen

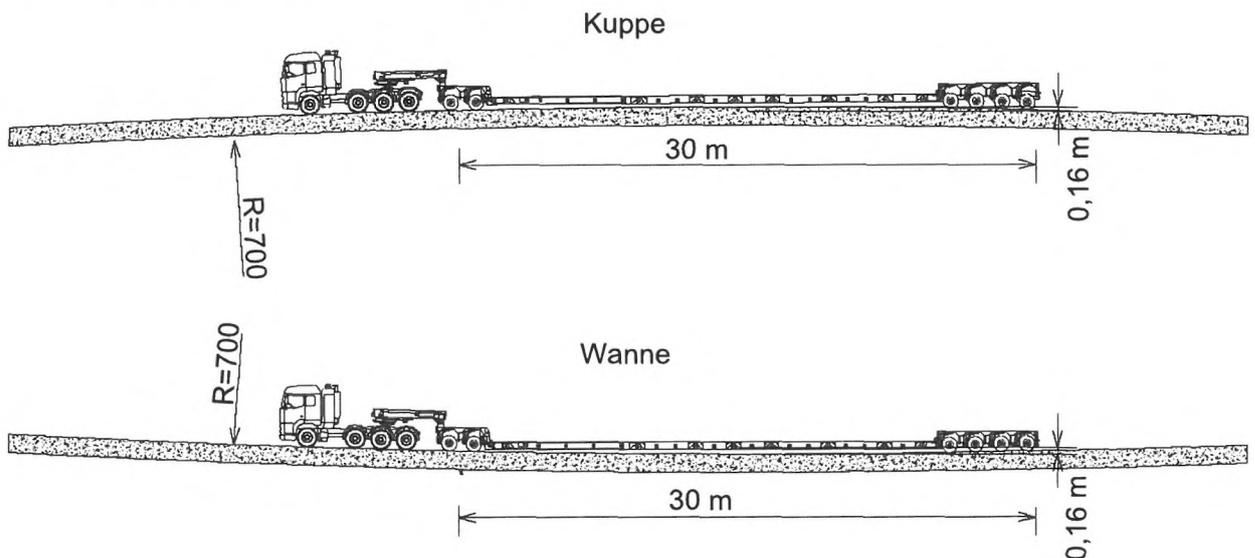


Abb. 4: Kuppe und Wanne,  $R=700$  m

Für die Komponentenlieferung werden Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von bis zu 100 m eingesetzt. Für diese überlangen Transportkombinationen dürfen die Zuwegungen einen Kuppen- und Wannenmindesthalbmesser von 700 m nicht unterschreiten. Somit wird ein Aufsetzen verhindert z. B. bei Tiefbett-Transportkombination.

In speziellen Fällen kann der Radius auf  $R=400$  m verkleinert werden. Dies erfordert jedoch den Einsatz spezieller Transportkombinationen, die das Tiefbett auf eine Höhe von min. 45 cm anheben können. Der  $R=400$  m entspricht einer Überhöhung (Kuppe) bzw. einer Absenkung (Wanne) von  $0,26$  m auf einer Länge von  $30$  m.

**Steigungen bzw. Gefälle** Steigungen bzw. Gefälle auf der Zuwegung können nur bis zu einer max. Steigung von  $\leq 12\%$  durch GST bewältigt werden. Ab einer Steigung von  $7\%$  wird eine gebundene Tragdeckschicht (z. B. Asphalt, Beton) verbaut. Dadurch wird eine kraftschlüssige Traktion der Transportfahrzeuge ermöglicht. Im Einzelfall können Zughilfen erforderlich sein (Standorte im Hügelland, Gebirge). Dies wird vorab im Detail mit dem ENERCON GPM geklärt. Der ENERCON GPM muss die wirtschaftlichen und terminlichen Auswirkungen bewerten.

**Tab. 1: Anforderungen an das Längsprofil der Zuwegung**

Parameter	Anforderung
Steigungen/Gefälle bei ungebundener Deckschicht	$\leq 7\%$
Steigungen/Gefälle bei gebundener Deckschicht	$\leq 12\%$
Steigungen innerhalb Kurven mit Seitenneigung	$\leq 4\%$
Bodenfreiheit der Transportfahrzeuge	0,10 m
Radius Bergkuppe/Talsole	700 m

**i** Bei der Verwendung von Kuppen und Wannen in der Trassierung mit Radien zwischen  $R=700\text{ m}$  bis  $R=400\text{ m}$  wird mit dem ENERCON GPM Rücksprache gehalten.

Technische Änderungen vorbehalten.

### 5.1.3 Lichtraumprofil

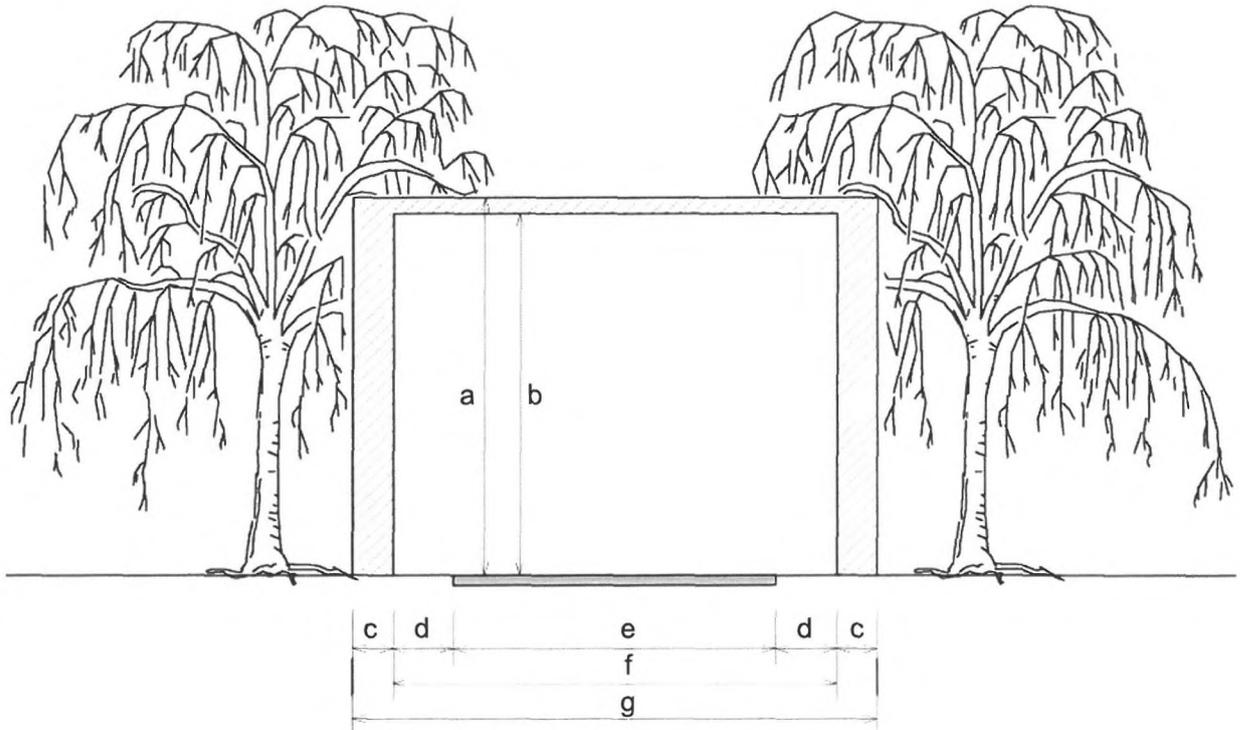
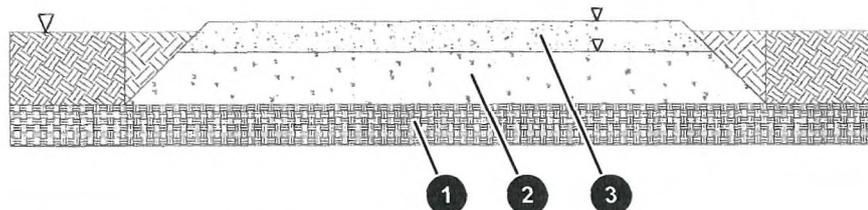


Abb. 5: Lichtraumprofil

a 4,8 m	Lichte Durchfahrtshöhe	b 4,7 m	Lademaß Höhe
c 0,5 m	Seitlicher Sicherheitsabstand	d 1,1 m	Seitlicher Überschwenkbereich
e 4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn	f 6,2 m	Lademaß Breite
g 7,2 m	Lichte Durchfahrtsbreite		

Für die GST muss ein bestimmtes liches Raumprofil oberhalb der Zuwegung vorhanden sein. Mit der Einhaltung dieses Raumprofils wird die ungehinderte Durchfahrt aller Transporte auf der Zuwegung sichergestellt. Das Raumprofil definiert jenen Raum, der während der Baumaßnahme frei von Hindernissen aller Art gehalten werden muss z. B. von Bauwerken, Versorgungsleitungen, Masten, Bäumen und Ästen.

## 5.2 Aufbau der Zuwegung



**Abb. 6: Schematischer Aufbau der Zuwegung**

- 1 Tragfähiger Untergrund
- 2 Untere Tragschicht
- 3 Obere Tragschicht

Die obere Tragschicht wird mit einer Querneigung oder einem Dachprofil mit einem Gefälle von 2 – 3 % profiliert. Somit ist eine Entwässerung zur Seite sichergestellt. Eine befahrbare Breite von 4 m ist sicherzustellen. Der Seitenbereich (Bankett) ist ebenfalls tragfähig zu konstruieren (Lastabtragungswinkel der Tragschicht beachten).

- Angaben zum Längsprofil siehe Kap. 5.1.2, S. 15



Der tatsächliche konstruktive Aufbau wird anhand der vorherrschenden Bodenverhältnisse vom Straßenplaner bemessen und festgelegt und vor der Ausführung mit dem ENERCON GPM abgestimmt.

### 5.2.1 Anforderungen

#### Erkundung

Der konstruktive Aufbau der Zuwegung wird abhängig von der Beschaffenheit des Untergrunds unterschiedlich ausgelegt. Der Untergrund ist durch Baugrundaufschlussbohrungen und -sondierungen ausreichend zu erkunden. Anzahl und Tiefe der Untersuchungen sind vom Baugrundgutachter abhängig vom Untergrundaufbau festzulegen. Auf Grundlage der Baugrunduntersuchungsergebnisse wird der konstruktive Aufbau der Zuwegung festgelegt.

#### Gebrauchstauglichkeit

Die Zuwegungen werden für die auftretende Verkehrsbelastung ausreichend tragfähig und gebrauchstauglich über die gesamte Nutzungsdauer hergestellt. Die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit müssen auch bei starken Regenfällen gegeben sein. Es ist sicherzustellen, dass die obere Tragschicht dauerhaft frei von Schlaglöchern ist. Die maximale Spurrillentiefe ist auf 7,5 cm zu begrenzen. Es wird ebenfalls konstruktiv eine Entwässerung der Zuwegung eingeplant. Bei Schneefällen und Vereisungen muss durch Schneeräum- und Streudienst die sichere Befahrbarkeit gewährleistet werden.



Schneeräum- und Streudienst sind Aufgabe des Windparkbetreibers.



Die Ausführungsplanung sowie alle Vorgaben zur Prüfung, Untersuchungen, Auswertungen und Nachweise sind dem ENERCON GPM unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

## 5.2.2 Untergrund und Oberbau

Um einen sicheren, funktionalen und wirtschaftlichen Transportfluss während der Baumaßnahme zu ermöglichen, sind folgende Anforderungen zwingend einzuhalten:

**Tab. 2: Mindestanforderungen an die Zuwegung**

Parameter	Anforderung
Befahrbare Breite der Zuwegung	4 m
Maximal zulässige Spurrillentiefe	7,5 cm
Seitenneigung der Zuwegung speziell in Kurven und an Steigungen	2 - 3 %
Seitenneigung der Zuwegung (nur auf geraden Strecken ohne Steigung/Gefälle)	≤ 5 %
Maximale Achslast	12 t
Maximales Gesamtgewicht der Transportkombination	180 t
Verformungsmodul untere Tragschicht	$D_{Pr} \geq 100 \% / E_{V2}/E_{V1} \leq 2,3$
Verformungsmodul obere Tragschicht	$D_{Pr} \geq 100 \% / E_{V2}/E_{V1} \leq 2,3$

Die geforderten Verformungsmodule werden vom ausführenden Unternehmen für die jeweils eingebaute Schicht geprüft und protokolliert. Bei Nichteinhaltung der geforderten Werte werden Maßnahmen zur Verbesserung vorgenommen. Generell empfiehlt sich ein statischer Plattendruckversuch auf den jeweils eingebauten Lagen.

Abhängig vom Geotechnischen Bericht ist ein statischer Plattendruckversuch alle 200 – 500 m auf der Zuwegung durchzuführen. An Übergängen von bestehenden Straßen zu Baustraßen, an Kreuzungen sowie an Abzweigungen sind ebenfalls statische Plattendruckversuche durchzuführen.

Folgende Punkte sind zu prüfen und die Ergebnisse zu protokollieren:

- Aufbau der Zuwegung (Material und Einbaustärke)
- Ausreichende Verdichtung des Baumaterials
- Tragfähigkeit der Zuwegung
- Tragfähigkeit von Brücken
- Tragfähigkeit von Durchlässen und Verrohrungen
- Abstände zu Gräben, Vertiefungen und Gewässern
- Abstände zu Kabeltrassen und Freileitungen
- Überfahrbarkeit von verlegten Leitungen (z. B. Pipelines)



Es kann sinnvoll sein (lange Verkehrswege, schlechter Baugrund), die Zuwegung nicht auf Grundlage der vorgegebenen Verformungsmodule, sondern aufgrund der Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der Achsübergänge zu bemessen.



Um die befahrbare Breite der Zuwegung von 4,0 m einzuhalten, muss die Zuwegung wegen des Lastabtrags auf 4,5 m oder breiter ausgebaut werden.

### 5.2.2.1 Untergrund und Erdreich

Ein tragfähiger Untergrund ist die Basis zur Aufnahme der hohen Flächenpressung durch GST und eingesetzte Krantechnik. Daher werden ggf. der Mutterboden und evtl. anstehende, nicht-tragfähige Böden bis zur ersten tragfähigen Schicht aus gewachsenem Boden ausgekoffert. Sind bindige und organische Böden nicht tragfähig, werden diese ausgetauscht und durch lagenweise verdichtetes, geeignetes Füllmaterial (z. B. Sand) ersetzt. Alternativ sind auch weitere technische Verfahren anwendbar (z. B. Vermörtelung, Geogitteraufbau).

Die Tragfähigkeit des Untergrunds muss nachgewiesen werden. Der benötigte Lastausbreitungswinkel der geplanten Zuwegung wird beim Auskoffern in der Breite miteinkalkuliert.

### 5.2.2.2 Untere Tragschicht

Die untere Tragschicht besteht bei Windpark-internem Zuwegungsbau aus ungebundenen Materialien wie Sand, Kies oder gebrochenem Naturstein. Über diese Tragschicht werden die Verkehrslasten in den Untergrund abgeleitet. Die Tragschicht muss den klimatischen und mechanischen Beanspruchungen standhalten. Das eingebaute Material muss für den Straßenbau zertifiziert sein. Die Sieblinien der eingebauten Materialien haben den länderspezifischen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Eignung des Materials ist durch aktuelle Prüfzeugnisse vor dem Einbau nachzuweisen. Das Erreichen der notwendigen Tragfähigkeit wird über eine abgestufte Korngrößenverteilung sichergestellt und ist mit dem Baugrundgutachter abzustimmen.

Ziegelbruch wird als Schüttgut für die Tragschicht nicht genutzt. Das Material wird durch Feuchtigkeit zerrieben und verliert seine Festigkeit.

Die fachgerechte Verdichtung der Tragschicht ist lagenweise sicherzustellen.

### 5.2.2.3 Obere Tragschicht

**Material** Als Material für die obere Tragschicht wird zertifiziertes gebrochenes Schüttgut verwendet z. B. Schotter oder gebrochener Naturstein. Es wird eine Gesteinskörnung im Bereich von 0/32 – 0/45 mm verwendet. Der Feinanteil der Gesteinskörnung darf 5 % nicht überschreiten. Die Sieblinie der eingebauten Materialien hat den länderspezifischen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Eignung des Materials ist durch aktuelle Prüfzeugnisse vor dem Ein-

NUR ZUR PROJEKT-INTERNEN VERWENDUNG

bau nachzuweisen. Die obere Tragschicht wird gleichmäßig mit einer Überhöhung von min. 10 cm zum anliegenden Gelände eingebaut. Die Mindestschichtstärke beträgt 25 cm.

Um den Beanspruchungen der hohen Verkehrslasten gerecht zu werden, wird die obere Tragschicht lagenweise fachgerecht verdichtet.

**Gebundene obere Tragschicht**

Weist die Zuwegung eine Steigung von 7 % bis max. 12 % auf, wird die obere Tragschicht hydraulisch oder bituminös gebunden. Die obere Tragschicht ermöglicht einen kraftschlüssigen Verbund zum überfahrenden GST und verhindert das Durchdrehen der Räder.

**Windparkeinfahrt**

Bei Windparkeinfahrten von öffentlichen Straßen ist es empfehlenswert, die ersten 50 m der Einfahrt zu asphaltieren. Somit wird eine Reifenselbstreinigung des Baustellenverkehrs ermöglicht. Die Notwendigkeit ist je nach den örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem ENERCON GPM zu prüfen.

## 6 Baustellenflächen

### 6.1 Arbeitsbereich am WEA-Standort

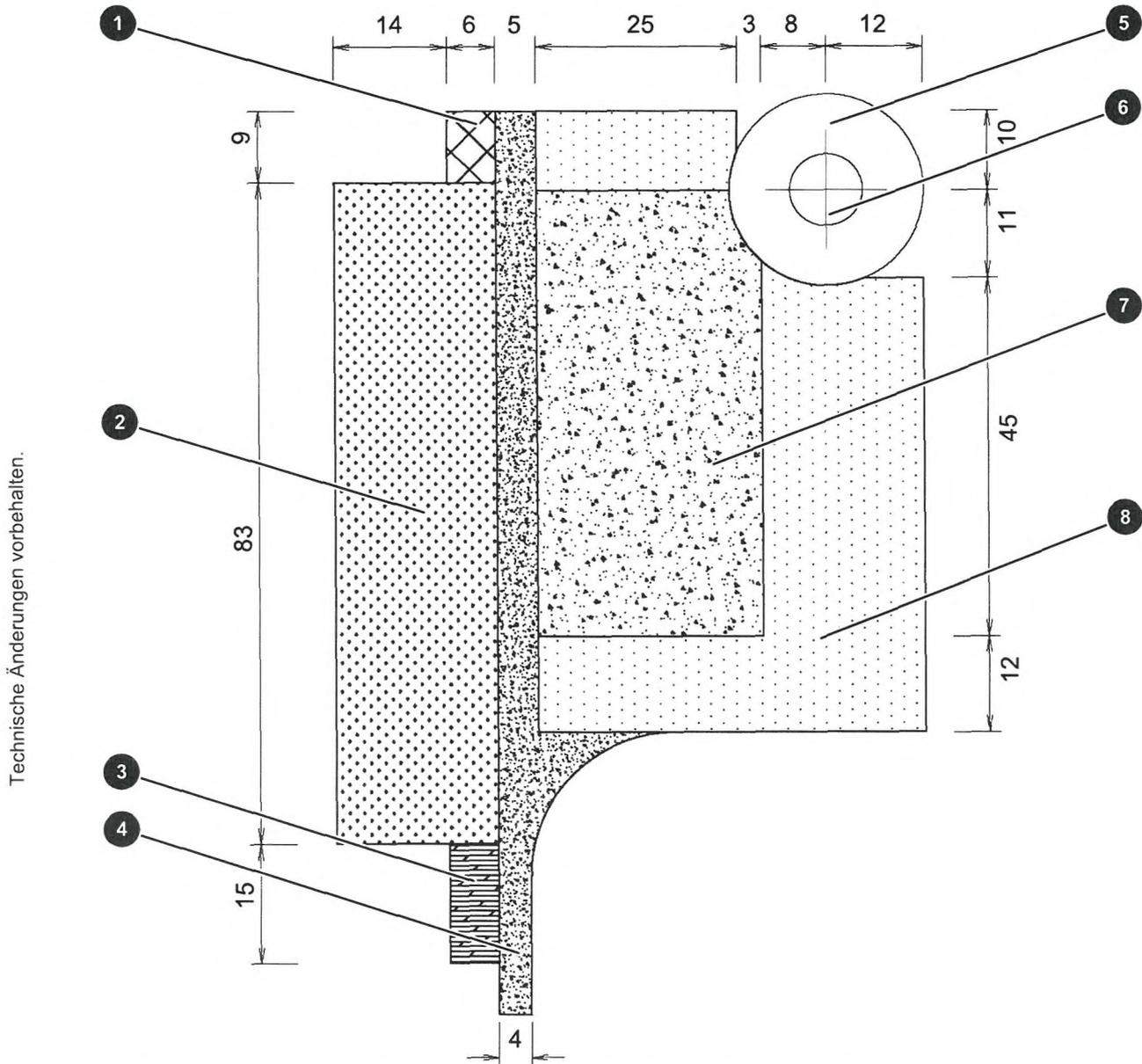


Abb. 7: Arbeitsbereich am WEA-Standort, Baumaß (alle Maßangaben in Meter)

- |                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| 1 Müllsammelplatz | 5 Lagerfläche   |
| 3 Parkfläche      | 6 Zuwegung      |
| 5 Fundament       | 7 Turm          |
| 7 Kranstellfläche | 8 Montagefläche |
| 9 Containerzone   |                 |

Im Arbeitsbereich am Standort der zu errichtenden WEA werden unterschiedliche Tätigkeiten durchgeführt. Dies reicht vom Fundamentbau bis hin zum Aufsetzen der Gondel auf den Turm. Der Arbeitsbereich besteht aus verschiedenen Baustellenflächen zur Montage und Lagerung von WEA-Komponenten, für die unterschiedliche Anforderungen gelten. Ausreichend groß dimensionierte und tragfähige Baustellenflächen sind daher für einen sicheren und wirtschaftlichen Projektablauf zwingend notwendig.

**Bauablauf** Der Ablauf von Bautätigkeiten im Arbeitsbereich der WEA unterscheidet sich je nach Art des WEA-Fundaments.

Bauablauf bei **Fundamenten unter Geländeoberkante**, bei denen die Baugrube vollständig verfüllt wird:

1. Herstellung des gesamten Unterbaus von Kranstellfläche und Montagefläche. Die obere Tragschicht wird bis auf einen Abstand von ca. 16,5 – 18 m zum Fundamentmittelpunkt aufgetragen. Gegebenenfalls Herstellung einer Arbeitsebene.
2. Herstellung des Fundaments.
3. Verfüllung der Baugrube. Vervollständigung der oberen Tragschicht der Kranstellfläche und der Montagefläche bis an den Fundamentsockel. Überarbeitung und Profilierung der gesamten Kranstellfläche gemäß Mindestanforderungen.
4. Aufbau des Turms und der WEA. Der Bereich um das Fundament muss währenddessen eben und nutzbar sein.

Bauablauf bei **Fundamenten unter Geländeoberkante mit Sockel über Geländeoberkante**:

1. Herstellung des gesamten Unterbaus von Kranstellfläche und Montagefläche. Die obere Tragschicht wird bis auf einen Abstand von ca. 16,5 – 18 m zum Fundamentmittelpunkt aufgetragen. Gegebenenfalls Herstellung einer Arbeitsebene.
2. Herstellung des Fundaments.
3. Verfüllung der Baugrube bis Geländeoberkante. Vervollständigung der oberen Tragschicht der Kranstellfläche und der Montagefläche etwa bis etwa zur Hälfte des Fundamentsporns. Überarbeitung und Profilierung der gesamten Kranstellfläche gemäß Mindestanforderungen.
4. Aufbau des Turms und der WEA. Der Bereich um das Fundament muss währenddessen eben und nutzbar sein.
5. Aufbringen der Erdauflast bis zum Fundamentsockel nach Fertigstellung der WEA.

Bauablauf bei **Fundamenten auf Geländeoberkante**:

1. Herstellung des gesamten Unterbaus von Kranstellfläche und Montagefläche. Die obere Tragschicht wird bis auf einen Abstand von ca. 16,5 – 18 m zum Fundamentmittelpunkt aufgetragen. Gegebenenfalls Herstellung einer Arbeitsebene.
2. Herstellung des Fundaments.
3. Vervollständigung der oberen Tragschicht der Kranstellfläche und der Montagefläche bis an die Fundamentkante. Überarbeitung und Profilierung der gesamten Kranstellfläche gemäß Mindestanforderungen.
4. Aufbau des Turms und der WEA. Der Bereich um das Fundament muss währenddessen eben und nutzbar sein.
5. Anböschern des Fundaments bzw. Aufbringen der Erdauflast nach Fertigstellung der WEA.



Die Erdauflast wird nach Fertigstellung der WEA auf das Fundament aufgebracht, damit die Fläche beispielsweise für Hubsteiger verfügbar bleibt. Ist die Fläche nicht verfügbar, können Mehrkosten für Ertüchtigungsmaßnahmen entstehen.

**Höhenunterschiede**

Um einen sicheren und reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten, sind die folgenden Höhenunterschiede einzuhalten:

- Zwischen Baustellenflächen und umliegendem Gelände: Sofern Baustellenflächen mit einem Höhenunterschied  $>0,30$  m zum umliegenden Gelände angelegt werden, werden die Seitenbereiche mit  $45^\circ$  abgeböschert. Abhängig von der Höhe der Böschung ergibt sich ein umlaufender Streifen, der nicht belastet werden darf. Gegebenenfalls ist die Fläche zu vergrößern, um die erforderliche Nutzfläche herzustellen.
- Zwischen Kranstellfläche und Montagefläche: Die beiden Flächen befinden sich auf gleichem Höhenniveau.
- Zwischen Kranstellfläche und Fundamentoberkante: Der zulässige Höhenunterschied ist dem Fundamentdatenblatt zu entnehmen.

Sind größere Höhenunterschiede aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, wird dies mit dem ENERCON GPM abgesprochen.

**Lagerung von Erdaushub**

Überschüssiger Erdaushub, der während der Bauphase angefallen ist und nicht zum Verfüllen der Fundamentbaugrube verwendet wird, wird ausschließlich außerhalb des Arbeitsbereichs in Mieten gelagert. Beim Anlegen der Erdmieten ist die geplante Kabeltrasse und Kabeleinführung von und zur WEA zu berücksichtigen. Der Mindestabstand der Erdmieten zum Arbeitsbereich beträgt 4 m. Um die Anlieferung der Turm- und WEA-Komponenten nicht zu behindern, darf kein Erdaushub im Überschwenkbereich der Transportfahrzeuge gelagert werden. Dasselbe gilt entlang der Kranauslegermontagefläche. Bei Nichtverwendung wird überschüssiger Erdaushub vollständig entfernt.

**Standorte für Winden** Um die WEA-Komponenten während des Hubvorgangs zu führen, werden sie mit Seilen und Winden in Position gehalten. Die Position der Winden ist unter anderem abhängig von der zu hebenden Komponente und der Windsituation und wird kurzfristig mit dem ENERCON CM oder dem Aufbauteam abgestimmt. Die Winden werden in einem Mindestabstand zum Turmfuß positioniert, der der 1 – 1,5-fachen Turmhöhe in Metern entspricht.

Der Windenstandort muss mit einem Teleskoplader erreichbar sein. Abhängig von der lokalen Beforstungsdichte können zusätzliche Rodungsschneisen nötig sein.

**i** Abweichungen von den hier beschriebenen Standards können sich auf das Aufbau- und Logistikkonzept auswirken. Dies führt zu Mehrkosten, längeren Bauzeiten und ggf. Verzögerungen im Projektverlauf. Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind mit dem ENERCON GPM abzustimmen.

### 6.1.1 Anforderungen

**Erkundung** Der konstruktive Aufbau der Kranstellfläche und der Montagefläche kann sich abhängig von der Beschaffenheit des Baugrunds unterscheiden. Der Baugrund ist durch Baugrundaufschlussbohrungen und -sondierungen ausreichend zu erkunden. Alle setzungs- und grundbruchrelevanten Bodenschichten sind dabei zu erfassen. Anzahl und Tiefe der Untersuchungen sind vom Baugrundgutachter abhängig vom Untergrundaufbau festzulegen. Auf Grundlage der Baugrunduntersuchungsergebnisse wird der konstruktive Aufbau der Kranstellfläche und der Montagefläche festgelegt.

**Gebrauchstauglichkeit** Die Baustellenflächen werden für die auftretenden Belastungen ausreichend tragfähig und gebrauchstauglich über die gesamte Nutzungsdauer hergestellt. Die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit müssen auch bei starken Regenfällen gegeben sein. Die maximale Spurrillentiefe ist auf 7,5 cm zu begrenzen. Es wird ebenfalls konstruktiv eine Entwässerung der Flächen eingeplant. Bei Schneefällen und Vereisungen muss durch Schneeräum- und Streudienst die sichere Befahrbarkeit gewährleistet werden.

**i** Schneeräum- und Streudienst sind Aufgabe des Windparkbetreibers.

**i** Die Ausführungsplanung sowie alle Vorgaben zur Prüfung, Untersuchungen, Auswertungen und Nachweise sind dem ENERCON GPM unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

### 6.1.1.1 Kranstellfläche

Auf der Kranstellfläche wird die Krantechnik platziert. Hier finden die Hauptbautätigkeiten statt. Auf diese Fläche wirkt die höchste Beanspruchung aus Verkehrs- und Flächenlasten. Eine unzureichend bemessene oder dimensionierte Kranstellfläche kann zu unvorhersehbaren Bewegungen bzw. zum Umsturz des Krans führen.

**Material** Als Material für die obere Tragschicht wird zertifiziertes gebrochenes Schüttgut verwendet z. B. Schotter, gebrochener Naturstein oder gleichwertiges Material, mit dem die Anforderungen erfüllt werden können. Die Mindestschichtstärke beträgt 25 cm. Es wird eine Gesteinskörnung im Bereich von 0/32 – 0/45 mm verwendet. Der Feinanteil der Gesteinskörnung darf 5 % nicht überschreiten. Die Sieblinie der eingebauten Materialien hat den länderspezifischen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Eignung des Materials ist durch aktuelle Prüfzeugnisse vor dem Einbau nachzuweisen.

**Tab. 3: Mindestanforderungen an die Kranstellfläche**

Parameter	Anforderung
Oberflächenebenheit	≤ 0,25 %
Mindestbelastbarkeit	220 kN/m <sup>2</sup>
Verformungsmodul untere Tragschicht	$D_{Pr} \geq 100 \% / E_{V2}/E_{V1} \leq 2,3$
Verformungsmodul obere Tragschicht	$D_{Pr} \geq 103 \% / E_{V2}/E_{V1} \leq 2,3$

Die Tragfähigkeit der Kranstellfläche ist durch Grundbruchberechnungen bzw. bei Hanglagen durch Böschungsbruchberechnungen nachzuweisen. Um ein Überschreiten der maximal zulässigen Schiefstellung des Krans zu vermeiden, sind Setzungsberechnungen durchzuführen. Die Kranlasten werden durch Lastverteilungsplatten unterhalb der Ketten bzw. Pratzen auf die angegebene zulässige Bodenpressung reduziert.

Die geforderten geotechnischen Nachweise der Lastverteilung sind jeweils für eine Fläche mit den folgenden Abmessungen zu erbringen:

- 2 m x 10 m
- 5 m x 10 m

Folgende Punkte sind zu prüfen und die Ergebnisse zu protokollieren:

- Aufbau der Baustellenfläche (Material und Einbaustärke)
- Ausreichende Verdichtung des Baumaterials
- Abstände zu Gräben, Vertiefungen und Gewässern
- Abstände zu Kabeltrassen und Freileitungen

### 6.1.1.2 Montagefläche

Die Montagefläche dient hauptsächlich zur Lagerung der Stahlsektionen und als Arbeitsbereich für die Montage der Turmsegmente und der WEA-Komponenten. Diese Fläche wird nur während der Baumaßnahme benötigt und kann nach Abschluss der Arbeiten im Windpark zurückgebaut werden.

**Material** Als Material für die obere Tragschicht wird zertifiziertes gebrochenes Schüttgut verwendet z. B. Schotter, gebrochener Naturstein oder gleichwertiges Material, mit dem die Anforderungen erfüllt werden können. Die Mindestschichtstärke beträgt 25 cm. Es wird eine Gesteinskörnung im Bereich von 0/32 – 0/45 mm verwendet. Der Feinanteil der Gesteinskörnung darf 5 % nicht überschreiten. Die Sieblinie der eingebauten Materialien hat den länderspezifischen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Eignung des Materials ist durch aktuelle Prüfzeugnisse vor dem Einbau nachzuweisen.

**Tab. 4: Mindestanforderungen an die Montagefläche**

Parameter	Anforderung
Oberflächenebenheit	≤ 1 %
Mindestbelastbarkeit	135 kN/m <sup>2</sup>
Verformungsmodul untere Tragschicht	$D_{Pr} \geq 100 \%$ / $E_{v2}/E_{v1} \leq 2,3$
Verformungsmodul obere Tragschicht	$D_{Pr} \geq 103 \%$ / $E_{v2}/E_{v1} \leq 2,3$

Die Tragfähigkeit der Montagefläche ist durch Grundbruchberechnungen bzw. bei Hanglagen durch Böschungsbruchberechnungen nachzuweisen. Um ein Überschreiten der maximal zulässigen Schiefstellung des Krans zu vermeiden, sind Setzungsberechnungen durchzuführen. Die Kranlasten werden durch Lastverteilungsplatten unterhalb der Ketten bzw. Prätzen auf die angegebene zulässige Bodenpressung reduziert.

Die geforderten geotechnischen Nachweise der Lastverteilung sind jeweils für eine Fläche mit den folgenden Abmessungen zu erbringen:

- 1 m x 8 m
- 3 m x 8 m

Folgende Punkte sind zu prüfen und die Ergebnisse zu protokollieren:

- Aufbau der Baustellenfläche (Material und Einbaustärke)
- Ausreichende Verdichtung des Baumaterials
- Abstände zu Gräben, Vertiefungen und Gewässern
- Abstände zu Kabeltrassen und Freileitungen

### 6.1.1.3 Lagerfläche

Die Lagerfläche dient unter anderem zur Lagerung von Rotorblättern und teilweise auch von Baustellenausrüstung wie Materialcontainer, Transportgestellen etc. Die Fläche wird seitlich der Kranstellfläche eingerichtet. Sie muss nicht befestigt, jedoch in ihrer Beschaffenheit eben, glattgezogen, trocken und frei von Wurzeln und Gehölz sein. Die Befahrbarkeit mit einem Teleskoplader muss gewährleistet sein.

**i** Bei Nichteinhaltung der oben gegebenen Eigenschaften behält sich ENERCON vor, Mehrkosten durch Ertüchtigungsmaßnahmen beim Betreiber geltend zu machen.

### 6.1.1.4 Arbeitsebene (falls erforderlich)

Auf der Arbeitsebene steht das Trägergerät zur Erstellung von Pfahlgründungen oder Baugrundverbesserungsmaßnahmen durch Rüttelstopfverdichtung oder Rütteldruckverdichtung.

**Tab. 5: Mindestanforderungen an die Arbeitsebene**

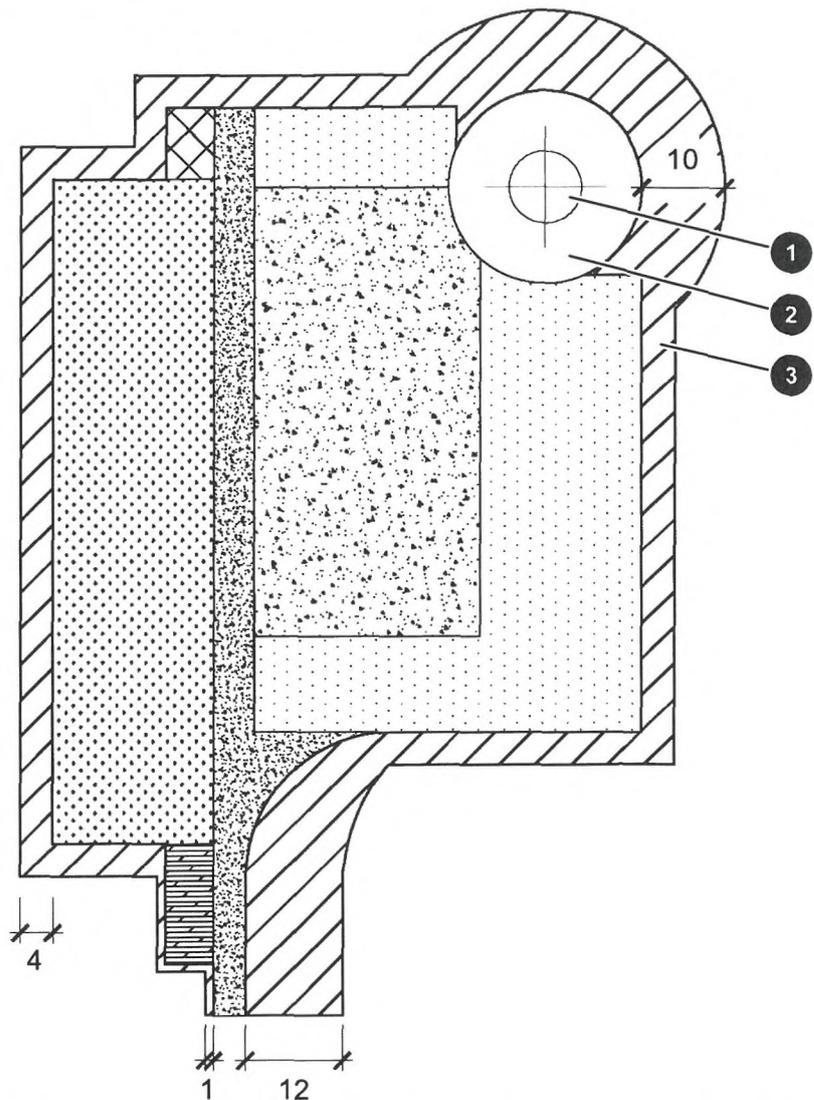
Parameter	Anforderung
Form: Kreis	Absprache mit dem ENERCON GPM
Oberflächenebenheit	≤ 1 %
Mindestbelastbarkeit	Absprache mit dem ENERCON GPM
Verformungsmodul untere Tragschicht	$D_{Pr} \geq 100 \%$ / $E_{V2}/E_{V1} \leq 2,3/$

Folgende Prüfungen sind durchzuführen und zu protokollieren:

- Verdichtung (statische Lastplattendruckversuche, Rammsondierung)
- Abstände zu Gräben, Vertiefungen und Gewässern
- Abstände zu Kabeltrassen und Freileitungen
- Gefälle der Oberflächen zur Entwässerung

Technische Änderungen vorbehalten.

### 6.1.2 WEA-Standorte in Waldgebieten



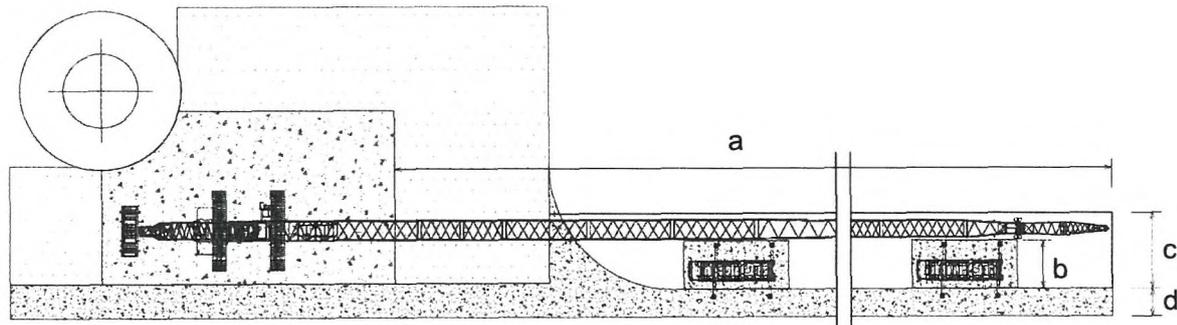
**Abb. 8: Arbeitsbereich am WEA-Standort in Waldgebieten, Baumaß (alle Maßangaben in Meter)**

- |               |             |
|---------------|-------------|
| 1 Turm        | 2 Fundament |
| 3 Rodungszone |             |

Bei der Errichtung von WEA in Waldgebieten wird rings um den Arbeitsbereich am WEA-Standort und um das Fundament eine Fläche freigehalten bzw. gerodet. Während der Bauarbeiten darf kein Erdaushub in der Rodungszone gelagert werden. Die Rodungszone kann zum Teil nach der Errichtung der WEA wieder aufgeforstet werden.

Um die Rotorblätter während des Hubvorgangs zu führen, werden sie mittels Seilen und Winden abgespannt und in Position gebracht. Die Fixierung der Winden erfolgt am Boden in einem Mindestabstand von 1x Turmhöhe in Metern zur Rotorblattspitze. Abhängig von der lokalen Beforstungsdichte können zusätzliche Rodungsschneisen zur Abspannung nötig sein (vgl. *Standorte für Winden*, S. 25). Dies wird mit dem ENERCON GPM abgestimmt.

## 6.2 Kranauslegermontagefläche



**Abb. 9: Kranauslegermontagefläche**

a 180 m	Länge Kranauslegermontagefläche ab Kranstellfläche	b 10 m	Breite Hilfskranstellfläche
c 15 m	Gesamtbreite Kranauslegermontagefläche	d 4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn

Der Gittermastausleger des Hauptkrans wird aus Einzelkomponenten auf einer Länge von bis zu 180 m montiert. Auch während der Aufbauarbeiten muss gewährleistet sein, dass bei steigenden Windgeschwindigkeiten der Gittermast des Großkrans abgelegt werden kann. Dies setzt eine lichte Schneise in Länge des Gittermastauslegers voraus. Gittermastausleger können nur bis zu einer bestimmten Steigung bzw. einem bestimmten Gefälle montiert werden. Bei Höhenunterschieden auf der Kranauslegermontagefläche wird Rücksprache mit dem ENERCON GPM gehalten. Dies gilt insbesondere bei Gefälle vom Grundgerät zur Gittermastspitze.

### Hilfskranstellflächen

Der Gittermastausleger des Großkrans wird mit Unterstützung eines Hilfskrans montiert und aufgerichtet. Der Hilfskran wird seitlich des Gittermastauslegers positioniert. Um die Einzelteile des Auslegers nacheinander montieren zu können, ist für den Hilfskran eine befestigte Straße erforderlich. Ist die Zuwegung zur Kranstellfläche gradlinig, lang genug und die örtlichen Gegebenheiten machen die Gittermastmontage möglich, wird sie dafür genutzt. Trifft dies nicht zu, wird eine provisorische Behelfsstraße errichtet. Zur Abstützung und Lastverteilung des Hilfskrans werden in bestimmten Abständen ca. 10 m breit Hilfskranstellflächen unmittelbar neben die Zuwegung bzw. die Behelfsstraße gebaut. Anzahl und Lage der Hilfskranstellflächen werden mit dem ENERCON GPM und dem Krandienstleister abgestimmt.

**Tab. 6: Anforderungen an die Kranauslegermontagefläche**

Parameter	Anforderung
Tragfähigkeit der Zuwegung bzw. Behelfsstraße	12 t Achslast
Flächenpressung der Hilfskranstellflächen	min. 135 kN/m <sup>2</sup>



Der Bau einer temporären und provisorischen Behelfsstraße zur Gittermastmontage kann eine behördliche Genehmigung voraussetzen. Dies muss vom **Betreiber** vorab geprüft werden.

### 6.3 Rotorblattlagerfläche

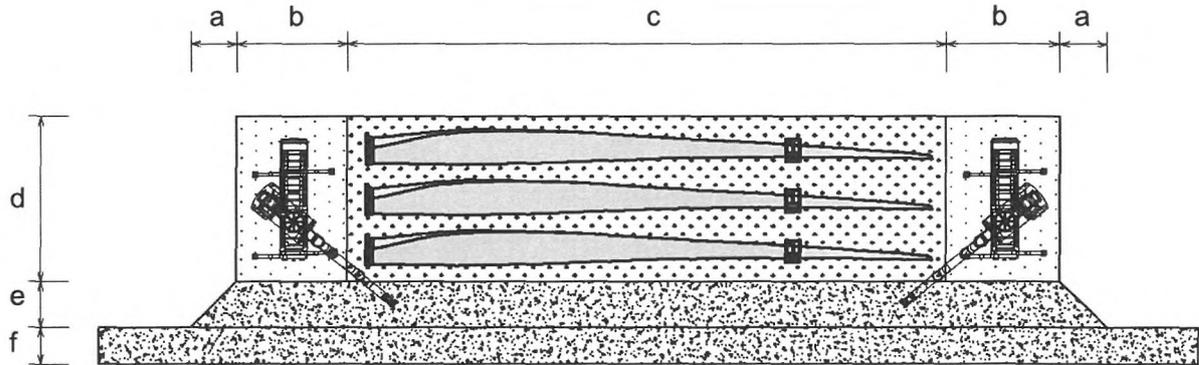


Abb. 10: Rotorblattlagerfläche (Konstruktionsschema)

a 5 m	Länge Trichter Ausweichbucht	b 12 m	Breite Hilfskranstellfläche
c 83 m	Länge Rotorblattlagerfläche	d 18 m	Breite Rotorblattlagerfläche / Länge Hilfskranstellfläche
e 5 m	Breite Ausweichbucht	f 4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn

Die Rotorblattlagerfläche ist ein Zwischenlager für Rotorblätter. Außerdem kann die Fläche zum Umladen von Rotorblättern verwendet werden. Die Rotorblattlagerfläche befindet sich an einer Ausweichbucht entlang der Zuwegung. Die Lagerfläche ist wurzelstockfrei. An den Stirnseiten der Lagerfläche steht jeweils ein Hilfskran zum Umsetzen der Rotorblätter.

Die Rotorblattlagerfläche wird eingeplant, wenn am WEA-Standort keine Lagerfläche gebaut werden kann oder wenn aufgrund des Aufbau- und Logistikkonzepts keine Just-in-Time-Anlieferung der Rotorblätter möglich ist. Die Größe der Rotorblattlagerfläche und die Lage im Windpark ergeben sich aus dem Aufbau- und Logistikkonzept und werden mit dem ENERCON GPM abgestimmt. Die logistischen Mehrkosten trägt der Kunde.

Tab. 7: Anforderungen an die Rotorblattlagerfläche

Parameter	Anforderung
Tragfähigkeit der Ausweichbucht	12 t Achslast
Mindestbelastbarkeit der Hilfskranstellflächen	min. 135 kN/m <sup>2</sup>



Die Rotorblattlagerfläche ersetzt nicht die verpflichtend auszuweisenden Parkplätze für Langtransporte (vgl. *Parkplätze für Langtransporte*, S. 12).

## 6.4 Zentrale Anlaufstelle

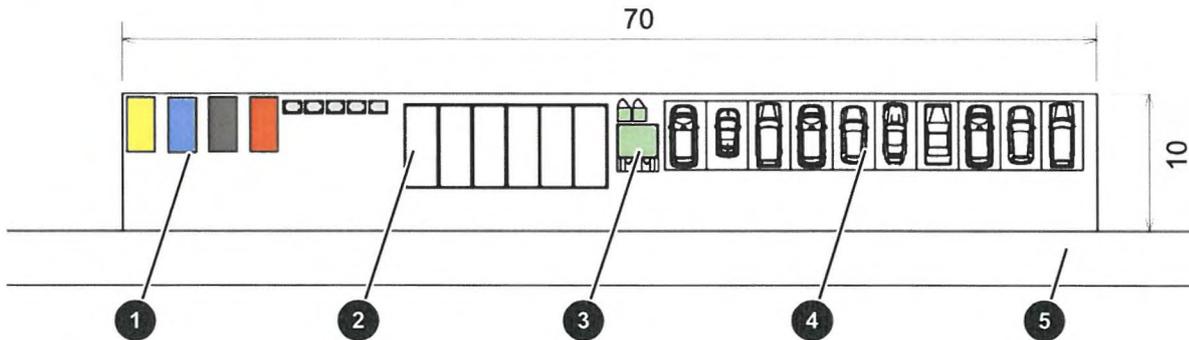


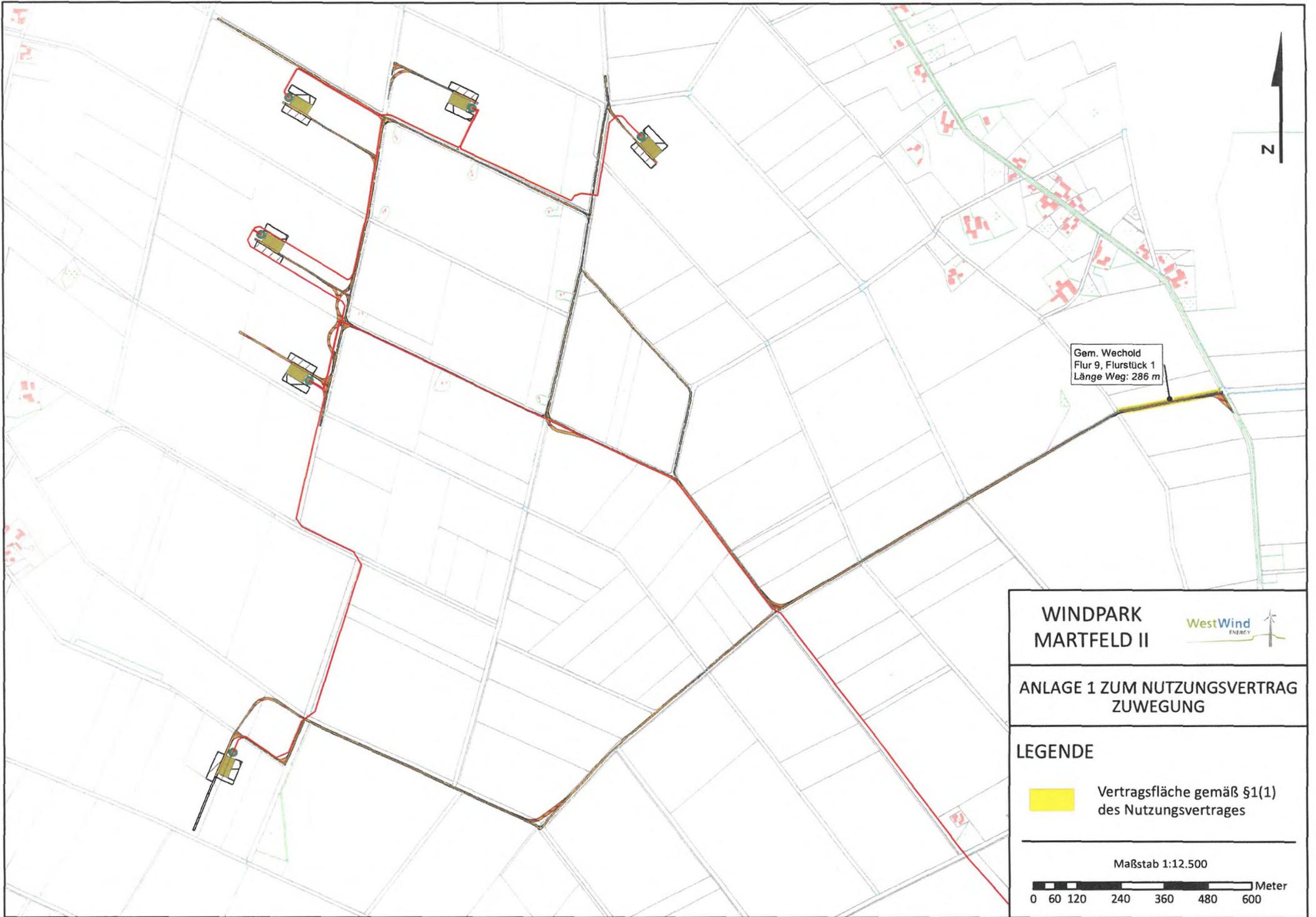
Abb. 11: Zentrale Anlaufstelle (alle Maßangaben in Meter)

- |                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| 1 Müllsammelbehälter   | 2 Baustellencontainer |
| 3 Sanitäreinrichtungen | 4 PKW-Parkplätze      |
| 5 Zuwegung             |                       |

In jedem Windpark wird zentrale Infrastruktur benötigt. Zur zentralen Infrastruktur zählen unter anderem das Containerbüro des ENERCON CM, PKW-Parkplätze, Müllsammelbehälter und Sanitäreinrichtungen. Dafür kann eine eigene Fläche als zentrale Anlaufstelle geschaffen werden oder es werden bestehende Flächen genutzt oder erweitert, z. B. die Logistikfläche. Die Containerbüros und die Müllsammelbehälter müssen nicht auf derselben Fläche stehen. Die Müllsammelbehälter müssen zum Be- und Entladen von LKW erreichbar sein.

Die Fläche der zentralen Anlaufstelle ist geschottert oder mit Stahl- oder Verbundplatten ausgelegt. Die Tragfähigkeit der Fläche wird für Fahrzeuge mit einer Achslast  $\leq 12$  t dimensioniert.

Die Baustellenausstattung, die Lage im Windpark sowie Abmessungen und Abstände auf der Fläche werden projektspezifisch mit dem ENERCON GPM abgestimmt. Gegebenenfalls sind lokale Gegebenheiten und länderspezifische Regularien zu berücksichtigen.



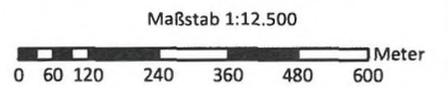
**WINDPARK  
MARTFELD II**



**ANLAGE 1 ZUM NUTZUNGSVERTRAG  
ZUWEGUNG**

**LEGENDE**

 Vertragsfläche gemäß §1(1)  
des Nutzungsvertrages



Beschlussvorlage  
öffentlich

## Chronik Magelsen - Ergänzungsantrag Zuschuss

<i>Organisationseinheit:</i> FT Bildung <i>Sachbearbeitung:</i> Heike Bockhop	<i>Datum</i> 16.10.2024 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	22.10.2024	N
Rat Hilgermissen	05.11.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Verein Alte Schule Magelsen e.V. wird nachträglich für die Erstellung der Dorfchronik ein weiterer Zuschuss in Höhe von 2.000 € gewährt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

03.28100.431802

### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2020 wurde dem Verein Alte Schule Magelsen e.V. für die Erstellung der Dorfchronik Magelsen ein Zuschuss in Höhe von einem Drittel der Druck- und Verarbeitungskosten, höchstens jedoch 2.500 € gewährt. (siehe Beschlussvorlage 03/IX/098, Anlage 1)

Die Rechnung für den Druck betrug 8.166,24 € und ist somit um 815,34 € höher als das Angebot in Höhe von 7.350,90 €.

Bei der Beantragung des Zuschusses wurde seinerzeit nicht berücksichtigt, dass für den Satz und die Gestaltung ebenfalls Kosten anfallen. Diese wurden vom Verlag mit 5.926,20 € für 600 Seiten inklusive Umschlaggestaltung in Rechnung gestellt. Für diese Rechnung bittet der Verein um einen weiteren Zuschuss. (siehe Anlage 2)

Die Gesamtkosten für Druck- und Gestaltungskosten belaufen sich auf 14.092,44 €. Gezahlt wurden dem Verein bisher in zwei Teilbeträgen insgesamt 2.500 €.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Gestaltungskosten mit einem Festbetrag von 2.000 € ebenfalls zu bezuschussen.

Haushaltsmittel in Höhe von 3.000 € stehen bei der oben genannten Haushaltsstelle zur Verfügung.

### **Anlagen:**

1	Alte Beschlussvorlage und Angebot	öffentlich
2	Neuer Antrag und Rechnungen	öffentlich

Beschlussvorlage  
öffentlich

**Zuschussantrag Magelser Dorfchronik**

<i>Organisationseinheit:</i> Bildung, Familie, Kultur und Tourismus	<i>Datum</i> 20.02.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Helena Heinz	<i>Aktenzeichen</i> 10 3 10 3301

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Kulturausschuss der Gemeinde Hilgermissen		Ö
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilgermissen		N
Rat der Gemeinde Hilgermissen		Ö

**Beschlussvorschlag:**

Dem Verein Alte Schule Magelsen e.V. wird für die Erstellung der Dorfchronik Magelsen ein Zuschuss in Höhe von einem Drittel der Druck- und Verarbeitungskosten, höchstens jedoch 2.500 € gewährt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

03.28100.431802

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 11.12.2019 (Anlage 1) stellte der Verein Alte Schule Magelsen e.V. einen Antrag auf Bezuschussung der Dorfchronik bei der Gemeinde Hilgermissen. Die Chronik soll im Frühjahr 2020 in einer Auflage von 300 Stück erscheinen.

Die Ausarbeitung sowie der Druck von Dorfchroniken anderer Ortsteile der Gemeinde Hilgermissen wurden in der Vergangenheit bereits bezuschusst. Aus diesen Gründen sollte auch die Dorfchronik von Magelsen mit einem Zuschuss für die Erstellung gefördert werden.

Für die Bezuschussung von Vereinen und Verbänden stehen im Haushalt 2020 insgesamt 10.000 € zur Verfügung.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, ein Zuschuss i.H.v. von einem Drittel, höchstens jedoch 2.500 € zu gewähren.

Die Bemessung der Zuschusshöhe erfolgt auf Grundlage des durch den Verein eingereichten Kostenvoranschlags der Firma HDW.Verden vom 25.11.2019 (Anlage 2).

**Anlagen:**

1	Antrag Alte Schule Magelsen e.V.	nichtöffentlich
2	Kostenvoranschlag HDW Verden	nichtöffentlich

Digital-Druck Verden · Anita-Augspurg-Platz 7 · 27283 Verden

 Bernd Ohm  
 Magelsen 8  
 27318 Hilgermissen
Anita-Augspurg-Platz 7  
27283 VerdenTelefon 04231 - 8000-0  
Telefax 04231 - 8000-20www.hdw-verden.de  
mail@hdw-verden.deKreissparkasse Syke  
BIC BRLADE21SYK  
IBAN DE 18 2915 1700 1170 0158 2Inhaber: Harald Nienaber  
Steuer-Nr. 48/207/02911

Angebot	Kunden-Nr.	Datum
5759	30427	25.11.2019

**Angebot**  
**Chronik "Magelsen"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage, gerne übersenden wir Ihnen unser Angebot:

Format:	170 x 240 mm
Umfang:	604 Seiten gesamt
Druck:	528 Seiten 1/1-farbig schwarz 64 Seiten 4/4-farbig ISO-Skala Vor-/Nachsatz 4/0-farbig ISO-Skala Buchbezug 4/0-farbig ISO-Skala
Papier:	Bezug 135 g/qm Bilderdruck matt gestrichen Inhalt 100 g/qm Bilderdruck matt gestrichen Vor-/Nachsatz 150 g/qm holzfrei Offset
Verarbeitung:	Bezug, einseitige Mattfolie
Endverarbeitung:	Bogen schneiden, falzen, Vorsatz (150 g/qm weiß Offset) schneiden, falzen, kleben, Bogen zusammentragen, fadenheften, ableimen, 3-seitig beschneiden, runder Rücken, Kapitalband, Decken fertigen (2 mm MGP), einhängen, Falz einbrennen
Verpackung:	einzelne eingeschweißt, auf EURO-Palette abgesetzt
Versand:	Lieferung frei Haus
Vorlagen:	druckfähige PDF-Dateien werden von Ihnen geliefert

Auflage:	200 Stück	250 Stück	300 Stück
Preis/Stück:	31,45 €	26,15 €	22,90 €
Gesamtpreis:	6.290,00 €	6.537,50 €	6.870,00 €
+ 7% MwSt.	440,30 €	457,63 €	480,90 €
Summe:	6.730,30 €	6.995,13 €	7.350,90 €

**Angebot**

5759

Seite

2

Über eine Auftragserteilung würden wir uns freuen.  
Für Rückfragen oder weitere Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Hemmelskamp

Samtgemeinde Grafschaft Hoya				
02. Sep. 2024				
Eing.				

Magelsen, den 30.08.24

Hallo Jan!

Hiemit reicht die Alte Schule Magelsen beide Rechnungen für die Chronik "Das Kirchspiel Magelsen an den Gemeinderat Hilgermissen ein, mit der Bitte um einen Zuschuß. Beim ersten Antrag waren wohl nicht alle Rechnungen dabei

P.S.: Vielen Dank an Jenny Kolwe für ihre Bemühungen.

Mit freundlichem Gruß  
W. Bräuns  
1. Vors. Alte Schule Magelsen

Schrift & Bild Nienaber GmbH · Anita-Augspurg-Platz 7 · 27283 Verden

Magische Schule Magelsen e.V.  
Magelsen 10  
27318 Hilgermissen

Anita-Augspurg-Platz 7  
27283 Verden

Telefon 04231 - 8000-0  
Telefax 04231 - 8000-20

www.hdw-verden.de  
mail@hdw-verden.de

Kreissparkasse Syke  
BIC BRLADE21SYK  
IBAN DE09 2915 1700 1170 0055 14

Rechnung	Kunden-Nr.	Liefer-Datum	Rechnungs-Datum
210802	30427	16.04.2021	20.4.2021

### Technik "Das Kirchspiel Magelsen"

Format:	170 x 240 mm
Umfang:	600 Seiten gesamt
Druck:	480 Seiten 1/1-farbig schwarz 120 Seiten 4/4-farbig ISO-Skala Vor-/Nachsatz 4/0-farbig ISO-Skala Buchbezug 4/0-farbig ISO-Skala
Papier:	Bezug 135 g/qm Bilderdruck matt gestrichen Inhalt 100 g/qm Bilderdruck matt gestrichen Vor-/Nachsatz 150 g/qm holzfrei Offset
Verarbeitung:	Bezug, einseitige Mattfolie
Postverarbeitung:	Bogen schneiden, falzen, Vorsatz (150 g/qm weiß Offset) schneiden, falzen, kleben, Bogen zusammentragen, fadenheften, ableimen, 3-seitig beschneiden, runder Rücken, Kapitalband, Decken fertigen (2 mm MGP), einhängen, Falz einbrennen
Verpackung:	einzelnen eingeschweißt, auf EURO-Palette abgesetzt
Versand:	Lieferung frei Haus

Rechnung	Menge	Einzelpreis	Mwst	Summe Netto
Layout- & Gestaltung entworfener Umbruch, Bildbearbeitung und Korrekturabzug Papierform inkl. einer Autorenkorrektur weitere Autorenkorrekturen werden nach Aufwand berechnet	600 Seiten	8,00	1	4.800,00 €
Druckschlaggestaltung inkl. Korrektur bis zur Druckreife	1 pausch.	180,00	1	180,00 €

Rechnung	Kunden-Nr.	Seite	Rechnungs-Datum
210802	30427	2	20.4.2021

Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Mwst	Summe Netto
zgl. MwSt.: 19% (1)		946,20 €		Summe Netto 4.980,00 €
7% (2)		0,00 €		Mwst. 946,20 €
			Rechnungsbetrag	5.926,20 €

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.  
Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer: **8210802**  
innerhalb 8 Tagen ohne Abzug.

30.4.2021

HDW Verd Chronik

8166,24€

HDW Chronik 5926,20

14092,44

Schrift & Bild Nienaber GmbH · Anita-Augspurg-Platz 7 · 27283 Verden

Magische Schule Magelsen e.V.  
Magischen 10  
7318 Hilgermissen

Anita-Augspurg-Platz 7  
27283 Verden

Telefon 04231 - 8000-0  
Telefax 04231 - 8000-20

www.hdw-verden.de  
mail@hdw-verden.de

Kreissparkasse Syke  
BIC BRLADE21SYK  
IBAN DE09 2915 1700 1170 0055 14

Rechnung	Kunden-Nr.	Liefer-Datum	Rechnungs-Datum
<b>210803</b>	30427	16.04.2021	20.4.2021

### Thematik "Das Kirchspiel Magelsen"

Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Mwst	Summe Netto
Offset-Druck ) Exemplare ohne Berechnung	320 Stk	23,85	2	7.632,00 €
zgl. MwSt.: 19% (1) 0,00 €				Summe Netto 7.632,00 €
7% (2) 534,24 €				Mwst. 534,24 €
Rechnungsbetrag				8.166,24 €

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.  
Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer: **8210803**  
innerhalb 8 Tagen ohne Abzug.

29.4.2021

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Ausbau der Straße "Bredenweg" im OT Mehringen

<i>Organisationseinheit:</i> FT Tiefbau <i>Sachbearbeitung:</i> Clara Nitsch	<i>Datum</i> 18.10.2024 <i>Aktenzeichen</i> 61 03 66 1250 116
---	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen		Ö

### Beschlussvorschlag:

Der Ausbau der Straße Bredenweg im OT Mehringen erfolgt mit einem Asphaltüberbau und wird im Jahr 2025 ausgeschrieben. Zum Schutz vor neuen Wurzelschäden sind im Bereich der Baumreihe in Abschnitt 1 Wurzelschutzbarrieren einzubauen.

Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen

### Finanzielle Auswirkungen:

03.54110.096001: 170.000 €

### Sachverhalt:

Im Jahr 2020 hat der Bau-, Wege- und Umweltausschuss aufgrund des schlechten Straßenzustands und des hohen Radverkehrsanteils empfohlen, den Ausbau des Bredenwegs in den Abschnitten 1 (Ost-West-Richtung) und 2 (Nord-Süd-Richtung) vorzunehmen. Da im Zuge des Ausbaus der 380 kV-Leitung "Stade-Landesbergen" die Trasse für die Erdverkabelung den Bredenweg im Abschnitt 2 kreuzt, wurde der Ausbau zurückgestellt bis die Bauarbeiten an der Stromtrasse abgeschlossen sind.

Im Jahr 2024 hat die Firma TenneT ihre Arbeiten im Bereich des Bredenwegs erfolgreich beendet. Im Zuge der Arbeiten wurde im Kreuzungsbereich zwischen Stromtrasse und Straße bereits ein rd. 75 m langer Abschnitt der Fahrbahn erneuert.

Nun steht der Ausbau der verbliebenen Teilstrecken beider Abschnitte an. Aufgrund neuer Fahrbahnschäden sollte der Abschnitt 1 in Richtung Mehringen bis in etwa zur Höhe des Ortsschildes erweitert werden. Der gesamte Ausbaubereich hat eine Länge von ca. 790 m. Der Fokus liegt hierbei auf der Sanierung der Fahrbahn in Abschnitt 1, der weiterhin erhebliche Schäden durch Baumwurzeln aufweist. Hier sollen die vorhandenen Schadstellen im Tiefeinbau erneuert werden. Zusätzlich wird als Schutz vor neuen Wurzelaufbrüchen eine Wurzelschutzbarriere auf einer Länge von rd. 160 m eingebaut. Die restliche Strecke erhält einen bituminösen Überbau.

Da die Schäden im Erweiterungsabschnitt wahrscheinlich durch Baustellenfahrzeuge für den Stromtrassenausbau entstanden sind, wurde dies der TenneT gemeldet. Es sollte angestrebt werden, eine Kostenbeteiligung von Seiten der TenneT auszuhandeln. Da eine Klärung noch aussteht, sollte dieser Bereich in die Planung mit aufgenommen werden.

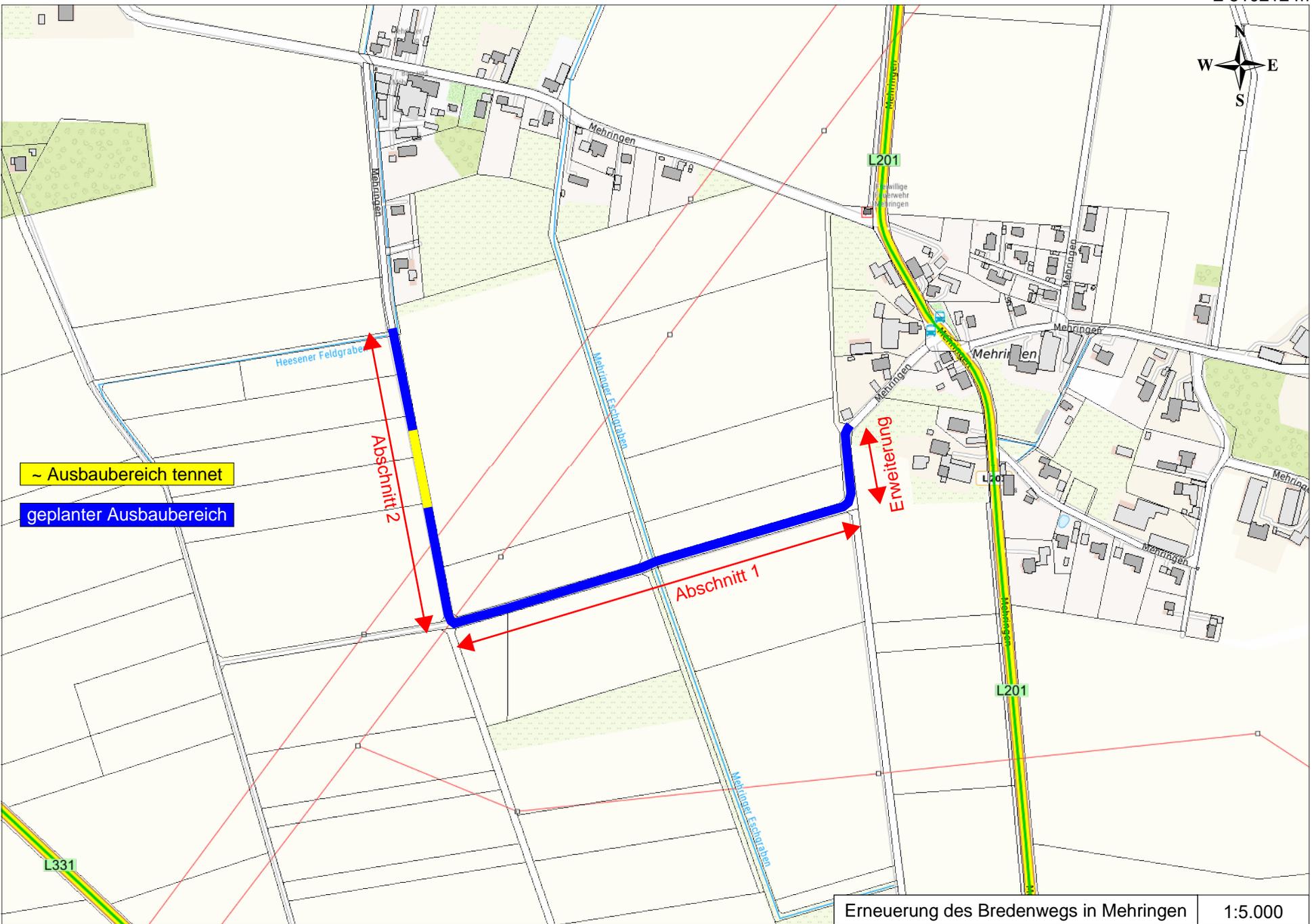
Laut Kostenschätzung des Wegezweckverbandes Syke belaufen sich die Kosten für den Ausbau des Bredenweges auf rd. 170.000 €. Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2025 zu veranschlagen.

### Anlagen:

1	Übersichtskarte	öffentlich
---	-----------------	------------

E 510212 m

N 5853362 m



~ Ausbaubereich tennet

geplanter Ausbaubereich

Abschnitt 2

Abschnitt 1

Erweiterung

N 5852468 m

L331

E 508931 m

Erneuerung des Bredenwegs in Mehringen

1:5.000

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern für das Jahr 2025

<i>Organisationseinheit:</i> FT Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Astrid Schwecke	<i>Datum</i> 18.10.2024 <i>Aktenzeichen</i> 20/22 21 00
---	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern wird in der der Beschlussvorlage 03/X/092 beigefügten Fassung beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Grundsteuereinnahmen in unveränderter Höhe zum Vorjahr

### **Sachverhalt:**

#### Reform der Grundsteuer B

Die Grundsteuer ist eine Objektsteuer und knüpft an den vorhandenen Grundbesitz an. Sie ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz (Grundstücke, Eigentumswohnungen und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) jährlich zu zahlen.

Bisher wird die Grundsteuer anhand von Einheitswerten berechnet. Diese Werte stammen aus dem Jahr 1964 (betrifft die alten Bundesländer) bzw. aus dem Jahr 1935 (betrifft die neuen Bundesländer). Die tatsächliche Wertentwicklung eines Grundstücks wird durch diese Werte nicht widerspiegelt und gleichartige Grundstücke werden unterschiedlich behandelt.

Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Berechnungsmethode für verfassungswidrig erklärt. Zugleich forderte das Bundesverfassungsgericht eine gesetzliche Neuregelung der Grundsteuer. Dem ist der Gesetzgeber mit dem im November 2019 verabschiedeten Grundsteuer-Reformgesetz nachgekommen. Das Land Niedersachsen hat zusätzlich im Anschluss an diese bundesgesetzliche Regelung von der Möglichkeit einer abweichenden landesgesetzlichen Regelungen Gebrauch gemacht.

Auf Grundlage der von den Finanzämtern festgestellten Werte erheben die Städte und Gemeinden ab 2025 die neue Grundsteuer. Bis dahin ist die Grundsteuer wie bisher auf Grundlage der bisherigen Rechtslage zu zahlen.

#### Land und Forstwirtschaft: Grundsteuer A

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wenden alle Länder die Regelungen des Bundesmodells an. Daraus ergeben sich für die Länder folgende Änderungen:

In den westdeutschen Ländern kommt es durch die gesetzliche Neuregelung zu einer Aufteilung der bestehenden wirtschaftlichen Einheiten. Wohngebäude oder Gebäudeteile,

die innerhalb einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Hofstelle Wohnzwecken dienen, sind mit ihren zugehörigen Freiflächen zukünftig dem Bereich des Grundvermögens zuzurechnen. Sie werden aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft herausgelöst und erhalten als eigenständige wirtschaftliche Einheit ein separates Aktenzeichen. Für diese Wohnhäuser ist künftig Grundsteuer B zu zahlen.

Das bedeutet, dass die Grundsteuer A durch die Ausgliederung der Wohnhäuser sinken wird. Die künftig unter Grundsteuer B geführten Häuser führen zu einem höheren Grundsteueraufkommen bei der Grundsteuer B.

Weitere Änderungen ergeben sich nicht, so dass die Grundsteuer A von der Reform nicht weiter betroffen ist. Eine Änderung des Hebesatzes ist daher nicht notwendig und auch nicht angebracht.

#### Ermittlung des Hebesatzes

Für die erste Veranlagung der Grundsteuer B ist ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln (§ 7 Nds. Grundsteuergesetz). Hierzu ist das Grundsteueraufkommen aus dem Jahr 2024 mit dem Aufkommen in 2025, bereinigt um die landwirtschaftlichen Wohnhäuser, zu vergleichen.

Der Steuersatz für die Grundsteuer A ist nicht anzupassen, da die Berechnung der Grundsteuer A – mit Ausnahme der Ausgliederung der Häuser – nicht verändert wird.

Bei der Grundsteuer B werden die Häuser aus der Grundsteuer A dem Steueraufkommen 2024 hinzugerechnet. Damit werden zum Vergleich des Steueraufkommens 2024 mit 2025 die am 15. Oktober vorliegenden und verarbeiteten Daten herangezogen. Zu diesem Zeitpunkt hat das Finanzamt noch nicht alle eingelegten Einsprüche bearbeitet. Es kommen laufend weitere Verminderungen, so dass sich das Steueraufkommen verringern dürfte. Das würde bei Aufkommensneutralität zu einem höheren Hebesatz führen. Aus diesem Grund werden die errechneten Steuersätze auf volle 10 % **aufgerundet**.

Die Ermittlung des Hebesatzes und der Entwurf der Satzung sind im Anhang beigefügt.

#### Anlass für die Hebesatzsatzung

Die Realsteuerhebesätze wurden bislang in den Haushaltssatzungen festgesetzt. Das Verfahren hat sich bewährt, weil dann bei den Haushaltsberatungen ohne weiteren Aufwand eine Veränderung der Steuersätze beschlossen werden kann.

Für die Erhebung der Grundsteuer ab 2025 ist das aber nicht praktikabel. Die Veranlagungen dürfen erst erfolgen, wenn die Satzung in Kraft getreten ist. Das kann – aufgrund der vielen Mitgliedsgemeinden und aufgrund der notwendigen Beteiligung des Landkreises und ggfs der Genehmigungspflicht der Haushaltspläne - länger dauern, was bei den Bürgern dann zu höheren Einzelbeträgen zu den Fälligkeiten, aber auch zu fehlenden finanziellen Mitteln zu Jahresbeginn bei den Gemeinden führen würde. Deshalb wird für das Jahr 2025 der Erlass einer Hebesatzsatzung vorgeschlagen.

Es ist zu beachten, dass diese Satzung zum 01.01.2025 in Kraft treten muss. Sie muss somit noch in 2024 veröffentlicht werden.

#### Antrag der Bürgerschaft auf Verzicht auf die Grundsteuern

Die Bürger der Gemeinde haben darum gebeten, die Grundsteuer nicht zu erheben. Anlass ist die Grundsteuerreform, bei der bei vielen Grundstücken und Gebäuden im ländlichen Raum deutlich höhere Messbeträge erteilt wurden.

Mit der vorgeschlagenen Festlegung des aufkommensneutralen Hebesatz von 170 % wird

der bisherige Hebesatz fast halbiert. Dadurch fallen eventuelle Mehrbelastungen deutlich geringer aus.

Im Einzelfall wird allerdings – insbesondere für die älteren Häuser mit großen Grundstücken – mehr Grundsteuern angefordert werden. Das ist die Folge aus der Rechtsprechung. Die bisherige Berechnung des Messbetrages wurde für verfassungswidrig erklärt, weil der Wert der Grundstücke und Gebäude nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Das bedeutete, dass insbesondere ältere Grundstücke teilweise deutlich zu gering belastet wurden. Mit der Reform erfolgt eine Korrektur dieser Ungleichbehandlung.

Die Verwaltung schlägt vor, nicht auf die Grundsteuer B zu verzichten. Die Gemeinde benötigt die Einnahmen aus der Grundsteuer, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Reduzierte Einnahmen verringern den Gestaltungsspielraum der Gemeinde. Auf diese kommen unter anderem angesichts des Zustandes einiger Straßen und der sich aus der angestrebten Klimaneutralität der Bundesrepublik und des Landes Niedersachsen ergebenden Notwendigkeit zu Sanierungen von Gebäuden erhebliche Kosten zu.

Betroffen von dem Verzicht auf eine Steuererhebung wären auch die Samtgemeinde und der Landkreis. Beide nehmen viele Aufgaben auch im Gebiet der Gemeinde mit wahr. Auch hier würden die Mittel fehlen.

Letztlich ergibt sich auch ein Risiko aus der Neuordnung des Finanzausgleichs. Diese ist aufgrund der Änderung der Grundsteuerberechnung notwendig. Hier gibt es allerdings noch keine Entwürfe. Es könnten sich aber durch den Verzicht auf die Grundsteuern je nach Ausgestaltung deutliche negative Aspekte für die Gemeinde ergeben.

Von den Bürgern wurde auf die zu erwartenden Einnahmen aus dem Umspannwerk verwiesen. Diese Einnahmen sind allerdings nicht bekannt und auch nicht garantiert. Es kommt bei der Gewerbesteuer auf den erzielten Gewinn des Betreibers an, der dann auch der Gemeinde zugerechnet werden muss.

Ferner seien auch zusätzliche Einnahmen aus den Windkraftanlagen zu erwarten. Das ist zwar richtig, es dürften sich Einnahmen aus der EEG-Umlage ergeben. Bislang wurde der Gemeinde aber nur ein Vertrag angeboten, durch den rd. 5.000 € jährlich zu erwarten sind. Das würde den Ausfall der Grundsteuer in nicht auffangen.

Ein Verzicht auf größere Einnahmen aus der Gewerbesteuer ist nach dem vorgenannten nicht vertretbar.

**Anlagen:**

1	Hebesatzsatzung Hilgermissen 2025	öffentlich
2	Ermittlung aufkommensneutraler Hebesatz Grundsteuer B	öffentlich

# Gemeinde Hilgermissen

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern für das Jahr 2025

### - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i.d.F. vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hilgermissen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### § 1 Hebesatz

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)	330 v.H.
Grundsteuer B (für die Grundstücke)	170 v.H.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft und gilt für das Jahr 2025.

Detlef Meyer  
Gemeindedirektor

**Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes  
 für die Festsetzung der Grundsteuer B für das Jahr 2025**

Gemeinde	Hebesatz 2024	Grundsteuer mit landw. Wohnhäuser 2024	Grundsteuer Stand Oktober 24 lt. Planungsliste 2025	rechnerischer Hebesatz 2025	rechnerischer gerundeter Hebesatz 2025
Bücken	350%	277.579 €	453.370 €	214%	<b>220%</b>
Hilgermissen	330%	299.084 €	598.657 €	165%	<b>170%</b>
Hoya	350%	817.768 €	867.310 €	330%	<b>330%</b>
Hoyerhagen	350%	120.274 €	228.648 €	184%	<b>190%</b>
Schweringen	350%	150.499 €	239.000 €	220%	<b>220%</b>
Warpe	330%	74.719 €	175.142 €	141%	<b>150%</b>
Hassel	330%	190.105 €	310.994 €	202%	<b>210%</b>
Hämelhausen	330%	63.463 €	117.555 €	178%	<b>180%</b>
Gandesbergen	335%	52.541 €	89.391 €	197%	<b>200%</b>
Eystrup	350%	503.977 €	749.073 €	235%	<b>240%</b>

Festgesetzt wird der nach oben aufgerundete Hebesatz. Hintergrund ist, dass die Finanzämter noch nicht über die eingelegten Widerprüche entschieden haben. Hier dürften sich noch einige Verringerungen der Messbeträge ergeben.

Wenn das Steueraufkommen erheblich abweichen sollte könnte der Hebesatz in 2025 auch noch verändert werden. Eine Anhebung ist allerdings nur bis 30.06.2025 möglich.

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beschluss über den Jahresabschluss 2023, Überschussverwendung und Entlastung

<i>Organisationseinheit:</i> FT Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Astrid Schwecke	<i>Datum</i> 23.10.2024 <i>Aktenzeichen</i> 20/20 25 00/03
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 wird beschlossen.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 169.358,84 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 0,39 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Gemeindedirektor wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG entlastet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeindedirektor hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses festgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss geprüft. Der Schlussbericht ist im Juli 2024 eingegangen.

In der Anlage sind der Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Verwaltung beigefügt. Der Rat muss den Jahresabschluss beschließen und über die Entlastung des Gemeindedirektors entscheiden. Die Prüfung hat keine Hinweise ergeben, die einer Entlastung entgegenstehen.

Es wird vorgeschlagen, die Überschüsse den Überschussrücklagen zuzuführen. Zuständig für die Entscheidung über die Ergebnisverwendung ist ebenfalls der Rat.

### **Anlagen:**

1	Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2023	öffentlich
2	Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2023	öffentlich

## **Jahresabschluss 2023**

### **Hier: Darstellung der Prüfungsbemerkungen und Stellungnahme hierzu**

#### **H1 (Seite 7)**

Der Runderlass von 24. April 2017 trat mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft. Dies hat zur Folge, dass für die Jahresabschlüsse des Jahres 2023 bereits der neue Runderlass des MI vom 27. September 2023 entsprechend anzuwenden ist. Wir verweisen auf die neuen Haushaltsmuster sowie die überarbeitete Abschreibungstabelle und bitten um künftige Beachtung.

#### Stellungnahme:

Die Abschreibungstabellen wurden beachtet.

Im Übrigen wird der Hinweis beachtet. Die neuen Haushaltsmuster werden demnächst eingelesen.

#### **H2 (Seite 7)**

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde überschritten und erfolgte erst mit Schriftsatz vom 05. April 2023.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Zahl der Mitgliedsgemeinden ist die fristgerechte Aufstellung aller Haushaltspläne nicht möglich.

#### **H3 (Seite 8)**

Dem Gemeindedirektor wurde der Jahresabschluss am 11. April 2024 zur Feststellung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vorgelegt. Die vorgesehene Frist von drei Monaten wurde somit nicht eingehalten. Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt.

#### Stellungnahme:

Aufgrund der Zahl der Mitgliedsgemeinden wird die fristgerechte Aufstellung aller Jahresabschlüsse auf Dauer nicht möglich sein.

#### **H4 (Seite 10)**

Die Bilanzposition erhöhte sich um 431.142,71 €. Werterhöhend wirkte sich der Gemeindeanteil am Breitbandausbau in Höhe von 466.800,47 € (Inv.-Nr. 669) aus, welcher mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren aktiviert wurde. Laut Vermerk vom 06. März 2023 wurde die Nutzungsdauer entsprechend der Werte der AfA-Tabelle für Glasfaserkabel (20 Jahre) und Technische Anlagen für Breitbandverteilnetzwerke (10 Jahre) auf 15 Jahre festgelegt. Die AfA entspricht damit nicht den Vorgaben des Fachbereichs Finanzen (Landkreis Nienburg/Weser). Für den Gemeindeanteil am Breitbandausbau ist lediglich eine AfA von sieben Jahren vorgesehen. Diese resultiert aus dem Zuwendungsbescheid vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 20. März 2018. Die Samtgemeinden wurden vom Landkreis vorab über die kreisweit einheitliche Aktivierung über sieben Jahre in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme:

Einen eigenen Zweckbindungsbescheid an die Samtgemeinde hat die Gemeinde nicht erstellt. Deshalb wurde zur Ermittlung der Nutzungsdauer die Abschreibungstabelle herangezogen.

Nach § 49 NKomVG werden beim Sachvermögen, dessen Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung erfolgt über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen gibt das für Inneres zuständige Ministerium eine Abschreibungstabelle vor.

Die besagte Tabelle gibt für Glasfaserkabel eine Nutzungsdauer von 20 Jahren vor. Die technische Ausrüstung dürfte kürzer halten. Hierzu gibt es keine zutreffende Abschreibung in der Liste. Als Annäherung wurde die Netzwerkverteilung mit 5 Jahren ND und Schaltanlagen 18-21 Jahren betrachtet.

**H5 (Seite 11)**

Unter dieser Position ergab sich im Berichtsjahr eine Mehrung durch die Aktivierung des Dorfgemeinschaftshauses Wienbergen (Inv.-Nr. 685) in Höhe von 220.266,28 €. Unsere Prüfung ergab, dass es sich bei der Aktivierung des DGH Wienbergen um eine Sanierungsmaßnahme (Dach- und Fenstersanierung) des bestehenden Gebäudes (Inv.-Nr. 252) handelte. Somit hätte diese auf der bestehenden Inventarnummer als Werterhöhung gebucht werden müssen. Laut Auskunft der Verwaltung wird der Fehler zeitnah korrigiert. Weiterhin ergaben sich Wertminderungen durch planmäßige Abschreibungen in Höhe von 13.280,48 €.

Stellungnahme:

Die Buchung wurde korrigiert. Die Kosten der Sanierungsmaßnahme wurden werterhöhend auf die bestehende Inventarnummer 252 umgebucht. Außerdem wurde eine Sachgesamtheit mit dem gewährten Zuschuss gebildet und die Nutzungsdauer angeglichen.

**H6 (Seite 12)**

Unter dieser Position findet sich auch die Planung des Fuß- und Radwegneubaus westlich der K142 Eitzendorf (Inv.-Nr. 688) in Höhe von 35.036,93 € wieder, die im Berichtsjahr als außerordentlicher Aufwand in Abgang gebracht wurde. Laut Auskunft der Verwaltung konnte die Maßnahme nicht weiter verfolgt werden, da sich zwei Grundstückseigentümer/-innen nicht bereit erklärten, die entsprechenden Bauerlaubnisverträge zu schließen. Strittig war unter anderem die Übernahme der Straßenreinigung und des erforderlichen Winterdienstes durch die Anlieger/-innen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Planungen schon vorgenommen werden durften, bevor sich die Grundstückseigentümer/-innen vertraglich einverstanden erklärt haben. Wir regen an, künftig darauf zu achten, um keine aussichtslosen Kosten entstehen zu lassen.

Stellungnahme:

Voraussetzung für die Maßnahme war, dass eine Förderung generiert wird. Daher wurde die Entwurfsplanung beauftragt, um den Förderantrag zu stellen. Nach dem Eingang des Förderbescheids wurden versucht, die Genehmigungen einzuholen. Bis zu dem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Anlieger, die den Weg gefordert hatten, diesen auch haben wollen und entsprechend mitwirken. Das hat sich dann leider nicht bestätigt.

### **H7 (Seite 13)**

Hier ergab sich ein Zugang in Höhe von 27.790,39 € durch die Aktivierung der Ortsplanschilder (Hinweistafeln, Inv.-Nr. 687). Diese wurden mit 18 Jahren AfA veranlagt. Grundsätzlich sind „Hinweistafeln“ laut AfA-Tabelle dem Infrastrukturvermögen (035) zuzuordnen. Die Verwaltung führte auf Nachfrage aus, dass samtgemeindeweit vergleichbare Hinweistafeln unter Betriebs- und Geschäftsausstattung (072) in der Anlagenbuchhaltung geführt werden.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird an der bisherigen Zuordnung festgehalten.

### **H8 (Seite 14)**

Im Anhang und Rechenschaftsbericht fehlen entsprechende Erläuterungen zum Finanzvermögen. Im Berichtsjahr ergaben sich unter 3.4 - Ausleihungen Veränderungen in Höhe von 500.000,00 €. Diesbezüglich wäre eine Darstellung angebracht gewesen.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird beachtet.

### **H9 (Seite 25)**

Die zur Prüfung vorgelegte Anlagenübersicht weicht von der Bilanz im Punkt Sachvermögen ab. Verwaltungsseitig mussten wiederholt Korrekturen vorgenommen werden. Innerhalb des Prüfungszeitraums konnte die Anlagenübersicht nicht korrigiert und das Problem jedoch nicht behoben werden.

Stellungnahme:

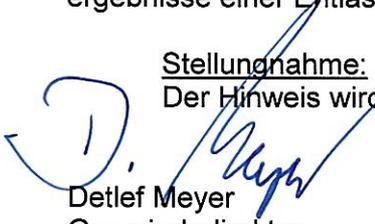
Das Problem wurde identifiziert und behoben und die Anlagenübersicht wurde korrigiert.

### **H10 (Seite 30)**

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Hilgermissen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

  
Detlef Meyer  
Gemeindedirektor

2. Stellungnahme an RPA
3. Vorlage für Entlastung erstellen



Landkreis  
Nienburg/Weser



Rechnungsprüfungsamt



**Schlussbericht  
über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum 31.12.2023  
der Gemeinde Hilgermissen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
1.1	Prüfungsauftrag .....	4
1.2	Prüfungsdurchführung .....	4
1.3	Beschluss über den Jahresabschluss 2022 - Entlastung - .....	5
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>5</b>
2.1	Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse .....	5
2.2	Prüfungsergebnis .....	6
<b>3</b>	<b>Haushalts- und Finanzwirtschaft .....</b>	<b>6</b>
3.1	Ergebnisübertragung .....	6
3.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	6
3.3	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses .....	8
3.4	Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte .....	8
<b>4</b>	<b>Feststellungen u. Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- u. Finanzlage .....</b>	<b>10</b>
4.1	Aktivseite der Bilanz .....	10
4.2	Passivseite der Bilanz .....	15
4.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz .....	19
4.4	Ergebnisrechnung .....	20
4.5	Finanzrechnung .....	23
4.6	Anhang und Anlagen zum Anhang .....	25
4.7	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses .....	27
<b>5</b>	<b>Einzelprüfungen zum Jahresabschluss .....</b>	<b>27</b>
5.1	Organisation .....	27
5.2	Zuschussbedarf öffentlicher Einrichtungen .....	28
5.3	Technische Prüfung .....	28
<b>6</b>	<b>Schlussfeststellung und Entlastungsvorschlag .....</b>	<b>29</b>

## Anlagen

Anlage 1: Schlussbilanz zum 31.12.2023

Anlage 2: Gesamtergebnisrechnung 2023

Anlage 3: Gesamtfinanzrechnung 2023

**Wesentlicher Inhalt des Prüfungsberichtes (gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG)****Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen**

- H1** Der Runderlass von 24. April 2017 trat mit Ablauf des **31. Oktober 2023** außer Kraft. Dies hat zur Folge, dass für die Jahresabschlüsse des Jahres 2023 bereits der neue Runderlass des MI vom 27. September 2023 entsprechend anzuwenden ist. Wir verweisen auf die neuen Haushaltsmuster sowie die überarbeitete Abschreibungstabelle und bitten um künftige Beachtung.
- H2** Die Haushaltssatzung wurde nicht in der Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der Aufsichtsbehörde vorgelegt.
- H3** Dem Gemeindedirektor wurde der Jahresabschluss am 11. April 2024 zur Feststellung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vorgelegt. Die vorgesehene Frist von drei Monaten wurde somit nicht eingehalten. Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt.
- H4** Der Gemeindeanteil am Breitbandausbau in Höhe von 466.800,47 € wurde mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren aktiviert. Die AfA entspricht damit nicht den Vorgaben des Fachbereichs Finanzen (LK Nienburg/Weser). Die Samtgemeinden wurden vom Landkreis vorab über die kreisweit einheitliche Aktivierung über sieben Jahre in Kenntnis gesetzt.
- H5-7** Wir verweisen auf unsere Hinweise auf der Aktivseite unter Position 4.1.2 - Sachvermögen.
- H8** Wir verweisen auf unseren Hinweis zum Finanzvermögen.
- H9** Die zur Prüfung vorgelegte Anlagenübersicht weicht von der Bilanz im Punkto Sachvermögen ab.
- H10** Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus §§ 153 Abs. 3, 155 Abs. 1, 156 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Nienburg/Weser.

## 1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) in der Zeit vom 17. April bis 14. Juni 2024 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine ausreichende Zahl von Stichproben.

Das RPA des Landkreises Nienburg/Weser hat die erforderliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Anhangs bei der Gemeinde Hilgermissen durchgeführt (§§ 155, 156 NKomVG). Die Prüfung ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Gemeindedirektors (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Die Prüfung wurde von den Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt bzw. beschränkt. Eine Einschränkung des Prüfungsverfahrens sollte daraus nicht hergeleitet werden.

Die Fachbereiche der Verwaltung haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügungsberechtigten Stellen unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

Im Bericht sind Randvermerke vergeben, die folgende Bedeutung haben:

- **H** Hinweise und Anregungen für die Verwaltung

Auf die Darstellung von Produkten und Ergebnissen von Produktgruppen wird mit Ausnahmen verzichtet. Hier wird auf den Rechenschaftsbericht der Verwaltung in Verbindung mit den detaillierten Ausführungen im Anhang verwiesen.

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

### **1.3 Beschluss über den Jahresabschluss 2022 - Entlastung -**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde im Zeitraum vom 21. November bis 15. Dezember 2023 durchgeführt. Der Prüfbericht des RPA wurde am 19. Januar 2024 versendet. Die Frist für den Beschluss über den Jahresabschluss ist der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Beschlussfassung ist am 11. April 2024 erfolgt. Folglich wurde die Frist für das Jahr 2022 nicht eingehalten.

## **2 Zusammenfassung**

### **2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse**

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Hilgermissen schließt 2023 mit einem Überschuss i. H. v. 169.359,23 € ab (geplant = - 189.400,00 €). Gegenüber der Gesamtermächtigung stellen sich die ordentlichen Erträge um 414.674,70 € und die ordentlichen Aufwendungen um 55.915,86 € höher dar. Außerordentliche Erträge beliefen sich auf 0,39 € (Ansatz = 0,00 €). Außerordentliche Aufwendungen fielen wie geplant nicht an.

In der Finanzrechnung beträgt der Saldo aus den haushaltswirksamen Vorgängen der lfd. Verwaltungstätigkeit + 536.443,97 € und der Investitionstätigkeit - 1.368.190,93 €, insgesamt - 831.746,96 € (Finanzmittelveränderung).

## **2.2 Prüfungsergebnis**

Feststellungen und Bemerkungen, die in Vor- oder anderen Berichten getroffen wurden, sind von der Verwaltung ausgeräumt worden.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Verwaltung kann für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt werden, den Haushalt im Vergleich zur Planung wirtschaftlich vollzogen zu haben.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

## **3 Haushalts- und Finanzwirtschaft**

### **3.1 Ergebnisübertragung**

Die im Jahresabschluss 2022 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2023 übertragen.

### **3.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

Wichtigste Grundlage der Haushaltswirtschaft ist der durch die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Rat vorgegebene Haushaltsplan, der sich aus einem Ergebnis- und einem Finanzhaushalt zusammensetzt. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in Teilhaushalte entsprechend den örtlichen Bedürfnissen oder dem örtlichen Produktplan zu untergliedern. Auf die Untergliederung des Gesamthaushaltes in Teilhaushalte hat die Gemeinde Hilgermissen aufgrund der wenigen Kernaufgaben als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grafschaft Hoya verzichtet. Prüfungsseitig bestehen dagegen keine Bedenken.

Der Produkthaushalt 2023 wurde am 30. März 2023 vom Rat der Gemeinde Hilgermissen eingebracht und beschlossen.

Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung hat der Rat gleichzeitig das Investitionsprogramm festgesetzt sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2024 bis 2026 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltsgrundlagen sind rechtswirksam zustande gekommen. Sie entsprechen formell und inhaltlich den Vorschriften. Eine Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Hilgermissen wurde im Berichtsjahr nicht erlassen.

Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO (Bestandteile und Anlagen) aufgestellt worden. Dabei wurden die mit RdErl. d. MI vom 24. April 2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster grundsätzlich beachtet.

- H1** Der Runderlass von 24. April 2017 trat mit Ablauf des **31. Oktober 2023** außer Kraft. Dies hat zur Folge, dass für die Jahresabschlüsse des Jahres 2023 bereits der neue Runderlass des MI vom 27. September 2023 entsprechend anzuwenden ist. Wir verweisen auf die neuen Haushaltsmuster sowie die überarbeitete Abschreibungstabelle und bitten um künftige Beachtung. Sie werden regelmäßig aktualisiert und elektronisch auf den Internet-Seiten des MI unter [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) über den Pfad „Themen > Kommunen > Kommunales Haushaltsrecht“ unter „Rechtliche Grundlagen > Ausführungserlass zur KomHKVO“ bereitgestellt.

Der Vorbericht zum Haushaltsplan gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Der Finanzplanung sind Erläuterungen vorangestellt.

- H2** Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde überschritten und erfolgte erst mit Schriftsatz vom 05. April 2023.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hilgermissen wurde am 21. April 2023 ordnungsgemäß veröffentlicht. Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass vorübergehend die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren.

Der Haushaltsplan ist im Ergebnishaushalt entgegen § 110 Abs. 4 NKomVG nicht ausgeglichen und weist einen Fehlbedarf von 189.400,00 € aus.

Die Voraussetzung nach § 110 Abs. 4 NKomVG galt bei der Gemeinde Hilgermissen jedoch unter Berücksichtigung des § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG als erfüllt, da der voraussichtliche Fehlbedarf mit der bestehenden Überschussrücklage verrechnet werden konnte. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG war somit nicht erforderlich.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Nienburg/Weser hat die Haushaltssatzung der Gemeinde Hilgermissen mit Verfügung vom 05. April 2023 zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung war mangels genehmigungsbedürftiger Bestandteile nicht erforderlich.

### **3.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses**

- H3** Dem Gemeindedirektor wurde der Jahresabschluss am 11. April 2024 zur Feststellung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vorgelegt. Die vorgesehene Frist von drei Monaten wurde somit nicht eingehalten. Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde grundsätzlich eingehalten. Für die Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet.

### **3.4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte**

#### **3.4.1 Allgemeines**

Die nach § 43 Abs. 1 KomHKVO zu erlassene DA zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisungen, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung für den gesamten Geschäftsbereich der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist am 01. Januar 2011 (zuletzt geändert am 01. Juli 2022) in Kraft getreten.

Im Übrigen verweisen wir - sofern es sich um allgemeine Ausführungen zum Haushalts- und Rechnungswesen etc. handelt - auf unseren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie über den Bericht über die Kassenprüfung vom 24. März 2023.

Die DA für die Zahlstellen und Handvorschüsse der Samtgemeinde Grafschaft Hoya vom 29. Januar 2013, in Kraft seit dem 01. Februar 2013, ist unverändert noch auf die Vorschriften der GemHKVO abgestimmt und wäre hinsichtlich der neu zum 01. Januar 2017 in Kraft getretenen KomHKVO zu aktualisieren. Verwaltungsseitig ist vorgesehen, im Zusammenhang mit der Einführung der automatisierten Verarbeitung der E-Rechnungen und der damit verbundenen Überarbeitung der DA eine Anpassung der Vorschriften vorzunehmen.

### **3.4.2 Anordnungs- und Belegwesen**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde keine Prüfung der Kassenbelege vorgenommen. Es erfolgte stichprobenweise eine Einsichtnahme in das Buchhaltungsprogramm.

### **3.4.3 Veränderungen von Ansprüchen (Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse)**

Die DA über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und die Aussetzung der Vollziehung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer Mitgliedsgemeinden wurde am 19. Dezember 2011 durch den Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnet und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt in der Fassung der 1. Änderung vom 11. Juli 2019 fort.

Die Listen über Niederschlagungen und Erlasse werden in der Samtgemeindekasse zentral geführt und überwacht. Stundungslisten werden nicht manuell geführt. Ausgesprochene Stundungen können über das Finanzprogramm „H&H“ eingesehen werden.

Im Berichtsjahr wurden keine Forderungen niedergeschlagen. Über den Bilanzstichtag hinaus wurde eine Stundung in Höhe von 139,70 € gewährt. Erlasse sind im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen worden.

## 4 Feststellungen u. Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- u. Finanzlage

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2023 beträgt 8.915.899,96 €. Es liegt damit um 438.505,49 € (5,17 %) über dem Volumen der Bilanz zum 31. Dezember 2022.

In dem Bericht sind zur Bilanz nur die Bilanzpositionen ausführlicher dargestellt, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben. Im Übrigen wird auf die als **Anlage 1** beigefügte Bilanz verwiesen.

### 4.1 Aktivseite der Bilanz

#### 4.1.1 Immaterielles Vermögen

##### 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse **509.444,36 €**

Die Bilanzposition erhöhte sich um 431.142,71 €.

- H4** Werterhöhend wirkte sich der Gemeindeanteil am Breitbandausbau in Höhe von 466.800,47 € (Inv.-Nr. 669) aus, welcher mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren aktiviert wurde. Laut Vermerk vom 06. März 2023 wurde die Nutzungsdauer entsprechend der Werte der AfA-Tabelle für Glasfaserkabel (20 Jahre) und Technische Anlagen für Breitbandverteilnetzwerke (10 Jahre) auf 15 Jahre festgelegt. Die AfA entspricht damit nicht den Vorgaben des Fachbereichs Finanzen (Landkreis Nienburg/Weser). Für den Gemeindeanteil am Breitbandausbau ist lediglich eine AfA von sieben Jahren vorgesehen. Diese resultiert aus dem Zuwendungsbescheid vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 20. März 2018. Die Samtgemeinden wurden vom Landkreis vorab über die kreisweit einheitliche Aktivierung über sieben Jahre in Kenntnis gesetzt.

Die planmäßigen Auflösungserträge lagen im Berichtsjahr bei 35.657,76 €.

**4.1.2 Sachvermögen**

Sachvermögen		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	432.615,44	441.630,07	+ 9.014,63
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	749.590,10	956.575,90	+ 206.985,80
2.3	Infrastrukturvermögen	4.152.573,96	4.153.511,22	+ 937,26
2.4	Bauten a. fremden Grund u. Boden	38.573,22	36.048,31	- 2.524,90
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.694,91	17.694,91	- 36,88
2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung, Pflanzen u. Tiere	1.128,15	28.395,00	+ 27.266,85
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anl. im Bau	136.943,40	209.775,07	+ 72.831,67
<b>Summe</b>		<b><u>5.529.119,18</u></b>	<b><u>5.843.593,60</u></b>	<b><u>314.474,42</u></b>

**2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 441.630,07 €**

Durch den Ankauf eines Grundstücks (Inv.-Nr. 689) erhöhte sich der Wert diese Bilanzposition um 9.014,63 €.

**2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 956.575,90 €**

Unter dieser Position ergab sich im Berichtsjahr eine Mehrung durch die Aktivierung des Dorfgemeinschaftshauses Wienbergen (Inv.-Nr. 685) in Höhe von 220.266,28 €.

**H5** Unsere Prüfung ergab, dass es sich bei der Aktivierung des DGH Wienbergen um eine Sanierungsmaßnahme (Dach- und Fenstersanierung) des bestehenden Gebäudes (Inv.-Nr. 252) handelte. Somit hätte diese auf der bestehenden Inventarnummer als Wert-erhöhung gebucht werden müssen. Laut Auskunft der Verwaltung wird der Fehler zeitnah korrigiert.

Weiterhin ergaben sich Wertminderungen durch planmäßige Abschreibungen in Höhe von 13.280,48 €.

**2.3 Infrastrukturvermögen** **4.153.511,22 €**

Konto	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
		- € -		
11151.035000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	5.787,28	5.520,17	- 267,11
54110.031000	Grund und Boden	1.305.106,80	1.380.414,45	+ 75.307,65
54110.035000	Baumaßnahmen (allgemein)	2.488.786,10	2.432.783,26	- 56.002,84
54110.039000	Buswartehäuser	42.472,27	37.419,65	- 5.052,62
54520.035000	Straßenbeleuchtung	76.809,86	71.158,71	- 5.651,15
55200.034200	Entwässerungs- u. Abwasserbeseitig.	233.611,65	226.214,98	- 7.396,67
<b>Summe</b>		<b><u>4.152.573,96</u></b>	<b><u>4.153.511,22</u></b>	<b><u>+ 937,26</u></b>

Im Infrastrukturvermögen ergaben sich Werterhöhungen durch die Aktivierung folgender Maßnahmen:

- Grundstücke Radweg L 201 Hilgermissen - Würden (Inv.-Nr. 690) 75.307,65 €

**H6** Unter dieser Position findet sich auch die Planung des Fuß- und Radwegneubaus westlich der K142 Eitzendorf (Inv.-Nr. 688) in Höhe von 35.036,93 € wieder, die im Berichtsjahr als außerordentlicher Aufwand in Abgang gebracht wurde. Laut Auskunft der Verwaltung konnte die Maßnahme nicht weiter verfolgt werden, da sich zwei Grundstückseigentümer/-innen nicht bereit erklärten, die entsprechenden Bauerlaubnisverträge zu schließen. Strittig war unter anderem die Übernahme der Straßenreinigung und des erforderlichen Winterdienstes durch die Anlieger/-innen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Planungen schon vorgenommen werden durften, bevor sich die Grundstückseigentümer/-innen vertraglich einverstanden erklärt haben. Wir regen an, künftig darauf zu achten, um keine aussichtslosen Kosten entstehen zu lassen.

Weitere Wertminderungen ergaben sich durch die planmäßigen Abschreibungen.

**2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden** **36.048,31 €**

Der Bilanzwert hat sich lediglich durch die im Berichtsjahr zu bildenden Abschreibungen (2.524,91 €) verringert.

## **2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** **17.658,03 €**

Auch hier wirkten sich nur die planmäßigen Abschreibungen beim Kriegerdenkmal Eitzendorf in Höhe von 36,88 € wertmindernd aus.

## **2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere** **28.395,00 €**

Hier ergab sich ein Zugang in Höhe von 27.790,39 € durch die Aktivierung der Ortsplanschilder (Hinweistafeln, Inv.-Nr. 687). Diese wurden mit 18 Jahren AfA veranlagt.

**H7** Grundsätzlich sind „Hinweistafeln“ laut AfA-Tabelle dem Infrastrukturvermögen (035) zuzuordnen. Die Verwaltung führte auf Nachfrage aus, dass samtgemeindeweit vergleichbare Hinweistafeln unter Betriebs- und Geschäftsausstattung (072) in der Anlagenbuchhaltung geführt werden.

Wertminderungen ergaben sich aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.523,54 €.

## **2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** **209.775,07 €**

Der ausgewiesene Bilanzwert setzt sich aus folgenden Maßnahmen zusammen:

• Ankauffläche Erweiterung Baugebiet Wechold (Inv.-Nr. 661)	1.106,60 €
• AiB Bredenweg Mehringen (Inv.-Nr. 642)	1.258,25 €
• Bürgerradweg Loge K141 (Inv.-Nr. 648)	3.195,98 €
• Erneuerung Weg zw. K155 und Hausnr. 27 Hilgermissen (Inv.-Nr. 657)	77.778,60 €
• BG Wechold Sünder II Straßenendausbau (Inv.-Nr. 662)	185.041,38 €
• Bürgerradweg Wechold Loge L 331 (Inv.-Nr. 668)	16.280,27 €
• Sanierung Kreuzung Wechold 63 / Auf der Wehe(Inv.-Nr. 683)	2.892,59 €

Folgende Maßnahmen wurden im Berichtsjahr abgeschlossen und entsprechend umgebucht:

• Grunderwerb Radweg an der L 201 (Inv.-Nr. 470)	75.307,65 €
• Ortsplanschilder (Inv.-Nr. 639)	28.790,39 €
• Kauf Flurstück 5 265/29 (Inv.-Nr. 664)	9.014,63 €
• Erneuerung DGH Wienbergen (Inv.-Nr. 652)	220.266,28 €

### 4.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
3.2	Beteiligungen	102.558,38	102.558,38	0,00
3.4	Ausleihungen	7.500,00	500.000,00	+ 492.500,00
3.6	Öffentl.-rechtl. Forderungen	7.066,48	38.658,99	+ 31.592,51
3.8	Sonst. privatrechtl. Forderungen	17.415,34	64.788,76	+ 47.373,42
<b>Summe</b>		<b><u>134.5405,20</u></b>	<b><u>706.006,13</u></b>	<b><u>+ 571.465,93</u></b>

**H8** Im Anhang und Rechenschaftsbericht fehlen entsprechende Erläuterungen zum Finanzvermögen. Im Berichtsjahr ergaben sich unter 3.4 - Ausleihungen Veränderungen in Höhe von 500.000,00 €. Diesbezüglich wäre eine Darstellung angebracht gewesen.

#### **3.4 Ausleihungen** **500.000,00 €**

Der in den vergangenen Jahren aufgeführte Restbetrag des zinslosen Darlehens in Höhe von 7.500,00 € für den Heimatverein „Wechseln un ümto e. V.“ für die Neuerstellung der Dorfchronik wurde im Berichtsjahr zurückgezahlt.

Darüber hinaus wurde der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ein zinsloses Darlehen in Höhe von 500.000,00 € gewährt. Der Kreditvertrag zwischen der Gemeinde Hilgermissen und der Samtgemeinde lag zunächst nicht vor, wurde jedoch im Prüfungszeitraum nachgereicht. Es ist vorgesehen, dass die Samtgemeinde - beginnend ab dem 30.09.2024 - jährlich 5 % des Betrages tilgt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Nienburg/Weser hat die interkommunale Kreditvergabe mit Schreiben vom 19. Mai 2021 nicht beanstandet.

#### **3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen** **38.658,99 €**

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen setzen sich aus der Grundsteuer A (607,26 €), der Grundsteuer B (1.024,91 €), der Gewerbesteuer (35.860,00 €), der Hundesteuer (1.111,82 €) und aus den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (1.055,00 €) zusammen.

Zudem wurde hier eine Wertberichtigung in Höhe von 1.000,00 € (Hundesteuer) ausgewiesen.

**3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen 64.788,76 €**

Es handelt sich bei dem ausgewiesenen Bilanzwert um Forderungen aus Grundstücks-pachten (1.256,56 €), übrigen privatrechtlichen Forderungen (250,10 €), Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen (76,45 €) und die Vorfinanzierung einer Baumaßnahme des Schützenvereins (47.965,65 €) sowie die Konzessionsabgabe 2023 (15.240,00 €).

**4.1.4 Liquide Mittel**

Die liquiden Mittel (1.855.334,71 €) stellen sich im Vergleich zum Vorjahr um 879.329,81 € niedriger dar.

Der Endbestand der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2023 ergibt sich wie folgt:

	Einzahlungen	2.947.534,03 €
./.	Auszahlungen	3.779.280,99 €
=	Finanzmittelveränderung	- 831.746,96 €
+	Anfangsbestand	2.734.664,52 €
-	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 47.582,85 €
=	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b><u>1.855.334,71 €</u></b>

**4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Die aktive Rechnungsabgrenzung beläuft sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 auf 1.521,16 €. Es handelt sich im Wesentlichen um Versicherungsbeiträge für gemeinde-eigene Liegenschaften, die jährlich periodenübergreifend zu zahlen sind.

**4.2 Passivseite der Bilanz****4.2.1 Nettoposition**

Nach § 55 Abs. 3 KomHKVO ergibt sich die Nettoposition aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis und den Sonderposten. Dieser Bilanzposten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 205.937,45 € erhöht.

Nettoposition		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
1.1	Basis-Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19	0,00
1.2	Rücklagen	2.570.463,34	3.163.190,00	+ 592.726,66
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.315.894,17	2.847.018,23	+ 531.124,06
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	66.675,69	128.278,29	+ 61.602,60
1.2.3	Rückl. a. Investitionszuwendungen f. nicht abnutzb. Vermögensgegenst.	187.893,48	187.893,48	0,00
1.3	Jahresergebnis	967.536,42	544.168,99	- 423.367,43
1.3.1	Ergebnis aus Vorjahren	967.536,42	374.809,76	- 592.726,66
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	169.359,23	+ 169.359,23
1.4	Sonderposten	1.428.072,93	1.464.339,97	+ 36.578,22
1.4.1	Investitionszuw. u.-zuschüsse	1.100.929,77	1.149.339,97	+ 48.410,20
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	326.283,16	310.811,18	- 15.471,98
1.4.5	Erh. Anzahlungen auf Sonderposten	860,00	4.500,00	+ 3.640,00
<b>Summe</b>		<b><u>7.962.685,88</u></b>	<b><u>8.168.623,33</u></b>	<b><u>+ 205.937,45</u></b>

### **1.1 Basis-Reinvermögen 2.996.613,19 €**

#### **1.1.1 Reinvermögen 2.996.613,19 €**

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 NKomVG). Ausnahmen: Überschussrücklagen können nach § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG zur Veränderung des Reinvermögens umgewandelt werden und soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, ist der Nettovermögensabgang gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen.

Des Weiteren gehen die empfangenen Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände nach § 44 Abs. 5 S. 2 KomHKVO in das Reinvermögen ein, sofern keine Zweckbindung vorliegt.

Das Reinvermögen hat sich im Berichtsjahr nicht verändert.

### **1.2 Rücklagen 3.163.190,00 €**

Der nachgewiesene Wert beinhaltet die Jahresüberschüsse bis einschließlich 2021. Die Beschlüsse über die Ergebnisverwendung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 erfolgten am 30. März und am 13. Dezember 2023 durch den Rat der Gemeinde Hilgermissen gefasst. Der Beschluss über die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2022 wurde am 11. April 2024 gefasst.

Der Wert der Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Es handelt sich um die Kompensationsmittel für den Grunderwerb.

**1.3 Jahresergebnis** **544.168,99 €**

Die Bilanzposition setzt sich zusammen aus den ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen der Haushaltsjahre 2022 (374.809,76 €) und 2023 (169.359,23 €).

**1.4 Sonderposten** **1.464.651,15 €**

Erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen aufgelöst (§ 44 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO).

In 2023 betragen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten 71.293,79 €.

**1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse** **1.149.339,97 €**

Die ausgewiesenen Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse haben sich im Berichtsjahr um 48.410,20 € erhöht.

Neue Investitionszuweisungen ergaben sich im Berichtsjahr durch einen Zuschuss im Rahmen des Förderprogramms ZILE vom Land Niedersachsen für die Erneuerung des Dorfgemeinschaftshauses Wienbergen in Höhe von 103.372,01 € und einen Zuschuss der örtlichen Gewerbebetriebe für die Ortsplanschilder in Höhe von 860,00 €. Die Auflösungserträge für diese Position lagen bei 55.821,81 €.

**1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte** **310.811,18 €**

Hier wirkte sich lediglich die planmäßige Auflösung der Sonderposten mit 15.471,98 € wertmindernd aus.

**1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten** **4.500,00 €**

Bei der erhaltenen Anzahlung handelt es sich um eine Beteiligung am Bürgeradweg L331 (Wechold-Loge) der Gemeinde Martfeld in Höhe von 4.500,00 €.

## 4.2.2 Schulden

Die Schulden der Gemeinde Hilgermissen belaufen sich per 31. Dezember 2023 insgesamt auf 493.650,37 €.

Nach § 55 Abs. 3 KomHKVO stellen sich die Verbindlichkeiten wie folgt dar:

Schulden		31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	491,40	2.508,25	+ 2.016,85
2.4	Transferverbindlichkeiten	8.311,30	0,00	- 8.311,30
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	6.306,30	0,00	- 6.306,30
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	2.005,00	0,00	- 2.005,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	480.516,32	491.142,12	+ 10.625,80
2.5.1	Durchlaufende Posten	454.426,32	454.809,12	+ 382,80
2.5.1.3	Sonst. durchl. Posten	454.426,32	454.809,12	+ 382,80
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	26.090,00	36.333,00	+ 10.243,00
<b>Summe</b>		<b><u>489.319,02</u></b>	<b><u>493.650,37</u></b>	<b><u>+ 4.331,35</u></b>

### **2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **2.508,25 €**

Hier wurden die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Geschäftsvorgängen ausgewiesen, die zu Jahresbeginn 2024 beglichen wurden.

### **2.5 Sonstige Verbindlichkeiten** **491.142,12 €**

Unter der Position wurden als „sonstige durchlaufende Posten“ die noch nicht ausgegebenen Kompensationsmittel (454.426,32 €) nachgewiesen. Ebenso wurden 36.333,00 € abzuführende Gewerbesteuer ausgewiesen.

## 4.2.3 Rückstellungen

### **3.6 Rückstellungen i. R. d. Finanzausgleichs u. v. Steuerschuldverh.** **249.700,00 €**

Im Berichtsjahr wurde eine Finanzausgleichsrückstellung i. H. v. 249.700,00 € gebildet.

---

**3.8 Andere Rückstellungen 2.600,00 €**

Es handelt sich um die vom RPA zu erwartenden Prüfungsgebühren (JA-Prüfung 2022) in Höhe von 2.600,00 €.

**4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung**

Die passive Rechnungsabgrenzung wurde im Jahresabschluss 2023 in Höhe von 1.326,26 € ausgewiesen.

**4.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz**

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz alle Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Bei der Gemeinde Hilgermissen wurden im Berichtsjahr Haushaltsreste in Höhe von 133.900,00 € gebildet. Über den Bilanzstichtag hinaus gewährte Stundungen wurden mit 139,70 € dargestellt. Des Weiteren wurden Mittelübertragungen aus Verbindlichkeiten (38.845,15 €) nachrichtlich unter der Bilanz ausgewiesen.

**4.3.1 Ermächtigungsübertragungen**

Bei den Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt handelt es sich um die Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das folgende Haushaltsjahr. Sie berechtigen im Folgejahr über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen, die bei ihrer Inanspruchnahme das Ergebnis der Finanzrechnung beeinflussen. Haushaltreste wurden im Berichtsjahr in Höhe von 133.900,00 € gebildet.

**4.3.2 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushalt 2023 nicht veranschlagt.

### 4.3.3 Gewährleistungsverträge usw.

Etwaige „Gewährleistungsverträge“, „Bürgschaften“ und „Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“ wurden nicht ausgewiesen, da derartige Verpflichtungen nicht bestehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sind entsprechende Verpflichtungen nicht offensichtlich geworden.

## 4.4 Ergebnisrechnung

### 4.4.1 Allgemeines

Gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO werden in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung 2023 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt.

### 4.4.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Ergebnis 2023	Gesamt- ermächtigung 2023	Abweichung
<b>Gesamtsumme</b>		<b>- € -</b>	
ordentliche Erträge	2.961.974,70	2.547.300,00	+ 414.674,70
. / . ordentliche Aufwendungen	2.792.615,86	2.736.700,00	+ 55.915,86
= ordentliches Ergebnis	+ 169.358,84	- 189.400,00	+ 358.758,84
außerordentliche Erträge	0,39	0,00	+ 0,39
. / . außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
= außerordentliches Ergebnis	+ 0,39	0,00	+ 0,39
<b>Jahresergebnis:</b>	<b>+ 169.359,23</b>	<b>- 189.400,00</b>	<b>+ 358.759,23</b>

Nach § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Ein ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Die Planung sah somit einen nicht ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2023 vor.

Die Ergebnisrechnung 2023 schließt entgegen der Planung (- 189.400,00 €) mit einem Überschuss von 169.359,23 € ab. Die Gründe sind im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übernommen.

#### **4.4.3 Planungsgenauigkeit**

Neben der Ergebnisrechnung für den Gesamthaushalt wurden für alle Produkte Teilergebnisrechnungen erstellt. In diesen Teilergebnisrechnungen sind die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen im Berichtsjahr nicht gebucht. Im Anhang werden die wesentlichen Entwicklungen und Abweichungen insgesamt erläutert.

Bei den ordentlichen Erträgen ist eine positive Abweichung zum Ansatz durch höhere Steuern und ähnlichen Abgaben (+ 488.709,67 €) zu verzeichnen gewesen. Maßgeblich waren dabei der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+ 43.966,00 €) und die Gewerbesteuer (+ 450.430,21 €).

Bei den Zuwendungen wurde der Ansatz deutlich unterschritten. Ursächlich war hier, dass mit einer Zuweisung für Kompensation gerechnet wurde, die im Berichtsjahr nicht einging, da die Ausgaben für Kompensation nicht erfolgten (- 90.000,00 €).

Insgesamt ergaben sich bei den Aufwendungen höhere Zahlen (+ 59.915,86 €). Niedrigere Aufwendungen im Vergleich zum Ansatz gab es unter anderem im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (- 154.048,61 €). Diese entfallen insbesondere auf die Grundstücks-, Gebäude und Straßenunterhaltung (- 22.695,13 €, - 16.555,45 €). Durch die nicht durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ergab sich die größte Abweichung (- 99.851,25 €).

Bei den Transferaufwendungen kam es zu Mehraufwendungen (+ 271.065,65 €) aufgrund von einer höheren Gewerbesteuerumlage (+ 40.536,00 €) sowie einer Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung (+ 249.700,00 €).

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurden Mittel eingespart (- 36.442,42 €). Es wurden insbesondere weniger Planungskosten (- 25.430,34 €) gebucht, Druckkosten eingespart (- 2.000,00 €) und geringere Aufwendungen für Rechnungsprüfung, Gerichts- und Anwaltskosten fällig (- 3.417,00 €).

Das außerordentliche Ergebnis liegt 0,39 € nur gering über dem Ansatz (0,00 €).

#### **4.4.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Gemäß § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilgermissen für das Haushaltsjahr 2022 gelten für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Im Berichtsjahr ergaben sich keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

#### **4.4.5 Sonstige Prüfungsfeststellungen**

Über die stichprobenweise durchgeführten Detailprüfungen ist zu berichten:

- Die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen wurden vollständig und periodengerecht gegenübergestellt (§ 52 Abs. 1 KomHKVO).
- Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen wurden nicht festgestellt (§ 52 Abs. 1 KomHKVO).

## **4.5 Finanzrechnung**

### **4.5.1 Allgemeines**

Die Ein- und Auszahlungen wurden entsprechend § 3 Nrn. 1 - 11 KomHKVO dargestellt.

Die Finanzrechnung wurde entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKVO ausgewiesen.

### **4.5.2 Eckdaten/Jahresergebnis**

Die Finanzrechnung 2023 weist bei haushaltswirksamen Einzahlungen von 2.947.534,03 € und Auszahlungen von 3.779.280,99 € eine Finanzmittelveränderung von - 831.746,96 € aus. Diese ergibt sich aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (+ 536.443,97 €) und der Investitionstätigkeit (- 1.368.190,93 €). Der Saldo aus den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen betrug - 47.582,85 €.

- Die Finanzrechnung ist richtig aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.
- Im Rechenschaftsbericht i. V. m. dem Anhang ist die Finanzentwicklung zutreffend dargestellt.
- Kreditaufnahmen waren im Berichtsjahr nicht vorgesehen, die Gemeinde ist weiterhin schuldenfrei.

### 4.5.3 Planungsgenauigkeit

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung den Ansätzen gegenüberzustellen. In der nachstehenden Aufstellung sind die Ergebnisse dargelegt.

#### Planabweichungen der Finanzrechnung

	Ergebnis 2023	Gesamt- ermächtigung 2023	Abweichung + / -
	- € -		
<b>Haushaltswirksame Vorgänge</b>			
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.829.762,02	2.440.400,00	+ 389.362,02
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.293.318,05	2.478.500,00	- 185.181,95
<b>Saldo – lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>+ 536.443,97</b>	<b>- 38.100,00</b>	<b>+ 574.543,97</b>
Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	117.772,01	685.000,00	- 567.227,99
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.485.962,94	- 3.163.600,00	- 1.677.637,06
<b>Saldo – Investitionstätigkeit</b>	<b>- 1.368.190,93</b>	<b>- 2.478.600,00</b>	<b>+ 1.110.409,07</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>- 831.746,96</b>	<b>- 2.16.700,00</b>	<b>+ 1.684.953,04</b>
Summe der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Summe der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
<b>Saldo – Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzmittelveränderung</b>	<b>+ 831.746,96</b>	<b>- 2.516.700,00</b>	<b>+ 1.684.953,04</b>
<b>Haushaltsunwirksame Vorgänge</b>			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.811.543,56	0,00	+ 1.811.543,56
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.859.126,41	0,00	+ 1.859.126,41
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>- 47.582,85</b>	<b>0,00</b>	<b>- 47.582,85</b>
<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>+ 2.734.664,52</b>		
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>+ 1.855.334,71</b>		

Aus der vorstehenden Aufstellung ist zu erkennen, dass das Ergebnis 2023 gegenüber der Planung positiver ausgefallen ist.

Im Ergebnis wurde bei der Verwaltungs- und Investitionstätigkeit ein Finanzmittelfehlbetrag von - 831.746,96 € ausgewiesen, während die Planung einen Fehlbedarf von - 2.546.037,40 € vorsah.

Ursächlich für die Verbesserung waren im Wesentlichen verminderte Auszahlungen, beispielsweise verursacht durch nicht durchgeführte Straßenbaumaßnahmen. Die wesentlichen Positionen und Planabweichungen der Finanzrechnung sind in dem Anhang zum Jahresabschluss erläutert. Der Endbestand an Zahlungsmitteln lag zum Jahresende bei + 1.855.334,71 €.

#### 4.5.4 Sonstige Prüfungsfeststellungen

##### Bestand an Zahlungsmitteln

Per Tagesabschluss vom 05. Januar 2024 wurde der Bestand für die Gemeinde Hilgermissen mit 1.855.334,71 € zutreffend ausgewiesen.

#### 4.6 Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang entspricht den Anforderungen des § 56 Abs. 2 KomHKVO.

Die erforderlichen Anlagen gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Jahresabschluss 2023 beigelegt.

##### Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht den rechtlichen Anforderungen nach §§ 20 Abs. 5, 57 KomHKVO.

##### Anlagenübersicht

Kurz gefasst stellt sich die Anlagenübersicht der Gemeinde Hilgermissen wie folgt dar:

	<b>Immaterielles Vermögen</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>Buchwerte insgesamt</b>
	- € -			
Buchwerte 31.12.2022	<b>78.301,65</b>	<b>5.529.119,18</b>	<b>110.058,38</b>	<b>5.717.479,21</b>
Zugänge ( + )	466.800,47	519.026,15	500.000,00	1.563.605,22
Abgänge ( - )	0,00	117,78	7.500,00	7.617,78
Umbuchungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen ( - )	35.657,76	204.434,34	0,00	240.092,10
Auflösungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschreibungen ( + )	0,00	0,39	0,00	0,39
<b>Buchwerte 31.12.2023</b>	<b>509.444,36</b>	<b>5.843.593,60</b>	<b>602.558,38</b>	<b>6.955.596,34</b>

- H9** Die zur Prüfung vorgelegte Anlagenübersicht weicht von der Bilanz im Punkt Sachvermögen ab. Verwaltungsseitig mussten wiederholt Korrekturen vorgenommen werden. Innerhalb des Prüfungszeitraums konnte die Anlagenübersicht nicht korrigiert und das Problem jedoch nicht behoben werden.

Forderungsübersicht

Dem Anhang ist die Forderungsübersicht nach § 57 Abs. 5 KomHKVO beigefügt. Die Forderungen entwickelten sich im Jahr 2023 wie folgt:

Art der Forderungen	Gesamt- betrag 31.12.2023	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres	mehr (+) weniger (-)
	- € -					
Öffentl.-rechtl. Forderungen	38.658,99	38.658,99	0,00	0,00	7.066,48	+ 31.592,51
Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige privatrechtl. Forderungen	64.778,76	64.778,76	0,00	0,00	17.415,34	+ 47.373,42
Summe aller Forderungen	103.447,75	103.447,75	0,00	0,00	24.481,82	+ 78.965,93

Die Forderungsübersicht wies die bilanzierten oder über die Buchführungssoftware nachgewiesenen Werte aus.

Schuldenübersicht

Die Werte in der Schuldenübersicht gemäß § 57 Abs. 3 KomHKVO stellen sich wie folgt dar:

Art der Schulden <sup>1)</sup>	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- € -					
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
2.1 Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn- lichen Rechts- geschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.508,25	2.508,25	0,00	0,00	491,40	+ 2.016,85
2.4 Transferverbind- lichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	8.311,30	- 8.311,30
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	491.142,12	491.142,12	0,00	0,00	480.516,32	+ 10.625,80
<b>Schulden insgesamt</b>	<b>493.650,37</b>	<b>493.650,37</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>489.319,02</b>	<b>+ 4.331,35</b>

<sup>1)</sup> Gliederung richtet sich nach der Bilanz

### Rückstellungsübersicht

Die Übersicht über die Art der Rückstellungen (§ 57 Abs. 4 KomHKVO) ist dem Anhang als Anlage beigefügt. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.3 verwiesen.

### Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG, § 20 Abs. 5 KomHKVO) ist ebenfalls dem Anhang als Anlage beigefügt. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.3.1 verwiesen.

## **4.7 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses**

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen waren vollständig und grundsätzlich fehlerfrei. Die Einschränkungen wurden von uns im Rahmen der Prüfung unmittelbar mit den Beteiligten besprochen und ausgeräumt bzw. sind in diesem Bericht dargestellt.

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist im Ergebnis festzustellen, dass sich die Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen im Berichtszeitraum 2023 gegenüber der Planung insgesamt besser darstellt.

- Die Ergebnisrechnung schließt beim ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 169.358,84 € (geplant = - 189.400,00 €) ab. Das außerordentliche Ergebnis beträgt + 0,39 €. Somit wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 169.359,23 € erzielt.
- Das Ergebnis der Finanzrechnung weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 831.746,96 € aus, die Planung ging von einem Fehlbedarf von - 2.516.700,00 € (Gesamtermächtigung) aus.
- Der Bestand der liquiden Mittel hat sich gegenüber dem Vorjahr um 879.329,81 € auf 1.855.334,71 € verringert.

## **5 Einzelprüfungen zum Jahresabschluss**

### **5.1 Organisation**

Zu organisatorischen Angelegenheiten sowie der Verwaltungsstruktur führen wir ggf. anlassbezogen in dem Bericht über die Prüfung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya aus.

## 5.2 Zuschussbedarf öffentlicher Einrichtungen

Eine Übersicht über den Zuschussbedarf einiger öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Hilgermissen ist nachstehend aufgeführt:

Produkt	Einrichtung	nachrichtlich	2023
		2022	
		- € -	
27200	Gemeindebücherei	4.565,11	3.605,67
28100	Heimat- und Kulturpflege	1.557,53	4.870,45
36221	Kinder- und Jugenderholung	6.181,81	6.530,68
36610	Kinderspielplätze	2.673,47	690,71
42100	Sportförderung	2.923,67	3.097,58
42440	Sportanlage Wechold	3.447,84	3.447,86
52300	Denkmalschutz und -pflege	1.201,09	1.100,00
<b>Zusammen:</b>		<b>22.550,52</b>	<b>23.342,95</b>

Die vorstehende Aufstellung soll die Höhe der Leistungen für die öffentlichen Einrichtungen, die die Einwohner der Gemeinde Hilgermissen in Anspruch nehmen können, deutlich machen und zugleich zu wirtschaftlicher Betriebsweise und möglichst zu Einsparungen anregen.

## 5.3 Technische Prüfung

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Mit Rundschreiben vom 14.01.2022 gaben wir bekannt, dass dem RPA alle beabsichtigten Vergabeverfahren ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 € ohne Umsatz-/Mehrwertsteuer (U./MwSt.) vor Beginn des Verfahrens anzuzeigen sind, und dass dem RPA ferner alle Vergaben von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 € ohne U./MwSt. sowie alle anderen Vergaben (Lieferungen, Dienstleistungen) ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne U./MwSt. vor der Beauftragung zur Prüfung (sog. Vergabeprüfung) vorzulegen sind.

Im Kalenderjahr 2023 wurden uns zwei Vergabeverfahren mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von rund 380.800 € inkl. U./MwSt. angezeigt, bei denen wir anschließend auch die Vergabeprüfung durchführten. In Bezug auf die vorgesehene Zuschlagsentscheidung waren jeweils keine Bedenken zu erheben, der tatsächliche Gesamtauftragswert betrug rund 354.198 € inkl. U./MwSt.

Die zuständigen Organisationseinheiten/Personen erhielten nach Abschluss der Vergabeprüfung Schreiben mit unseren Prüfbemerkungen und ggf. entsprechenden Empfehlungen für die Umsetzung zukünftiger Vergabeverfahren.

Vergabeanzeigen und Vergabeprüfungen im Kalenderjahr 2023							
Art der Leistung Projektbezeichnung / Beschaffungsgegenstand - Einzelauftrag	Vergabeanzeige	Auftragswert <sup>1)</sup> [€] bei Vergabeanzeige	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe bzw. Direktvergabe	Vergabeprüfung	Auftragswert <sup>1)</sup> [€] bei Vergabeprüfung
<b>Lieferung</b>							
<b>Dienstleistung</b>							
<b>Bauleistung</b>							
Endausbau Baugebiet "Sünder II" (Hilgermissen, OT Wechold) - Erd- und Verkehrswegebauarbeiten	x	253.470	x	-	-	x	239.419
Straßensanierungen in der Gemeinde Hilgermissen - Erd-, Kanal- und Verkehrswegebauarbeiten	x	127.330	-	x	-	x	114.779
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>380.800</b>				<b>2</b>	<b>354.198</b>

<sup>1)</sup> Auftragswert inkl. Umsatz-/Mehrwertsteuer, auf volle Eurobeträge gerundet

## 6 Schlussfeststellung und Entlastungsvorschlag

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

**H10** Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweis:

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Nienburg/Weser, 24. Juli 2024

Prüfer-/in:

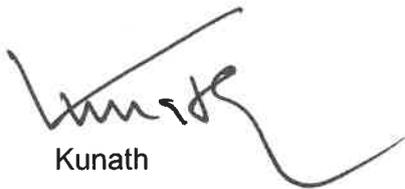


Cajka

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes



Schwill-Rudolph



Kunath

## Bilanz der Gemeinde Hilgermissen zum 31.12.2023

	01.01.2023 -Euro-	31.12.2023 -Euro-
<b><u>AKTIVA</u></b>		
1. Immaterielles Vermögen	78.301,65	509.444,36
1.1 Konzession	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	0,00	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen	78.301,65	509.444,36
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	5.529.119,18	5.843.593,60
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	432.615,44	441.630,07
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	749.590,10	956.575,90
2.3 Infrastrukturvermögen	4.152.573,96	4.153.511,22
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	38.573,22	36.048,31
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.694,91	17.658,03
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.128,15	28.395,00
2.8 Vorräte	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	136.943,40	209.775,07
3. Finanzvermögen	134.540,20	706.006,13
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	102.558,38	102.558,38
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	7.500,00	500.000,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	7.066,48	38.658,99
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	17.415,34	64.788,76
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	2.734.664,52	1.855.334,71
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	768,92	1.521,16
<b>Bilanzsumme</b>	<b>8.477.394,47</b>	<b>8.915.899,96</b>
<b><u>PASSIVA</u></b>		
1. Nettoposition	7.962.685,88	8.168.623,33
1.1 Basis-Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19
1.1.1 Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.2 Rücklagen	2.570.463,34	3.163.190,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.315.894,17	2.847.018,23
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	66.675,69	128.278,29
1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	187.893,48	187.893,48
1.2.4 Zweckgebundenen Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	967.536,42	544.168,99
1.3.1 Ergebnis aus Vorjahren	967.536,42	374.809,76
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit der in Klammern gesetzten Angabe des Betrages d. Vorbelastung aus HHR f. Aufw	0,00	169.359,23

2023

Gemeinde Hilgermissen

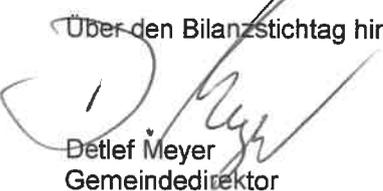
		01.01.2023	31.12.2023
		-Euro-	-Euro-
1.4	Sonderposten	1.428.072,93	1.464.651,15
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.100.929,77	1.149.339,97
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	326.283,16	310.811,18
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	860,00	4.500,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	489.319,02	493.650,37
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	491,40	2.508,25
2.4	Transferverbindlichkeiten	8.311,30	0,00
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	6.306,30	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	2.005,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	480.516,32	491.142,12
2.5.1	Durchlaufende Posten	454.426,32	454.809,12
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	454.426,32	454.809,12
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	26.090,00	36.333,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	25.300,00	252.300,00
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	22.700,00	249.700,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. anhängigen Gerichtsv	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	2.600,00	2.600,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	89,57	1.326,26
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>8.477.394,47</b>	<b>8.915.899,96</b>

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 55 KomHKVO

Gesamtsumme der gebildeten Haushaltsausgabereise: 133.900 €

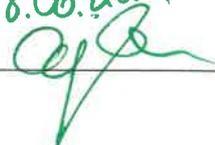
Nachrichtlich: Gesamtsumme der übertragenen Finanzmittel aus Verbindlichkeiten: 38.845,15 €

Über den Bilanzstichtag hinaus bewilligte Stundungen: 139,70 €



Detlef Meyer  
Gemeindedirektor

**Geprüft**  
Rechnungsprüfungsamt  
Landkreis Nienburg/Weser  
Nienburg, 18.06.2024



## Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

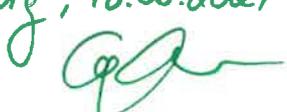
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) <sup>3)</sup>	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen <sup>4)</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>ordentliche Erträge</b>							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.367.915,74	2.114.800,00	0,00	2.603.509,67	488.709,67	0,00	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	71.228,48	134.500,00	0,00	43.172,00	-91.328,00	0,00	
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	68.159,71	84.200,00	0,00	71.293,79	-12.906,21	0,00	
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5. öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6. privatrechtliche Entgelte	54.181,28	102.000,00	0,00	104.168,88	2.168,88	0,00	
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	180,00	180,00	0,00	
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	3.441,56	12.100,00	0,00	32.479,16	20.379,16	0,00	
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11. sonstige ordentliche Erträge	121.018,90	99.700,00	0,00	107.171,20	7.471,20	0,00	
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>2.685.945,67</b>	<b>2.547.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.961.974,70</b>	<b>414.674,70</b>	<b>0,00</b>	
<b>ordentliche Aufwendungen</b>							
13. Personalaufwendungen	2.003,88	0,00	0,00	1,71	1,71	0,00	
14. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	124.427,23	292.200,00	0,00	138.151,39	-154.048,61	0,00	
16. Abschreibungen	167.228,62	258.200,00	0,00	240.592,10	-17.607,90	0,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	926,50	8.000,00	0,00	947,43	-7.052,57	0,00	
18. Transferaufwendungen	1.979.488,71	2.092.100,00	0,00	2.363.165,65	271.065,65	0,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	46.643,37	86.200,00	0,00	49.757,58	-36.442,42	0,00	
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.320.718,31</b>	<b>2.736.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.792.615,86</b>	<b>55.915,86</b>	<b>0,00</b>	
<b>21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ord. Aufwendungen) Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)</b>	<b>365.227,36</b>	<b>-189.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>169.358,84</b>	<b>358.758,84</b>	<b>0,00</b>	
22. außerordentliche Erträge	9.582,40	0,00	0,00	0,39	0,39	0,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)</b>	<b>9.582,40</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,39</b>	<b>0,39</b>	<b>0,00</b>	
<b>Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>374.809,76</b>	<b>-189.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>169.359,23</b>	<b>358.759,23</b>	<b>0,00</b>	

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

4) Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

**Geprüft**  
Rechnungsprüfungsamt  
Landkreis Nienburg/Weser  
Nienburg, 18.06.2024  


## Finanzrechnung

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) <sup>4)</sup>	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen <sup>5)</sup>
	2	3	4	5	6	7	8
	-Euro-						
<b>1</b>							
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.285.857,89	2.114.800,00	0,00	2.570.596,85	455.796,85		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	71.228,48	134.500,00	0,00	43.172,00	-91.328,00		
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4. öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
5. privatrechtliche Entgelte 3)	57.107,92	102.000,00	0,00	99.050,81	-2.949,19		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen 3)	0,00	0,00	0,00	180,00	180,00		
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	3.662,56	12.100,00	0,00	32.529,16	20.429,16		
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	85.090,90	77.000,00	0,00	84.233,20	7.233,20		
<b>9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.502.947,75</b>	<b>2.440.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.829.762,02</b>	<b>389.362,02</b>		
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>							
10. Personalauszahlungen	2.003,88	0,00	0,00	1,71	1,71	0,00	
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	125.099,52	292.200,00	0,00	137.396,78	-154.803,22	161,40	
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	926,50	8.000,00	0,00	947,43	-7.052,57	0,00	
14. Transferauszahlungen 3)	1.945.620,71	2.092.100,00	0,00	2.105.978,65	13.878,65	28.846,00	
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	49.667,47	86.200,00	0,00	48.993,48	-37.206,52	75,90	
<b>16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.123.318,08</b>	<b>2.478.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.293.318,05</b>	<b>-185.181,95</b>	<b>29.083,30</b>	
<b>17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)</b>	<b>379.629,67</b>	<b>-38.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>536.443,97</b>	<b>574.543,97</b>	<b>-29.083,30</b>	
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	117.162,88	585.000,00	0,00	107.872,01	-477.127,99	0,00	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	31.500,77	100.000,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	
20. Veräußerung von Sachvermögen	9.190,00	0,00	0,00	2.400,00	2.400,00	0,00	
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	7.500,00	7.500,00	0,00	
<b>23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>157.853,65</b>	<b>685.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>117.772,01</b>	<b>-567.227,99</b>	<b>0,00</b>	
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	34.958,00	130.000,00	0,00	9.024,00	-120.976,00	254,10	
25. Baumaßnahmen	344.086,83	1.960.000,00	0,00	509.933,47	-1.450.066,53	0,00	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	27.209,29	1.000,00	0,00	205,00	-795,00	0,00	
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	50.000,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	
28. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	522.600,00	0,00	466.800,47	-55.799,53	0,00	
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	0,00	
<b>30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>406.254,12</b>	<b>3.163.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.485.962,94</b>	<b>-1.677.637,06</b>	<b>254,10</b>	
<b>31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)</b>	<b>-248.400,47</b>	<b>-2.478.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.368.190,93</b>	<b>1.110.409,07</b>	<b>-254,10</b>	
<b>32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 17 und 31)</b>	<b>131.229,20</b>	<b>-2.516.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-831.746,96</b>	<b>1.684.953,04</b>	<b>-29.337,40</b>	
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) <sup>4)</sup>	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen <sup>5)</sup>
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 33 und 34)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
36. Finanzmittelveränderung (Summe Zeile 32 und 35)	131.229,20	-2.516.700,00	0,00	-831.746,96	1.684.953,04	-29.337,40	
37. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) 6)	1.366.535,62	0,00	0,00	1.811.543,56	1.811.543,56		
38. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) 6)	1.400.509,14	0,00	0,00	1.859.126,41	1.859.126,41		
39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 37 und Zeile 38)	-33.973,52	0,00	0,00	-47.582,85	-47.582,85		
40. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres 6)	2.637.408,84	0,00	0,00	2.734.664,52	2.734.664,52	0,00	
41. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 36, 39 und 40) 6)	2.734.664,52	-2.516.700,00	0,00	1.855.334,71		-29.337,40	

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) außer für Investitionstätigkeit

4) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

5) Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

6) Die Zeilen 37 bis 41 können optional ergänzt werden.

**Gepüft**  
 Rechnungsprüfungsamt  
 Landkreis Nienburg/Weser  
 Nienburg 18.06.2024  
